RFG

SCHRIFTENREIHE
RECHT & FINANZEN
FÜR GEMEINDEN

05-06/2013 **05-06**

Kerschner/Wagner/Weiß

Umweltrecht für Gemeinden

2. Auflage

- Alle wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen auf einen Blick
- Komplexe Regelwerke und Verfahren Schritt für Schritt erklärt
- Plus: Mit zahlreichen Fallbeispielen für die konkrete Umsetzung in der Praxis

Österreichischer Gemeindebund
KOMMUNAL KREDIT
RPW_NÖ GBG
NÖ Gemeinde Beratungs- & Steuerberatungsgesmbh
kommunal
leitner leitner
MANZ

Die Autoren:

Univ.-Prof. Dr. **Ferdinand Kerschner**
E-Mail: ferdinand.kerschner@iur.jku.at

Univ.-Prof. Dr. **Erika M. Wagner**
E-Mail: erika.wagner@iur.jku.at

Sen. Sc. Dr. **Rainer Weiß**
E-Mail: rainer.weiss@iur.jku.at

Kontakt:

Johannes Kepler Universität Linz
Institut für Umweltrecht
Altenberger Straße 69
4040 Linz
Tel.: +43 732 2468 DW 3560 und DW 3570

Dr. Walter Leiss
Generalsekretär Gemeindebund

Bgm. Helmut Mödlhammer
Präsident Gemeindebund

Vorwort der Herausgeber

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Gemeinden kommen in Erfüllung ihrer Aufgaben sehr oft mit dem Umweltrecht in Berührung. Sei es in ihrer Rolle als Verordnungsgeber in der Raumplanung oder als Baubehörden erster und zweiter Instanz. Vor allem auch in den Bereichen der Daseinsvorsorge wie der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung oder der Müllabfuhr sind die Vorschriften des Umweltrechts das Maß kommunalen Handelns.

Das Umweltrecht wiederum berührt viele andere Rechtsgebiete, vom Naturschutz, dem Baurecht, Wasserrecht, Abfallrecht, über Planungsrecht oder auch Betriebsanlagenrecht. Auch private Rechtsgebiete wie etwa das Nachbarrecht zählen dazu.

Im Jahr 2004 hat der Gemeindebund erstmals eine RFG-Schriftenreihe zu diesem weiten Themenfeld veröffentlicht. Wir sind froh, dass wir die Autoren auch für die Neuauflage dieses so wichtigen Doppelbandes gewinnen konnten, denn in der Zwischenzeit hat sich doch schon einiges an Neuerungen ergeben. Sie werden feststellen, dass wir damit wieder einen Maßstab setzen, was die Vollständigkeit und die Übersichtlichkeit in diesem Bereich angeht, denn theoretisches Wissen wird auch in diesem Band mit sehr praxisnahen Beispielen greifbar gemacht.

Wir sind der festen Überzeugung, dass dieser Band – ähnlich wie die Erstauflage 2004 – wichtige Dienste für die Mitarbeiter/innen in den Gemeindeämtern leisten wird.

Mit besten Grüßen

Generalsekretär Gemeindebund
Dr. Walter Leiss

Präsident Gemeindebund
Bgm. Helmut Mödlhammer

Wien, im November 2013

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber 1
Abkürzungsverzeichnis 7

I. Bedeutung des Umweltrechts für Gemeinden 11

II. Praktische Fälle 15

III. Grundbegriffe/Überblick über Rechtsgebiete 18
1. Prinzipien 18
2. Die verschiedenen Rechtsgebiete des Umweltrechts im Überblick 20
3. Wichtige Begriffe des Umweltrechts 21

IV. Raumordnung/Baurecht 23
Weiterführende Literatur zum Baurecht 23
1. Fall/Problem 24
a) Fall 1 24
b) Einführende Bemerkungen 24
2. Überblick über immissionsrelevante Bestimmungen der Länder 25
a) Der Nachbarbegriff in den Bauordnungen 26
b) Kategorien von Bauvorhaben/Verfahrensarten 28
c) Anzeigeverfahren 28
aa) Anzeigeverfahren ohne Zustimmung 29
bb) Anzeigeverfahren mit Zustimmung der Nachbarn 29
cc) Die Erledigung von Bauanzeigen 30
d) Vereinfachte Baubewilligungsverfahren 30
e) Die Nachbarrechte in den Bauordnungen 32
f) Die Bauverhandlung 36
g) Formalparteistellungen der Umweltanwaltschaft und der Standortgemeinde 36
h) Baupolizeiliches Auftragsverfahren 36
3. Lösung Fall 1 37

V. Betriebsanlagenrecht 39
A) Gewerbeordnung 39
1. Fall/Problem 39
a) Fälle 39
b) Einführende Bemerkungen 40
2. Umweltrelevante Bestimmungen der Gewerbeordnung 41
a) Definition der gewerblichen Betriebsanlage 41
b) Genehmigungspflicht 42
c) Normalanlagen 42
aa) Genehmigungspflicht bei abstrakter Gefährdungseignung 42

bb) Geschützter Personenkreis 44
cc) Die Einwirkungsarten 44
dd) Schutzgüter des § 74 Abs 2 GewO 44
aaa) Gesundheitsgefährdung 44
bbb) Belästigung 46
ccc) Gefährdung des Eigentums 46
ee) Die Betriebsanlagengenehmigung 47
aaa) Stand der Technik (§ 71 a GewO) 48
bbb) Die Vermeidung von Gefährdungen 48
ccc) Die Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß 49
ddd) Luftschadstoffe (§ 77 Abs 3 GewO) 50
eee) Abfälle (§ 77 Abs 4 GewO) 50
fff) Rolle der Sachverständigen (SV)/Aufgabenverteilung 50
ggg) Auflagen 51
ff) Ordentliches Genehmigungsverfahren 52
aaa) Parteistellung/Präklusion 52
bbb) Recht der Gemeinde: Anhörungsrecht/Parteirechte 53
ccc) Stellung der Bürgerinitiative im gewerbebehördlichen Verfahren 53
ddd) Genehmigungskonzentration (§ 356 b GewO) 54
eee) Wirkung des Betriebsanlagengenehmigungsbescheids 54
gg) Nachträgliche Auflagen (§ 79 GewO) 54
hh) Sanierung 58
ii) Änderung der Betriebsanlage 59
jj) Regelmäßige Prüfung (§ 82 b GewO) 60
kk) Einstweilige Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 360 GewO) . 60
d) IPPC-Betriebsanlagenrecht 60
aa) Verfahrensrechtliche Besonderheiten 61
bb) Materiell-rechtliche Besonderheiten 61
cc) Änderung von IPPC-Anlagen (§ 81 a GewO) 62
dd) Sonderregelungen über die periodische Prüfung bei IPPC-Anlagen 62
e) Seveso II-Anlagen 62
f) Vereinfachtes Verfahren (§ 359 b GewO) 63
3. Lösung Fälle 2 und 3 64
B) Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 65
1. Fall/Problem 66
b) Problem 66
2. Das Regelungsregime der Umweltverträglichkeitsprüfung 68
a) Zweck 68
b) Anwendungsbereich 68
c) Verfahren bei der Einzelfallprüfung (§ 3 Abs 4 UVP-G) 69
d) Verfahrenstypen nach UVP-G 2000 69

e) Kumulation 70
f) Anlagenänderung 70
g) Verfahrenskonzentration (§ 3 Abs 3 UVP-G) 72
h) Einzelheiten des UVP-Verfahrens: §§ 1 ff UVP-G 73
aa) Prüfungsgegenstand 73
bb) Integrierte Öffentlichkeit 74
cc) Verfahrensablauf 75
e) Das vereinfachte Verfahren 81
f) Abnahmeprüfung und Nachkontrolle 82
g) Ablauf eines UVP-Verfahrens (Rohschema) 82
3. Lösung Fall 4 83

VI. Wasserrecht/WRRL/Wasserverbände 85
Literatur mit weiterführenden Nachweisen 85
1. Fall – Problem 85
2. Regelung 85
a) Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz 85
b) Geltungsbereich 86
c) Grundlegende Begriffe 86
d) WRG-Novellen 2003 und 2011 87
e) Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe (§ 31 a WRG) 88
f) Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete) (§ 34 WRG) 88
g) Hilfeleistung in Notfällen (§ 49 WRG) 88
h) Hochwasserrisikoplanung 89
i) Wassergenossenschaften und Wasserverbände 89
j) Gemeinnützige Wasserversorgungsanlagen 91
k) Parteistellung der Gemeinde 91
l) Gewässerbeschau 92

VII. Abfallrecht: Abfallwirtschaftsgesetz 2002/Deponieverordnung/Altlastensanierungsgesetz 94
Literatur 94
1. Fall – Problem 94
2. Regelung 94
a) Regelungsziel 94
b) Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz 95
c) Rechtsgrundlagen 95
d) Abfallbegriff 97
e) Aufgaben der Gemeinden 97
aa) Information und Beratung der Bevölkerung 97
bb) Beschaffungswesen 98
cc) Förderungen 99
dd) Sammlung und Abfuhr von Abfällen 99

aaa) „Öffentliche Müllabfuhr“ 99
bbb) Altstoffsammlung 101
ccc) Problemstoffsammlung 102
ddd) Entfernung widerrechtlicher Abfallablagerungen 102
eee) Abfallsammlung an allgemein zugänglichen Plätzen 103
f) Subsidiäre Haftung der Gemeinde für Behandlungsaufträge 103
g) Finanzierung des kommunalen Abfallmanagements 103
h) Deponie-Verordnung 103
i) Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) 105
3. Lösung Fall 6 105

VIII. Bergrecht 107
Literatur 107
1. Fall – Problem 107
2. Regelung 107
a) Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz 107
b) Geltungsbereich 107
c) Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen (§ 116 MinroG) 108
d) Obertägiges Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe 108
aa) Gewinnungsbetriebsplan 108
bb) Schutzzonenregelung (§ 82 MinroG) 110
e) „Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“ (§ 220 MinroG) 110
3. Lösung Fall 7 111

IX. Privates Nachbarrecht 113
Literatur 113
1. Fälle/Probleme 113
2. Regelung 114
a) Unterlassungsanspruch 114
b) Ausgleichsanspruch 116
3. Lösungen Fälle 8 – 10 116

X. Amtshaftung 118
Literatur 118
1. Fall/Problem 118
2. Regelung 118
3. Lösung Fall 11 119

Abkürzungsverzeichnis

a	=	anno (Jahr)
aA	=	anderer Ansicht
aaO	=	am angeführten Ort
AB	=	Ausschussbericht
AbfG	=	Abfallgesetz
ABGB	=	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 946/1811 idF BGBl I 50/2013
Abs	=	Absatz
AEUV		Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ALSG	=	Altlastensanierungsgesetz BGBl 299/1989 idF BGBl I 15/2011
Anh	=	Anhang
Anl	=	Anlage
Anm	=	Anmerkung
Art	=	Artikel
AVG	=	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl 51/1991 idF BGBl I 33/2013
AWG	=	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 BGBl I 102/2002 idF BGBl I 35/2012
AWO	=	Abfallwirtschaftsordnung
BAT	=	Best available techniques
BauO	=	Bauordnung
BauPolG	=	Baupolizeigesetz
BauTG	=	Bautechnikgesetz
bbl	=	Baurechtliche Blätter
Bd	=	Band
BezVBeh	=	Bezirksverwaltungsbehörde
BGBl	=	Bundesgesetzblatt
Bgld	=	Burgenland
bgld	=	burgenländisch, -e, -er, -es
BlgNR	=	Beilage(-n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BM	=	Bundesminister(ium)
BMLFUW	=	Bundesminister(ium) für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWFJ	=	Bundesminister(ium) für Wirtschaft, Familie und Jugend
BO	=	Bauordnung
Bsp	=	Beispiel(e)
bspw	=	beispielsweise
BtypV	=	Betriebstypenverordnung
BVG-Nachhaltigkeit	=	Bundesverfassungsgesetz Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung BGBl I 111/2013

Abkürzungsverzeichnis

B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1/1930 idF BGBl I 59/2013
BVT	=	Best verfügbare Technik
bzw	=	beziehungsweise
d	=	diem (Tag)
dh	=	das heißt
EFP	=	Einzelfallprüfung
EG	=	Europäische Gemeinschaft
EMAS	=	Eco-Management and Audit Scheme
endg	=	endgültig
Erk	=	Erkenntnis
etc	=	et cetera
EU	=	Europäische Union
f	=	und der, die folgende
FCKW	=	Fluorchlorkohlenwasserstoff
ff	=	und der, die folgenden
FFH-RL	=	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FKW	=	Fluorkohlenwasserstoff
FN	=	Fußnote
G	=	Gesetz
GA	=	Gutachten
gem	=	gemäß
GewO	=	Gewerbeordnung 1994 BGBl 194/1994 idF BGBl I 85/2013
GP	=	Gesetzgebungsperiode
GWVG	=	Gemeindewasserversorgungsgesetz
Hrsg	=	Herausgeber
idgF	=	in der geltenden Fassung
idR	=	in der Regel
idS	=	in diesem Sinn
IG-L	=	Immissionsschutzgesetz-Luft BGBl I 115/1997 idF BGBl I 77/2010
insb	=	insbesondere
IPPC	=	Integrated Pollution Prevention and Control
iSd	=	im Sinne des, – der
iVm	=	in Verbindung mit
Kfz	=	Kraftfahrzeug
kg	=	Kilogramm
kJ	=	Kilojoule
Krnt	=	Kärnten, Kärntner
KW	=	Kohlenwasserstoff
kW	=	Kilowatt
leg cit	=	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl	=	Landesgesetzblatt

LH	=	Landeshauptmann
Lkw	=	Lastkraftwagen
LReg	=	Landesregierung
LRG-K	=	Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen BGBl 380/1988 idF BGBl I 150/2004
max	=	maximal
mg	=	Milligramm
MinroG	=	Mineralrohstoffgesetz BGBl I 38/1999 idF BGBl I 144/2011
mwN	=	mit weiteren Nachweisen
NÖ	=	Niederösterreich
nö	=	niederösterreichisch, -e, -er, -es
Nov	=	Novelle
OGH	=	Oberster Gerichtshof
ÖGZ	=	Österreichische Gemeinde-Zeitung
OÖ	=	Oberösterreich
oö	=	oberösterreichisch, -e, -er, -es
Pkt	=	Punkt
Pkw	=	Personenkraftwagen
PolG	=	Polizeigesetz
RdU	=	Recht der Umwelt
RL	=	Richtlinie
ROG	=	Raumordnungsgesetz
RPlG	=	Raumplanungsgesetz
Rspr	=	Rechtsprechung
RV	=	Regierungsvorlage
Rz	=	Randziffer
RZ	=	Richterzeitung
S	=	Satz
Sbg	=	Salzburg, Salzburger
sog	=	so genannt, -e, -er, -e
st	=	ständig, -e
SdT	=	Stand der Technik
Stmk	=	Steiermark
stmk	=	steiermärkisch
StVO	=	Straßenverkehrsordnung BGBl 159/1960 idF BGBl I 39/2013
SV	=	Sachverständiger
t	=	Tonne
Tir	=	Tirol, Tiroler
TS	=	Trockensubstanz
ua	=	und andere, -s
	=	unter anderem

UFG	=	Umweltförderungsgesetz BGBl 185/1993 idF BGBl I 35/2012
UIG	=	Umweltinformationsgesetz BGBl 495/1993 idF BGBl I 50/2012
UMG	=	Umweltmanagementgesetz BGBl I 96/2001 idF BGBl I 99/2004
uU	=	unter Umständen
uva	=	und viele andere
UVE	=	Umweltverträglichkeitserklärung
UVGA	=	Umweltverträglichkeitsgutachten
UVP	=	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	=	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz BGBl 697/1993 idF BGBl I 95/2013
V	=	Verordnung
v	=	vom
Vbg	=	Vorarlberg, Vorarlberger
VfGH	=	Verfassungsgerichtshof
vgl	=	vergleiche
VwGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	=	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
WBO	=	Wiener Bauordnung
Wr	=	Wiener
WRG	=	Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl 215/1959 idF BGBl I 98/2013
WRRL	=	Wasserrahmenrichtlinie
Z	=	Ziffer
zB	=	zum Beispiel
ZfV	=	Zeitschrift für Verwaltung
ZfVB	=	Die administrativen Entscheidungen des VwGH und die verwaltungsrechtlich relevanten Entscheidungen des VfGH
Zl	=	Zahl
ZPO	=	Zivilprozessordnung RGBl 113/1895 idF BGBl I 26/2013
zT	=	zum Teil

I. BEDEUTUNG DES UMWELTRECHTS FÜR GEMEINDEN

Umweltrecht dient der rechtlichen Umsetzung des Umweltschutzes. Umweltrecht geht weit über das Naturschutzrecht im engeren Sinne hinaus: Zum Umweltrecht gehören auch das Wasserrecht, Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht (Immissionen sind schädliche Einwirkungen auf alle Umweltmedien, also Luft, Wasser, Boden, auch Lärm); Anlagen- und Altlastenrecht, aber auch Planungsrecht, um nur die wichtigsten zu nennen. Es geht somit um **alle Regelungen** (Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft [EG] bzw der Europäischen Union [EU], nationale Gesetze und Verordnungen), **die sich mit den (Interessens-)Konflikten befassen, die bei der Sicherung, Erhaltung bzw Wiedergewinnung der natürlichen Lebensgrundlagen auftreten.**

Die Gemeinde als Organisationsform der Leistungsverwaltung hat sich auch aus umweltpolitischer Perspektive grundsätzlich bewährt.[1] Örtliche Raumplanung, die Ästhetik des unmittelbaren Lebensraums und Leistungen der Kommunalwirtschaft, öffentlicher Verkehr, allgemeine Müllabfuhr, Abwasserentsorgung und Wasser-versorgung sind gewaltige Gemeindeaufgaben, die ganz wesentliche Bedeutung für den Umweltschutz haben. Es ist selbstverständlich, dass dabei stets noch Verbesserungen und Anpassungen an neue Verhältnisse (Klimaänderung, Zunahme von Naturkatastrophen) geboten und möglich sind. Noch mehr Umweltbewusstsein und Umweltinformation „in der Gemeindestube“ sind dafür vorausgesetzt. Dabei sind auch die **rechtlichen Rahmenbedingungen** für den Umweltschutz im Gemeindebereich nicht unmaßgeblich.

Die vorliegende Broschüre will einen ersten, leicht verständlichen, gemeindeorientierten **Einblick in das Umweltrecht** geben. Dabei sollen stets praktische Fälle das Verständnis erleichtern. Soweit möglich wird auch auf vertiefende und weiterführende Informationen zum Umweltrecht verwiesen. Die vorliegende Broschüre ist ein Ergebnis von MitarbeiterInnen des Instituts für Umweltrecht an der Johannes Kepler Universität Linz, wobei aber die einzelnen AutorInnen für die folgenden Kapitel hauptverantwortlich zeichnen. Die Abschnitte I – III, IX und X (Seiten 11 – 22, 113 – 119) stammen federführend von *Kerschner,* IV und V von *Wagner* (Seiten 23 – 84) und VI – VIII (Seiten 85 – 112) von *Weiß.*

► Die Gemeinde ist nicht nur als **Verordnungsgeber** in der örtlichen Raumplanung (Flächenwidmung) und als **Baubehörde** in 1. und 2. Instanz (dabei auch Immissionsschutz für Nachbarn) zum Umweltrecht gefordert. Sie ist auch – wie erwähnt – im Bereich **Abfall und Wasserver- und -entsorgung** meist im Rahmen von Wasser- und Abfallverbänden mit Umweltrecht konfrontiert. Noch tausende **Altlasten** (kontaminierte Liegenschaften/aufgelassene Gewerbe- und Industriestandorte) befinden sich in den österreichischen Gemeindegebieten und harren der Sicherung und Sanierung (Meldung von Verdachtsflächen). Aufgrund der umfassenden Privatrechtsfä-

[1] Vgl schon *Kerschner/Raschauer,* editorial, RdU 2002, 41.

higkeit und weitreichenden Privatwirtschaftsverwaltung können Gemeinden darüber hinaus noch in verschiedenen Funktionen vom Umweltrecht betroffen sein: Soweit die Gemeinde als „Unternehmer" tätig ist, trifft sie das Anlagenrecht nach der Gewerbeordnung bzw nach den so genannten IPPC- und Störfall-Richtlinien der EG,[2] die landesgesetzlich vor allem auch in Hinblick auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe umgesetzt worden sind. Meist ist die Gemeinde auch Eigentümer von Immobilien (Liegenschaften) oder zumindest Leasingnehmer und in dieser Position aktiv oder passiv vom Immissionsschutzrecht oder vom Altlastenproblem betroffen. Bei Nachbarkonflikten zwischen Gemeindebürgern (etwa in Beschattungsfällen oder beim Aufstellen von Mobilfunksendeanlagen) wird oft der Bürgermeister oder die Gemeinde (soweit noch bestehend auch die Gemeindevermittlungsämter) als **Streitschlichter** angerufen. Gemeindeorgane haben sich ja schon immer in jener Aufgabe bewähren müssen, die man heute modern als (Umwelt-)Mediation bezeichnet.

- Gemeinden sind weiters zunehmend als so genannte „Standortgemeinden" in den Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren; vgl § 19 Abs 3 UVP-G betroffen).[3] Das kann ebenso für an das Projekt angrenzende Gemeinden gelten. Eine ähnliche Legalparteistellung kommt den Gemeinden auch bei der Genehmigung so genannter Gewinnungsbetriebspläne vor allem für Kies- und Schottergruben nach dem Mineralrohstoffgesetz (§ 81 Z 2 MinroG) zu.[4]
- Vornehmlich nach Wasserrecht können die Gemeinde zum Teil sehr strenge Reinigungs- bzw Instandhaltungspflichten bezüglich **Hochwasserschutzbauten bzw -anlagen treffen.**
- Was wohl bisher im Umweltbereich vielleicht noch zu wenig genutzt worden bzw bekannt ist: Bei akut anstehenden Umweltproblemen im lokalen Gemeindebereich kann die Gemeinde – unter bestimmten Voraussetzungen – auch **ortspolizeiliche Verordnungen** erlassen, um Umweltmissstände und Umweltsünden (Abwehr oder Bekämpfung von gemeindespezifischen Missständen) abzustellen.[5]

Vorweg sollen noch vier Bereiche genannt werden, in denen die **Umweltleistungen der Gemeinden** jedenfalls mancherorts noch **verbesserbar** erscheinen.

1. Klimaschutz
2. Umweltförderung
3. Umweltinformation
4. Umweltmanagement auch für Gemeinden

- **Klimaschutz**
  Dem Beispiel bereits recht vieler Gemeinden folgend sollten alle österreichischen Gemeinden dem **Klimabündnis** beitreten, um damit einen wichtigen Beitrag zur Ver-

---

[2] Vgl unten S 60 ff; die IPPC-RL wird mit Wirkung vom 7. Jänner 2014 aufgehoben, da sie nunmehr in neuer Fassung in der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen aufgegangen ist.
[3] Vgl unten S 66 ff.
[4] Vgl unten S 107 ff.
[5] Dazu näher etwa *Demmelbauer/Hauer,* Grundriss des österreichischen Sicherheitsrechts (2002) 359 ff.

ringerung klimaschädlicher Emissionen zu leisten; Informationen dazu unter: www.klimabuendnis.at

- **Umweltförderung**
  Als positive Umweltschutzmaßnahmen könnten Umweltförderungen des Bundes, der Länder und eben auch der Gemeinden noch mehr als bisher genützt werden und weit über den Energiebereich (Wärmedämmungen, Sonnenkollektoren etc) hinausgehen; vgl das Umweltförderungsgesetz des Bundes (UFG)[6] und Umweltförderungen der Länder.[7]

- **Umweltinformation**
  In der Praxis bisher eher noch immer unbekannt bzw wenig praktiziert werden das Bundes-Umweltinformationsgesetz (UIG)[8] und die einzelnen „Landes-Umweltinformationsgesetze". Burgenland, Wien, Steiermark, Tirol und Vorarlberg verfügen über eigene Landesinformationsgesetze,[9] in OÖ und Salzburg enthält das Umweltschutzgesetz einen eigenen Abschnitt über den Zugang zu Umweltinformation.[10] In Kärnten ist die Möglichkeit zur Umweltinformation im Informations- und Statistikgesetz und in Niederösterreich im Auskunftsgesetz geregelt.[11] Danach hat **jedermann Anspruch auf unentgeltliche Auskunft über Umweltdaten bei der jeweils zuständigen Behörde.** Im Gemeindebereich könnten vor allem Umweltdaten der örtlichen Raumplanung (Flächenwidmung) und der Baubehörde (bezüglich Immissionsschutz) betroffen sein. Bei Auskunftsverweigerung ist ein Bescheid auszustellen, der bei den Verwaltungsgerichten bekämpfbar ist.

- **Umweltmanagement**
  Seit 2001 können sich **auch Gemeinden** (Gemeindeämter) oder gemeindeeigene Betriebe einer **Umweltbetriebsprüfung** mit Zertifizierung durch einen unabhängigen Umweltgutachter unterziehen (nach EMAS-Verordnung III, umzusetzen durch das Umweltmanagementgesetz [UMG]): Ziele dieses Umweltmanagementsystems sind die Verbesserung der Umweltleistung der jeweiligen Organisation und Einhaltung aller Umweltrechtsvorschriften. Eine Reihe von Vorteilen ist mit einer solchen Umweltbetriebsprüfung verbunden.[12]

---

6 Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, zum Schutz der Umwelt im Ausland und über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl 185/1993 idgF BGBl I 35/2012.

7 Vgl zB Oö Umweltschutzgesetz 1996, LGBl 84/1996 idgF LGBl 60/2010.

8 BGBl 495/1993 idgF BGBl I 50/2012.

9 Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz LGBl 8/2007; Wiener Umweltinformationsgesetz (Wr UIG) LGBl 15/2001 idF LGBl 48/2006; Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz (StUIG) LGBl 65/2005; Tiroler Umweltinformationsgesetz (TUIG 2005) LGBl 89/2005; Vorarlberg: Landes-Umweltinformationsgesetz LGBl 56/2005.

10 Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz 1996 (Oö USchG) LGBl 84/1996 idF LGBl 60/2010; Salzburg: Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (UUIG) LGBl 59/2005 idf LGBl 115/2011.

11 Kärntner Informations- und Statistikgesetz (K-ISG) LGBl 70/2005 idF LGBl 64/2010; Niederösterreichisches Auskunftsgesetz LGBl 76/1988 idF LGBl 60/2010.

12 Vgl näher *Kerschner* (Hrsg), EMAS-V II und Umweltmanagementgesetz (UMG) (2002); siehe auch *Mader,* RdU 2010/26; *Bergthaler/Kerschner/Schulev-Steindl,* RdU 2010/62.

I. Bedeutung des Umweltrechts für Gemeinden

Die aufgezeigten Bereiche belegen schließlich, wie das Umweltrecht stets gerade auch die Gemeinden vor neue Herausforderungen stellt. Effizienz und Effektivität der Umweltleistungen der Gemeinden werden freilich primär vom **Umweltbewusstsein und Umweltengagement der Gemeindeorgane und ihrer Gemeindebürger** abhängen. Das Umweltrecht kann dafür nur möglichst sinnvolle Rahmenbedingungen schaffen.

II. PRAKTISCHE FÄLLE

Vor allem um auch die Praxisrelevanz des Umweltrechts für Gemeinden aufzuzeigen, soll vorweg eine Reihe praktischer kurzer Fälle vorangestellt werden. Stets wird auf die nähere Erörterung in der Broschüre verwiesen.

FALL 1 (RAUMORDNUNG/BAURECHT)

Der Landwirt (L) besitzt in der Gemeinde X (OÖ) eine Landwirtschaft mit 20 Kälbern (strohlose Haltung auf Spaltenböden) und 18 Milchtieren (Haltung auf Stroh). L möchte auf seinem Grundstück (Grünlandwidmung) eine Güllegrube (ohne Deckel) errichten.

Gustav (G) betreibt auf seinem ebenfalls in der Gemeinde X liegenden Grundstück (Widmung Dorfgebiet) in einer Entfernung von ca 44 Metern vom Grundstück des L eine Jausenstation. Gustav ist gegen die geplante Güllegrube, da von ihr eine unzumutbare Belästigung zu erwarten sei. Er sei durch die Güllegrube ohne Deckel hinsichtlich des Betriebs der Jausenstation sogar in seiner Existenz gefährdet, da Güllegeruch in keiner Weise appetitanregend sei. Wie ist die Rechtslage?

► *Dazu näher unten S 24 ff; Lösung S 37 f.*

FALL 2 (BETRIEBSANLAGENRECHT)

Der Unternehmer U will auf einer Liegenschaft im Ortsgebiet der Gemeinde X eine Papierfabrik (mit einer Produktionskapazität von 15 t pro Tag) errichten. Die Nachbarn A und B sind gegen die Papierfabrik, da sie Belästigungen und Beeinträchtigungen befürchten. Die gegen den Bau der Papierfabrik gegründete, aus erholungssuchenden Gemeindebürgern bestehende Bürgerinitiative „Joggen gegen Papierfabrik“ bringt vor, dass der Erholungswert der örtlichen Parkanlage massiv beeinträchtigt werde. Auch die Gemeinde X, Eigentümerin der Parkanlage, befürchtet dies. A, B und die Bürgerinitiative wenden sich an die Gemeinde X.

Welche Rechte stehen A, B, der Bürgerinitiative und X im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu?

► *Dazu näher unten S 39 ff; Lösung S 64 f.*

FALL 3 (BETRIEBSANLAGENRECHT)

Die Disko „Fred“ hat bis in die frühen Morgenstunden geöffnet. Die das Lokal nachts verlassenden Gäste unterhalten sich auch auf der öffentlichen Straße bzw warten vor dem Lokal auf Fahrgelegenheit. Die Anrainer sind durch den Gesprächslärm bzw Zu- und Abfahrtsgeräusche in ihrem nächtlichen Schlaf massiv beeinträchtigt. Sie wenden sich an die Bezirksverwaltungsbehörde und die Standortgemeinde X um Hilfe.

► *Dazu näher unten S 39; Lösung S 65.*

FALL 4 (UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG)

Schlaumeier (S) betreibt eine Hühnerfarm mit einem Altbestand von 20.000 genehmigten Hühnern. Zusätzlich hat er heimlich konsenslos 20.000 Mastgeflügelplätze errichtet. Er beantragt die Errichtung weiterer 25.000 Mastgeflügelplätze bei der Standortgemeinde X als Baubehörde erster Instanz. Im Zuge des eingeleiteten Bauverfahrens wendet sich der Nachbar A gegen die Betriebserweiterung mit der Begründung, dass mit massiven Geruchsbelästigungen zu rechnen sei. Ferner weist A auch auf den konsenslosen Zubau hin. Er mobilisiert die „Bürgerinitiative" „Menschen für Hühner". Diese bringt vor, dass die Änderung UVP-pflichtig sei: Anl 1 Z 43 Spalte 2 sehe für Anlagen zum Halten von 48.000 Legehennen eine UVP-Pflicht vor. Schlaumeier glaubt allerdings dagegen „gewappnet" zu sein: Schließlich bestehe sein Betrieb aus 3 selbstständigen Betriebseinheiten, wobei der Altbestand von ihm selbst und die zusätzlichen 20.000 Mastgeflügelplätze von seiner Frau (Schlaumeierin) betrieben werden. Die geplanten weiteren 25.000 sollen von seinem volljährigen Sohn (Schlaumeierchen) gehalten werden. Angesichts des „Tumults" um die Hühnerfarm(en) der Schlaumeiers will die Gemeinde X die Rechtslage klären.

► *Dazu näher unten S 65 ff; Lösung S 83 f.*

FALL 5 (WASSERRECHT)

Eine Gemeinde wird von einem verheerenden Hochwasser heimgesucht. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass die Kanalisation nicht hochwassersicher ausgeführt ist. Die Gemeinde möchte sich daher mit den Nachbargemeinden „zusammentun" und gemeinsam eine neue Kanalisation errichten. Können im Katastrophenfall die in der Gemeinde anwesenden Personen zur Hilfeleistung bzw zur Beistellung von Material und Werkzeugen angehalten werden? Wie können sich die Gemeinden zum Bau der neuen Kanalisation organisieren?

► *Dazu näher unten S 85 ff; Lösung S 92 f.*

FALL 6 (ABFALLRECHT)

Im Gemeindegebiet wird eine illegale Abfallablagerung entdeckt. Der Ablagerer ist nicht eruierbar. Der Liegenschaftseigentümer ist nicht solvent. Muss die Gemeinde die Ablagerung entfernen? Kann sie beim Ablagerer regressieren? Wie bringt die Gemeinde die Mittel für die Beseitigung auf?

► *Dazu näher unten S 94 ff; Lösung S 105 f.*

FALL 7 (BERGRECHT)

Unmittelbar anschließend an ein Naturschutzgebiet wird ein beträchtliches Schottervorkommen entdeckt. Der Eigentümer möchte das Vorkommen abbauen. Das gewünschte Abbaugebiet liegt in einem Abstand von etwa 200 m zu einer bereits bewilligten Reihenhaussiedlung. Kann die Gemeinde den geplanten Schotterabbau wegen der Nähe zum

Naturschutzgebiet verhindern? Darf der Abbau im Hinblick auf die Nähe zur bewilligten Reihenhaussiedlung bewilligt werden?

► *Dazu näher unten S 107 ff; Lösung S 111 f.*

FALL 8 (NACHBARRECHT)

In unmittelbarer Nähe zu einer gemeindeeigenen Wohnanlage betreibt X seit mehreren Jahren in seinen Garagen eine Kfz-Werkstätte, in der auch Spenglerarbeiten durchgeführt werden. Im Jahr 2012 wird der Betrieb nach zahlreichen Nachbarbeschwerden im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 359 b GewO gewerbebehördlich genehmigt.

Können die Mieter (oder Wohnungseigentümer) auf Abhilfe gegen wesentliche und ortsunübliche Lärm-, Geruchs- bzw Schadstoffimmissionen beim Zivilgericht klagen?

► *Dazu näher unten S 113 ff; Lösung S 110.*

FALL 9 (NACHBARRECHT)

Zwischen Nachbarn ist in der Gemeinde X ein Konflikt wegen hoher Bäume (hoher Hecken) entstanden, die zu einer massiven Beschattung führen. Der betroffene Nachbar kann seine Solaranlage (sein Schwimmbad) nicht benützen bzw benötigt auch am helllichten Tag zu Mittag künstliches Licht. Der Bürgermeister (die Gemeinde) wird als Streitschlichter angerufen.

Hat der betroffene Eigentümer (Mieter/Wohnungseigentümer) das Recht, von seinen Nachbarn das Umschneiden/Stutzen/Ausschneiden der Äste zu verlangen?

► *Dazu näher unten S 113 ff; Lösung S 117.*

FALL 10 (NACHBARRECHT)

Die Gemeinde X genehmigt baubehördlich das Aufstellen einer Mobilfunkanlage (eines „Handy-Sendemasten“) mitten im Ortsgebiet. Der nur 20 Meter entfernt wohnende Nachbar, der sich im Kegelbereich der Anlage befindet (Strahlungswirkung 20 mW/m^2), fühlt sich in seiner Gesundheit gefährdet und in seiner Lebensqualität beeinträchtigt.

Hat der Nachbar eine Möglichkeit, sich gegen die elektromagnetischen Strahlen der Sendeanlage zur Wehr zu setzen?

► *Dazu näher unten S 113 ff; Lösung S 117.*

FALL 11 (AMTSHAFTUNGSRECHT)

Obwohl die Gefahr einer Hangrutschung/einer Überschwemmung bei Hochwasser (oder die Existenz einer Altlast/wilde Deponie) erkennbar ist, widmet die Gemeinde eine Liegenschaft als Bauland um (bzw erteilt trotz Erkennbarkeit der Gefahren die Baugenehmigung). Muss die Gemeinde im Fall der Gefahrenverwirklichung dafür aufkommen?

► *Dazu näher unten S 118 f; Lösung S 119.*

III. GRUNDBEGRIFFE/ÜBERBLICK ÜBER RECHTSGEBIETE

1. Prinzipien

Für alle Staatsorgane und damit auch für jene der Gebietskörperschaft Gemeinde enthält das **Bundesverfassungsgesetz Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung, BGBl I 111/2013** einen verfassungsrechtlichen Handlungsauftrag Richtung Umweltschutz:

> **§ 3.** (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und **Gemeinden**) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.
>
> (2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt **als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen.** Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm. (eigene Hervorhebungen)

- ► Dieses Bundesverfassungsgesetz normiert einen **Handlungsauftrag an alle Staatsorgane** zur Ergreifung **umweltfördernder** Maßnahmen.
- ► Es begrenzt den **Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers:** Ein eklatanter Verstoß gegen das BVG Umweltschutz kann die Verfassungswidrigkeit einfacher Gesetze nach sich ziehen.[13]
- ► Es statuiert für Gerichte und Verwaltungsbehörden **im Rahmen der Verpflichtung zur verfassungskonformen Interpretation** den **Grundsatz „in dubio pro natura“** (zB bei der Auslegung von unbestimmten Begriffen, Generalklauseln): **Im Zweifel für die Umwelt.**
- ► Es kann in gegenseitiger Abwägung mit anderen Grundrechten deren Umfang festlegen (zB Umweltschutz als sachliche Rechtfertigung von Ungleichbehandlung, Einschränkung des Eigentumsrechts).
- ► Es entfaltet mittelbare Wirkung bei der Auslegung von Generalklauseln im Privatrecht.

In ähnlicher, aber noch konkreterer Weise legt das **Europarecht** (das sogar über dem österreichischen Verfassungsrecht steht) in Art 191 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbindliche **Ziele** und **Prinzipien des Umweltrechts** fest, die ebenso für österreichische Organe und somit auch für Gemeinden gelten, soweit Europarecht in Österreich umzusetzen ist.

---

[13] VfGH 27. 6. 1996, G 211/94 = RdU 1997/20.

Art 191 AEUV:

(1) Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

(2) Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den **Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung,** auf dem **Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen** sowie auf dem **Verursacherprinzip.**

Im Hinblick hierauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen (eigene Hervorhebungen).

Die Umweltpolitik der Union hat somit unter anderem „zum Schutz der menschlichen Gesundheit“ beizutragen (also auch bei Gentechnik und bei der Verkehrspolitik).

Aus dem genannten Art 191 AEUV, aber auch aus anderen AEUV-Bestimmungen und österreichischem nationalen Recht lassen sich folgende maßgebliche **Grundprinzipien des Umweltrechts** ableiten, die **durchgehende inhaltliche Wertungs-, Handlungs- und Anwendungsmaxime** für die Entscheidungsträger und damit auch für Gemeinden sind (bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzen, also bei der Lückenschließung, bei Zweifelsfragen).

- Das **Nachhaltigkeitsprinzip** verlangt letztlich eine ökosoziale Wirtschaftspolitik, die zwar auf Wachstum ausgerichtet ist, dabei aber in Hinblick auf zukünftige Generationen jedenfalls auch ökologische und soziale Aspekte zu beachten hat: Befriedigung der Bedürfnisse der derzeitigen Generation soweit, dass auch den zukünftigen Generationen ausreichende natürliche Lebensgrundlagen zur Verfügung stehen. Das bedeutet vor allem sparsamen Umgang mit fossilen Rohstoffen.
- Ganz wesentlich ist weiters auch das **Vorsorgeprinzip** [vgl dazu die Mitteilung der EG-Kommission KOM (2000) 1 endg]: **Umweltschäden sind von Vornherein zu vermeiden.** Dabei sollen auch erhebliche **Restrisiken** nicht in Kauf genommen werden. Das Vorsorgeprinzip muss besonders dort greifen, wo die (Un-)Gefährlichkeit des Umwelthandels wissenschaftlich nicht erwiesen ist (Sicherheit der wissenschaftlichen Unsicherheit).
- Das ebenso ganz entscheidende **Verursacherprinzip** lässt denjenigen die Folgen (Kosten) des umweltschädlichen Verhaltens tragen, der maßgeblich den Umweltschaden herbeigeführt hat. Es geht dabei um Kostenwahrheit. Die bisher noch weitgehend unentgeltliche Inanspruchnahme (Belastung) der Umwelt (so genannte ex-

terne Kosten) soll je nach Intensität und Gefährlichkeit dem Verursacher angelastet werden (so genannte Internalisierung externer Umweltkosten).

Beispiele für derartige Kostenanlastung: *Fahrleistungs- und emissionsabhängige Bemautung des Personen- und Lkw-Verkehrs (Stichwort: EU-Wegekostenrichtlinie); Emissionszertifikatehandel seit 2005: Handel mit CO_2-Zertifikaten; strenge Umwelthaftung (Vermeidung bzw Sanierung von Umweltschäden; zB Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt).*

Für Gemeinden wären etwa nach dem Verursacherprinzip Innenstadtzufahrtsabgaben – wie etwa schon in London seit längerem eingeführt – zu erwägen; Ähnliches käme in noch größerem Ausmaß als bisher für Einkaufszentren am Stadt-(Orts-)Rand in Betracht, um den öffentlichen Verkehr finanzieren zu können.

► Wegen Überbelastung des Staates mit Umweltaufgaben bzw mancher Vollzugsdefizite im Ordnungsrecht sollten nicht nur verstärkt **marktwirtschaftliche Instrumente** des Umweltschutzes (wie vor allem Kostenanlastung durch Steuern und Zertifikate), sondern nach dem **Kooperationsprinzip** vertikale und horizontale **Umweltvereinbarungen** forciert werden (Stichworte: freiwillige „Selbstverpflichtungen" der Wirtschaft/Industrie gegenüber dem Staat, Umweltmediationsvereinbarungen zwischen Bürgerinitiativen, Anlagenbetreibern und (Standort-)Gemeinden; zu letzteren *Kerschner/Bergthaler/Hittinger,* Umweltmediation in Österreich (2003); abrufbar im Internet unter http://www.partizipation.at/uploads/tx_oegut/umweltmediation_im_oesterr_recht_01.pdf.

2. Die verschiedenen Rechtsgebiete des Umweltrechts im Überblick

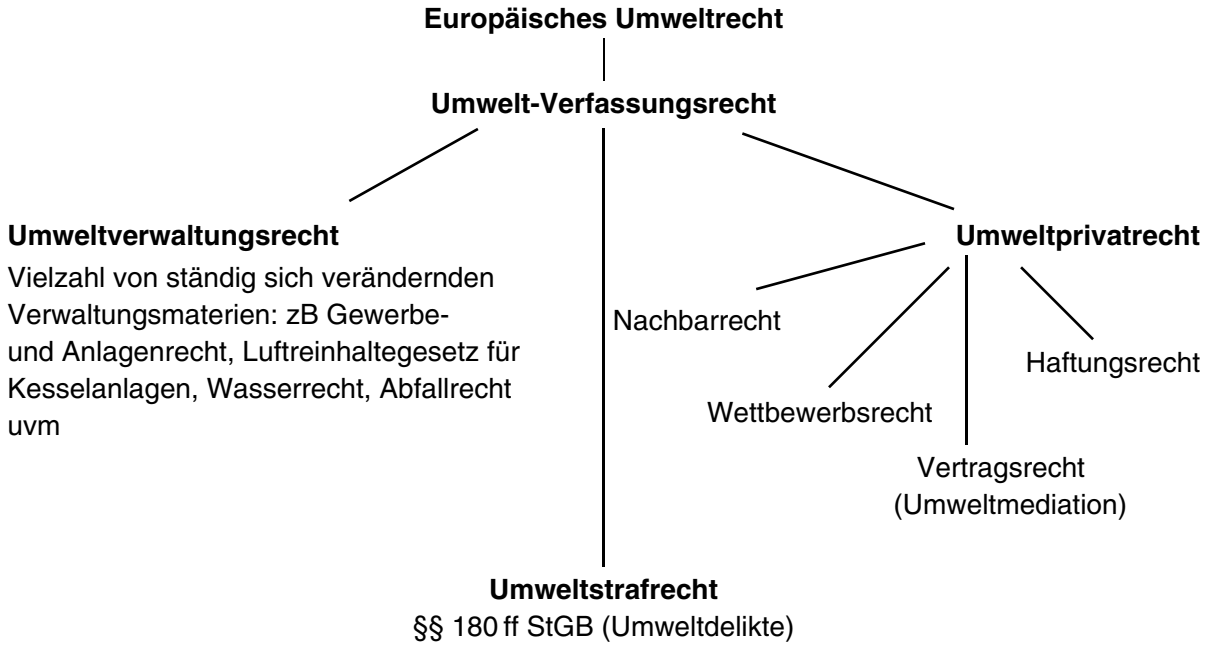

Wie die Übersicht zeigt, kann ein umweltschädliches Verhalten in nur einem Teilgebiet, in mehreren oder auch in allen Teilgebieten gleichzeitig von Bedeutung sein.

Beispiel: *Ein Betrieb leitet fahrlässig giftige Abwässer in das öffentliche Kanalnetz und/oder in ein (öffentliches oder privates) Gewässer ein. Betroffene Rechtsgebiete sind: Europarecht/Wasserrecht/Strafrecht/Privatrecht.*

Das Rechtswidrigkeitsurteil knüpft in den unterschiedlichen Teilgebieten der Rechtsordnung an unterschiedliche Voraussetzungen an. Zu beachten ist dabei, dass

- ► im Verhältnis Umweltstrafrecht – öffentliches Recht grundsätzlich die sog **Verwaltungsakzessorietät** herrscht, dh dass ein strafrechtlich relevantes Verhalten erst dann einsetzt, wenn gegen öffentlich-rechtliche Umweltschutzbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Genehmigungen) verstoßen wird.
- ► im Verhältnis Privatrecht – öffentliches Recht nach der Rspr des OGH[14] bei der Beurteilung der zivilrechtlichen Rechtswidrigkeit prinzipiell keine Anknüpfung an ein verwaltungsrechtlich rechtswidriges Verhalten erfolgt (allenfalls Indizwirkung).

Lediglich dann, wenn eine Anknüpfung an eine öffentlich-rechtliche Genehmigung ausdrücklich im Zivilrecht normiert ist, besteht im Rahmen des Rechtswidrigkeitsurteils Verwaltungsakzessorietät (vgl §§ 364 a, 1311 ABGB).

3. Wichtige Begriffe des Umweltrechts

Nur einige der wichtigsten Begriffe des Umweltrechts sollen vorweg etwas näher erläutert werden:

- ► **Umweltmedien:** Als Umweltmedien werden Bereiche der Umwelt bezeichnet, auf die sich Umweltbelastungen auswirken. Das sind Boden, Luft, Wasser und Organismen. Auch Lärm wird vielfach zu den Umweltmedien gezählt.
- ► **Immissionen:** Auf Menschen, Tiere, Pflanzen oder Sachen einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und ähnliche Umwelteinwirkungen.[15]
- ► **Emissionen:** Ausstoß von Schadstoffen in die Außenluft bzw das Aussenden oder Abstrahlen von Teilchen oder elektromagnetischen Wellen in Form von Strahlung.[16]
- ► **TOC:** („Total organic carbon“) Der gesamte organische Kohlenstoff; die Messung des TOC gibt einen Hinweis auf den Gehalt an organischen Inhaltsstoffen. Es handelt sich um einen Summenparameter.[17]

---

[14] Vgl Sandstrahl-Entscheidung OGH 11. 10. 1995, 3 Ob 508/93 = RdU 1996/82; siehe auch OGH 24. 4. 2001, 1 Ob 42/01 k = RdU 2003, 151 *(Hofmann/Kerschner).*

[15] *Bahadir/Parlar/Spiteller* (Hrsg), Umweltlexikon (1995) 521.

[16] *Bahadir/Parlar/Spiteller* (Hrsg), Umweltlexikon (1995) 324.

[17] *Bahadir/Parlar/Spiteller* (Hrsg), Umweltlexikon (1995) 1039.

- **One-stop-shop:** Ein einziges Verfahren, in dem eine einzige Behörde über sämtliche nach den Materiengesetzen für ein Vorhaben erforderliche Bewilligungen abspricht.
- **guter Zustand der Gewässer:** Die europäische Wasserrahmen-RL (WRRL) hat zum Ziel, sämtliche Gewässer in einen guten Zustand zu überführen. Die Festlegung des guten Zustandes basiert auf der Überlegung, welche Merkmale beim Gewässer vorliegen würden, wenn keine störenden Faktoren vorhanden wären. Hierbei spielen zB der Fischbestand und das Insektenvorkommen eine Rolle. So ist der gute Zustand eines Gewässers dann erreicht, wenn alle Pflanzen, Tiere und Organismen im Gewässer, die dort theoretisch existieren müssten, tatsächlich dort auch vorhanden sind. Bloß geringfügige vom Menschen verursachte Abweichungen werden geduldet (vgl Definition in Art 2 Z 22 WRRL iVm Anhang V).
- **Stand der Technik (SdT)/BVT (Best verfügbare Technik):** Die österreichische Technikklausel „Stand der Technik" findet sich in der nationalen Rechtsordnung in verschiedensten Gesetzen definiert (zB § 12 a WRG; § 71 a GewO; § 2 Abs 8 Z 1 AWG). „Beste verfügbare Techniken – den entsprechenden europarechtlichen Terminus – definiert nunmehr Art 3 Nr 10 der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) als den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsauflagen zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern.
- **Grenzwerte/Richtwerte:** Grenzwerte geben Grenzen unzulässiger Umweltbelastung an und werden für die verschiedensten Bereiche meist verbindlich festgelegt. Richtwerte haben im Vergleich zu den Grenzwerten keinen verbindlichen Charakter.
- **unzumutbare Belästigung:** Wenn eine unzumutbare Belästigung (oder gar eine Gesundheitsbeeinträchtigung) durch eine Anlage (zB einen Industriebetrieb) zu erwarten und diese auch nicht durch Auflagen zu verhindern ist, darf die Anlage nicht genehmigt werden.
- **Abfall:** Abfälle iSd § 2 AWG 2002 „sind bewegliche Sachen, 1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3) nicht zu beeinträchtigen."
- **Umweltmediation:** Mediation ist ein Vorgang, Konflikte ohne gerichtliche (streitige oder außerstreitige) Auseinandersetzung zu bereinigen. Auch im Umweltbereich, wo es viele erbitterte Konflikte geben kann, kann ein solches Vermittlungsverfahren zum Vorteil aller Beteiligten und zum Schutz der Umwelt oft eine zielführende Vorgangsweise sein.[18]

---

[18] *Kerschner/Bergthaler/Hittinger,* Umweltmediation in Österreich (2003), Studie im Auftrag des BMLFUW; *Dolp/Soder/Hütter,* Mediation im österreichischen Umweltschutzrecht, RdU 2001, 11; *Fürst/Hammerl/Lettmayer/Mayerhofer,* Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung von Umweltmediation bei Konflikten im kommunalen Bereich, RFG 2005/37; *Glavac,* Mediation im Nachbarrecht, immolex 2006, 177.

IV. RAUMORDNUNG/BAURECHT

Weiterführende Literatur zum Baurecht:

Länderübergreifend: *W. Hauer*, Der Nachbar im Baurecht, 6. Auflage (2008); *Bachmann/Baumgartner/Feik/Giese/Jahnel/Kostal/Lienbacher,* Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Auflage (2010); *E. Wagner,* Deregulierung im Baurecht und ziviler Rechtsschutz (Teil 1), bbl 1999, 131; *Feßler,* Die Grenzen der Deregulierung im Baurecht (2003); *Haas,* Genehmigungsfreie Errichtung von Wohnhäusern?, bbl 2001, 41; *Klaushofer,* Parteistellung der Nachbarn im Zwielicht von Grundstücksnutzung und -widmung, bbl 2003, 95; *Sallinger,* Ein Rechtsanspruch auf Unterlassung von Raumordnungsmaßnahmen? bbl 2003, 103; *Zauner/Doppler,* Heranrückende Wohnbebauung – rechtliche Grundlage, Praxisfälle und Lösungsansätze, RdU 2012, 18; *Fister,* Das Verwaltungsverfahren als Rechtsschutzalternative gegenüber dem Zivilprozess, ÖJZ 2011, 845.

Burgenland: *Grünberger,* Die Neukodifikation des burgenländischen Baurechts, bbl 2000, 10; W. *Hauer,* Burgenländisches Baurecht (1999).

Salzburg: *Lebitsch-Buchsteiner,* Neuerungen im Salzburger Baurecht, bbl 2001, 91; *Aichlreiter,* Überforderte Baufluchtlinien und Baulinien, bbl 2003, 14; *Tschaler,* Die zivilrechtlichen Folgen der Aufhebung der Bestimmungen des Salzburger Raumordnungsrechts über die Vertragsraumordnung durch den Verfassungsgerichtshof, bbl 2001, 10; *Auer,* Salzburger Vertragsraumordnung verfassungswidrig! bbl 2000, 1; *Giese,* Nachbarliche Abwehrrechte hinsichtlich der Fundierung baulicher Anlagen im Salzburger Baurecht, bbl 2003, 56.

Niederösterreich: *Kastner,* Probleme um das Anzeigeverfahren nach der NÖ BauO, RdU 1999, 53; *Liehr/Riegler,* NÖ BauO (2001); *Wessely,* Emissionen aus landwirtschaftlichen Kompostieranlagen und ihre Beurteilung am Beispiel NÖ, bbl 1999, 217.

Steiermark: *Rupprecht/Perner/Frank,* Bauvorschriften für das Land Steiermark (2000); *Eisenberger/Hödl,* Zur Vollzugsproblematik des § 22 Abs 12 stmk ROG in Folge der Seveso II-RL, bbl 2003, 63; *Eisenberger/Eisenberger,* Die Bewilligung von Wasseranlagen anhand der Steiermärkischen Rechtslage, bbl 2001, 54; *Mayer,* Einkaufszentren und stmk Raumordnung: keine Umgehung der Flächenwidmung, bbl 2000, 66; *Ferz,* Tierhaltungsbetriebe in der Steiermark – Die „neuen“ raumordnungsrechtlichen und baugesetzlichen Maßnahmen, bbl 2010, 221.

Wien: *Moritz,* Bauordnung für Wien, 4. Auflage (2009); *Kirchmayer,* Zu den Neuerungen in der Bauordnung für Wien, bbl 2004, 12.

Oberösterreich: *Neuhofer,* oö. Baurecht 2000, 5. Auflage (2000); *Grabenwarter,* Was ist ein Geschäftsbau für den überörtlichen Bedarf nach dem oö ROG?, bbl 2001, 57; *Janko,* Zur Neuordnung der Rechtsstellung übergangener Nachbarn durch die AVG-Novelle 1998 und die oö Bauordnungs-Novelle 1998, bbl 2000, 133.

Tirol: *Schwaighofer,* Die Bauanzeige nach der Tiroler Bauordnung 2001, bbl 2004, 1; *Schwaighofer – Sallinger,* Handbuch des Tiroler Baurechts[2] (1999).

1. Fall/Problem

a) Fall 1

Der Landwirt (L) besitzt in der Gemeinde X (OÖ) eine Landwirtschaft mit 20 Kälbern (strohlose Haltung auf Spaltenböden) und 18 Milchtieren (Haltung auf Stroh). L möchte auf seinem Grundstück (Grünlandwidmung) eine Güllegrube (ohne Deckel) errichten.

Gustav betreibt auf seinem ebenfalls in der Gemeinde X liegenden Grundsstück (Widmung Dorfgebiet) in einer Entfernung von ca 44 Metern vom Grundstück des L eine Jausenstation. Gustav ist gegen die geplante Güllegrube, da von ihr eine unzumutbare Belästigung zu erwarten sei. Er sei durch die Güllegrube ohne Deckel hinsichtlich des Betriebs der Jausenstation sogar in seiner Existenz gefährdet, da Güllegeruch in keiner Weise appetitanregend sei. Wie ist die Rechtslage?

b) Einführende Bemerkungen

Der Gemeinde kommen im Rahmen ihrer bau- und raumordnungsrechtlichen Kompetenz zahlreiche Ingerenzen im Hinblick auf Belange des Umweltschutzes zu. Grundsatzentscheidungen des örtlichen Umweltschutzes werden zweifellos im Rahmen der Flächenausweisungen getroffen.[19] Sämtliche Raumordnungsgesetze der Länder nennen daher an prominenter Stelle (vgl §§ 1, 2 Oö ROG 1994; § 1 WBO; § 1 TirROG 2011; §§ 1, 3 Stmk ROG 2010; § 1 Nö ROG 1976) **den Schutz der Umwelt** vor schädlichen Einwirkungen **als Ziel der überörtlichen und örtlichen Raumordnung,** an denen sich alle raumbedeutsamen Maßnahmen des Landes und der Gemeinde auszurichten haben. Gem § 118 Abs 3 Z 9 B-VG obliegt der Gemeinde die örtliche Raumplanung zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich. Die Erlassung des Flächenwidmungsplans fällt als Angelegenheit der örtlichen Raumplanung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Der Flächenwidmungsplan ist seiner rechtlichen Natur nach eine Durchführungsverordnung des Raumplanungsgesetzes, der die Durchführungsverordnungen des Landes (Landesraumordnungsplan und Entwicklungsprogramme) zu beachten hat.[20]

Im Rahmen der ebenso im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehenden Aufgaben des Baurechts, va im Rahmen der Erteilung der **Baubewilligung,** spielt der **Immissionsschutz** trotz zum Teil untauglicher Beschneidungsversuche der Landesgesetzgeber immer noch eine maßgebliche Rolle.[21] Der VfGH hat die Grenzen solcher Deregulierungsversuche im Rahmen des baurechtlichen Immissionsschutzes nunmehr anhand mehrerer Erkenntnisse aufgezeigt.[22]

---

[19] IdS bereits *W. Hauer,* Der Nachbar im Baurecht[6] 47 f.

[20] ZB *W. Hauer,* Burgenländisches Baurecht 509.

[21] Vgl bereits die seinerzeitige Kritik gegen solche Beschneidungsversuche *W. Hauer,* Der Nachbar im Baurecht[5] 53; *Wagner,* Deregulierung im Baurecht und ziviler Rechtsschutz (Teil 1), bbl 1999, 131; ebenso nunmehr *Feßler,* Die Grenzen der Deregulierung im Baurecht (2003).

[22] VfGH 27. 9. 2003, G 222/01 bbl 2004, 17; 1. 10. 1999, G 73/99 bbl 2000, 23; 12. 12. 2000, G 97/00, bbl 2001, 68.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die immissionsrelevanten Bestimmungen des Baurechts der Länder gegeben werden.

2. Überblick über immissionsrelevante Bestimmungen der Länder

Die Wahrnehmung von Umweltschutzaufgaben im Baurecht ist (wie generell auch) zweigeteilt: Umweltrelevanter Immissionsschutz wird im Baurecht vor allem durch diesbezügliche **Einwendungsmöglichkeiten der Nachbarn** wahrgenommen.

Unabhängig von subjektiv-öffentlichen Immissionsschutzrechten hat die Baubehörde stets **von Amts wegen** (auch ohne allfällige Einwendungen und Einwendungsrechte) zu prüfen, ob das geplante Vorhaben den Vorschriften des Baurechts entspricht. Regelungen, die umweltrelevanten Gehalt – nicht nur in Hinblick auf die Nachbarschaft, sondern gerade auch in Hinblick auf die **Allgemeinheit** – aufweisen, sind daher im **Bauverfahren (auch) von Amts wegen** wahrzunehmen. Solche Regelungen können unmittelbar den Umweltschutz zum Inhalt haben. ZB müssen gem § 3 Abs 1 Z 1 Oö BauTG bauliche Anlagen so geplant und errichtet werden, dass sie dem Umweltschutz entsprechen; gem § 3 Abs 3 Z 2 iVm § 2 Z 22 Oö BauTG besteht eine von Amts wegen wahrzunehmende Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen durch Gebäude zu vermeiden.

Zum anderen hat die Baubehörde das **jeweilige Vorhaben dahingehend zu überprüfen, ob es nach der Widmungskategorie** des Flächenwidmungsplans und nach den sonstigen Bestimmungen überhaupt zulässig ist. Die Behörde hat anhand der Widmung des zu bebauenden Grundstücks (nicht aber der Widmung der Nachbargrundstücke) die **Zulässigkeit der Betriebstype** in der jeweiligen Widmungskategorie zu prüfen.[23] Dies hat jedenfalls mittelbar Umweltrelevanz. Ein in einer Widmungskategorie unzulässiger Betriebstyp darf nicht durch Auflagen in einen noch zulässigen Betrieb umqualifiziert werden.[24] Hierin besteht ein Unterschied zum Gewerberecht. Die Gemeinde ist verpflichtet, mit Bescheid das Unterlassen einer Grundstücksnutzung vorzuschreiben, wenn das Grundstück ständig oder wiederholt „anders als in der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Art genutzt“ wird.[25]

---

[23] Vgl VwGH 31. 8. 1999, 99/05/0056 bbl 1999, 22 (§ 22 Abs 2 Oö ROG 1994, § 1 Abs 2 und Anl 1 Oö BTypV 1997): Die Errichtung einer Hackschnitzelheizanlage in der Widmungskategorie „Dorfgebiet“ ist zulässig.
VwGH 30. 11. 1999, 98/05/0049-7 bbl 2000, 117 (§ 21 Abs 3 und 4 Oö ROG 1994; Oö BetriebstypenV; Oö GrenzwertV): Die Übereinstimmung eines in die BetriebstypenV nicht einordenbaren Betriebs (hier Hackschnitzelanlage) mit der Flächenwidmung kann am Maßstab der Emissionswerte nach der GrenzwertV festgestellt werden.
VwGH 13. 12. 2011, 2009/05/0255 bbl 2012, 83 (§ 31 Abs 4 Oö BauO 1994, § 2 Z 36, § 3 Z 4 Oö BauTG 1994, § 22 Abs 1 und 2 Oö ROG 1994): Taubenzucht in Widmungskategorie Dorfgebiet zulässig. Das Ausmaß der zumutbaren Immissionen ist höher als im Wohngebiet.

[24] *W. Hauer,* Der Nachbar im Baurecht[6] 403; vgl VwGH 25. 1. 2000, 98/05/0152 bbl 2000, 157 (§§ 22 Abs 2 Oö ROG 1994; § 2 Oö BTypV 1997): Die Anordnung bestimmter Öffnungszeiten für den Betrieb eines Gastgewerbes zum Zwecke der Herstellung der Flächenwidmungskonformität ist unzulässig. Die Baubehörde hat vor der Abweisung auf die Erforderlichkeit der Abänderung des Baubewilligungsantrags hinzuweisen.

[25] VwGH 25. 9. 2003, G 9/03 ua bbl 2004, 25 (§§ 3 Abs 1, 23, 24, 26, 50 a Stmk ROG 1974; Art 15 Abs 1, 18 Abs 1, 118 Abs 6 B-VG).

a) Der Nachbarbegriff in den Bauordnungen

Das Baurecht zuerkennt nur den **Grundeigentümern,** nicht jedoch Bestandnehmern die Stellung als Nachbar.[26] Hierin besteht ein wesentlicher Unterschied zum Gewerberecht.

Zudem stellen die BauO hinsichtlich des Nachbarbegriffs (ebenso im Unterschied zum Gewerberecht) **nicht mehr** auf die bloße **Möglichkeit einer Beeinträchtigung in subjektiv-öffentlichen Rechten** ab. Auch darin liegt ein Unterschied zum Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung.

Am restriktivsten war der Anrainerbegriff im **Burgenland** (§ 21 Abs 1 Z 2 Bgld BauG 1997), da dort nur die Eigentümer der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke (Anrainer) Parteistellung im Bauverfahren erlangen konnten. Der VfGH[27] hat die generelle Begrenzung auf „anrainende" Nachbarn als verfassungswidrig (weil gleichheitswidrig; Art 7 Abs 1 B-VG) aufgehoben, da sie den sachlichen Erfordernissen des Immissionsschutzes nicht gerecht wurde. Für das Außerkrafttreten des § 21 Bgld BauG 1997 wurde eine Frist bis zum 31. 10. 2004 bestimmt. Im Zuge der Bgld BauG-Novelle 2004 wurde erneut ein § 21 Bgld BauG betreffend die Parteistellung eingefügt. Nachbarn sind danach gemäß § 21 Abs 1 Z 3 Bgld BauG die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind.

In der **Tiroler BauO 2011** (§ 26 Abs 2 leg cit) wurde der Kreis der Nachbarn durch eine Novelle 2011 weiter beschränkt:

Danach sind Nachbarn nur die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke bzw jener Liegenschaften, die sich (zumindest in einem Punkt) im Abstand von 15 m von der Bauplatzgrenze befinden und neu (kumulativ), deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zum Punkt der baulichen Anlage (oder eines Teiles) liegen. Neben Eigentümern fallen auch Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt, unter den Nachbarbegriff.

In **Oberösterreich** (§ 31 Abs 1 Oö BauO 1994 idF Nov 2006/96) sind Nachbarn:

- bei Wohngebäuden jene Eigentümer (Miteigentümer) der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 10 Meter entfernt sind.
- Dieser Nachbarbegriff gilt auch bei Antennenanlagen, die eine Höhe von zehn Metern nicht überschreiten, sofern sie einer Bewilligungspflicht nach § 24 Abs 1 Z 4 Oö BauO unterliegen (mehr als drei Meter Höhe und nicht in den Widmungskategorien des § 22 Abs 6 und Abs 7, § 23 Abs 4 Z 3, § 29, § 30 und § 30 a Oö ROG 1994 errichtet), jedoch mit der Einschränkung, dass diesem Personenkreis keine Parteistellung, sondern lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt wird.
- bei allen anderen Bauvorhaben sowie im Falle heranrückender Wohnbebauung (§ 21 Abs 5 Oö BauO), Eigentümer, die mit ihrem Grundstück höchstens 50 Meter vom Baugrundstück entfernt sind.

---

[26] VwGH 23. 06. 1988, 86/06/0200; 16. 10. 1990, 90/05/0060 uva.

[27] VfGH 27. 9. 2003, G 222/01, VfSlg 16.981/2003, bbl 2004, 17; 22. 06. 2005, G 152/04, VfSlg 17.593/2005 (§ 31 BauO); Zur Gleichheitswidrigkeit der Einschränkung der Parteistellung auf Eigentümer unmittelbar angrenzender Grundstücke.

- Selbes gilt bei Antennenanlagen, die eine Höhe von zehn Metern überschreiten, sofern sie einer Bewilligungspflicht nach § 24 Abs 1 Z 4 BauO unterliegen (mehr als drei Meter Höhe und nicht in den Widmungskategorien des § 22 Abs 6 und Abs 7, § 23 Abs 4 Z 3, § 29, § 30 und § 30 a Oö ROG 1994 errichtet), jedoch mit der Einschränkung, dass ihnen keine Parteistellung, sondern lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt wird.
- Baurechtsberechtigte sind den Grundeigentümern gleichgestellt.
- Die Nachbarstellung besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Eigentümer durch das Bauvorhaben in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.
- In **Niederösterreich** sind Nachbarn ua die unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer bzw die Eigentümer jener Grundstücke, die von diesen durch eine dazwischenliegende Grundfläche mit einer Breite bis zu 14 m getrennt sind (§ 6 Abs 1 Z 3 Nö BauO 1996), wenn sie das Bauvorhaben bzw das Bauwerk und dessen Benützung in den in § 6 Abs 2 Nö BauO „erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten berührt“ .

Ebenso statuiert das **Sbg BauPolG 1997** (§ 7) einen nach Entfernungen abgestuften **(differenzierten)** Nachbarbegriff.

Auch der **Wiener Baurechtsgesetzgeber** (vgl § 134 Abs 3 WBO) statuiert einen abstandsabhängigen Nachbarbegriff.[28]

Einen extensiven Nachbarbegriff, der sich an den potentiell mit dem Bauvorhaben verbundenen Auswirkungen orientiert, normiert § 4 Z 44 **Stmk BauG 1995:** Danach ist Nachbar ein *„Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigter) der an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen sowie jener Grundflächen, die zum vorgesehenen Bauplatz in einem solchen räumlichen Naheverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder dessen konsensgemäßer Benützung Einwirkungen auf diese Grundflächen ausgehen können, gegen welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Schutz gewähren“* (. . .).[29]

Auch in **Kärnten** ist der Begriff des Anrainers ex lege weit definiert und umfasst – neben den unmittelbar angrenzenden Grundstücken – alle Eigentümer der im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Grundstücke (§ 23 Abs 2 lit a Krnt BauO 1996 idF 2012). Im Hinblick auf das Problem der **heranrückenden Wohnbebauung** kommt zudem gem § 23 Abs 2 lit c Krnt BauO auch den Eigentümern (bzw Miteigentümern) Nachbarstellung zu, sofern das Grundstück, auf dem sich die gewerbliche Betriebsanlage, der Rohstoffabbau, die Bergbauanlage oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb befindet, vom

---

[28] Benachbarte Liegenschaften sind im Bauland jene, die mit der vom Bauvorhaben betroffenen Liegenschaft eine gemeinsame Grenze haben oder bis zu einer Breite von 6 m durch Fahnen oder diesen gleichzuhaltende Grundstreifen oder eine höchstens 20 m breite öffentliche Verkehrsfläche von dieser Liegenschaft getrennt sind und im Falle einer Trennung durch eine öffentliche Verkehrsfläche der zu bebauenden Liegenschaft gegenüberliegen. In allen übrigen Widmungsgebieten sowie bei Flächen des öffentlichen Gutes sind jene Liegenschaften benachbart, die in einer Entfernung von höchstens 20 m vom geplanten Bauwerk liegen.

[29] Dazu auch VwGH 13. 06. 2012, 2010/06/0223.

Bauvorhaben höchstens 100 m entfernt ist, unter der Voraussetzung, dass sich das Vorhaben im Einflussbereich der jeweiligen Anlage befindet.[30]

Auch in **Vorarlberg** hat der weite Nachbarbegriff bislang „überlebt" (§ 2 Vbg BauG).[31]

b) Kategorien von Bauvorhaben / Verfahrensarten

Die Bauordnungen teilen die Bauvorhaben in unterschiedliche Kategorien und wenden auf diese unterschiedliche Verfahrensarten an. Zu unterscheiden ist zwischen:[32]

- **freien Bauvorhaben**
- **mitteilungspflichtigen Bauvorhaben**: Es handelt sich um an sich freie Bauvorhaben, die aber dennoch der Behörde mitzuteilen sind (vgl etwa § 7 Abs 4 Krnt BauO).
- **anzeigepflichtigen Bauvorhaben**: Über solche Vorhaben ist im Anzeigeverfahren zu entscheiden. In manchen Bundesländern (Salzburg, Steiermark, Oberösterreich) ist vorgesehen, dass bei Zustimmung der Nachbarn an sich baubewilligungspflichtige Vorhaben lediglich anzeigepflichtig sind.
- **bewilligungspflichtigen Bauvorhaben**: Über sie ist idR im ordentlichen Bauverfahren zu entscheiden. Der Bauwerber darf erst zu bauen beginnen, wenn der Baubewilligungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

c) Anzeigeverfahren

Nahezu alle Bauordnungen unterscheiden zwischen baubewilligungspflichtigen und lediglich anzeigepflichtigen Bauvorhaben. Lediglich in der Krnt BauO existieren keine anzeigepflichtigen Bauvorhaben mehr.[33] Grundsätzlich wurden aber aufgrund der stattgefundenen Deregulierungen in den Bauordnungen die Bewilligungspflichten von Bauvorhaben stark reduziert und ins Anzeigeverfahren verlegt. Das Anzeigeverfahren selbst ist regelmäßig ein **Einparteienverfahren:** Nur der Bauwerber ist Partei des Verfahrens.[34] **Nachbarn besitzen hier keine Parteistellung.** Bei unzumutbarer Belästigung nach Ausführung eines anzeigepflichtigen (Bau-)Vorhabens kann der Nachbar eine zivilrechtliche Klage nach § 364 Abs 2 ABGB einbringen.[35]

---

[30] *Zauner/Doppler,* Heranrückende Wohnbebauung – rechtliche Grundlage, Praxisfälle und Lösungsansätze, RdU 2012, 19: verschiedene Landesgesetzgeber (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Wien) nehmen Regelungen zur heranrückenden Wohnbebauung in ihre Bauordnungen auf und regeln die Zulässigkeit von Einwendungen von Betriebsinhabern.

[31] § 2 lit k leg cit definiert den Nachbarn als den Eigentümer eines fremden Grundstücks, das zu einem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Nahverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerks, der geplanten Anlage oder deren vorgesehener Benützung, gegen welche die Bestimmungen dieses Gesetzes einen Schutz gewähren, zu rechnen ist.

[32] *Jahnel* in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Jahnel/Giese,* Besonderes Verwaltungsrecht[8] 478.

[33] *Jahnel* in *Bachmann et al,* Besonderes Verwaltungsrecht[8] 480.

[34] VwGH 18. 10. 2003, 2002/06/0033 bbl 2004/13 (§§ 33 Abs 7, 41 Abs 6 Stmk BauG 1995; § 8 AVG): Im Anzeigeverfahren ist nur der Bauwerber Partei des Verfahrens. Nachbarrechte können lediglich im Rahmen eines baupolizeilichen Verfahrens entsprechende Berücksichtigung finden.
VwGH 30. 11. 1999, 99/05/0237-3 bbl 2000, 116 (§ 6 Nö BauO 1996; § 364 Abs 2 ABGB): Im baubehördlichen Anzeigeverfahren haben Nachbarn keine Parteistellung.

[35] VwGH 30. 11. 1999, 99/05/0237-3, bbl 2000, 116; *Wagner,* bbl 1999, 171.

Nach der Rspr des VwGH kommt dem Eigentümer an einer Liegenschaft hinsichtlich der Frage, ob es sich um ein baubewilligungs- oder ein anzeigepflichtiges Vorhaben handelt, im Bauanzeigeverfahren nach der Oö BauO 1994 keine Parteistellung zu.[36] Der Nachbar ist daher auf die Einleitung eines baupolizeilichen Auftragsverfahrens verwiesen – nach der Rspr des VwGH allerdings nur soweit, als ihm die jeweiligen Bauordnungen ein solches Antragsrecht einräumen. Dies ist in Oberösterreich nicht der Fall.

Erfolgt eine Bauanzeige, obwohl das Bauvorhaben eigentlich bewilligungspflichtig wäre (zu Unrecht erfolgte Bauanzeige), so wirft dies ein schwieriges rechtliches Problem auf, das einer differenzierten Lösung – je nach Erledigungsart der Bauanzeige – bedarf.[37]

aa) Anzeigeverfahren ohne Zustimmung

Die Bauordnungen nennen den Kreis der anzeigepflichtigen Vorhaben zT **taxativ,** also abschließend (zB § 15 Nö BauO; § 25 Oö BauO; § 17 Bgld BauG; § 3 Sbg BauPolG; § 20 Stmk BauG; § 62 WBO; § 19 Vbg BauG), zT im Rahmen eines Auffangtatbestands. Letzterenfalls sind Vorhaben, die weder bewilligungspflichtig noch bewilligungsfrei sind, anzeigepflichtig (zB § 21 Abs 2 TBO). Der Kreis der bloß anzeigepflichtigen Bauvorhaben umfasst vielfach auch Vorhaben, deren Ausführung durchaus geeignet ist, Nachbarn zu belästigen oder zu beeinträchtigen (zB Senk- und Jauchegruben).

Eine besondere Anzeigemöglichkeit für bewilligungspflichtige Bauvorhaben besteht nach § 16 Nö BauO („Anzeigemöglichkeit“): Bei gewissen Bauvorhaben, die nach Ansicht des Bauherrn keiner Bewilligung bedürfen, kann eine Anzeige erfolgen. Die Behörde hat dem Anzeigenleger binnen 8 Wochen mitzuteilen, ob das Vorhaben bewilligungspflichtig ist.[38]

bb) Anzeigeverfahren mit Zustimmung der Nachbarn

In einigen Bundesländern (etwa Steiermark und Oberösterreich) gibt es zwei unterschiedliche Kategorien von Bauanzeigeverfahren: Erstens die (üblichen) Bauanzeigeverfahren ohne Zustimmung der Nachbarn und zweitens Bauanzeigeverfahren, die die Zustimmung der Nachbarn voraussetzen. Letzterenfalls handelt es sich um an sich bewilligungspflichtige Vorhaben, die bei Vorliegen einer Zustimmung der Nachbarn lediglich anzeigepflichtig werden (§ 25 Abs 1 Oö BauO; § 17 Bgld BauG 1998; § 20 Stmk BauG). Die Zustimmung der Nachbarn ist formelle und materielle Voraussetzung für eine Erledigung im Anzeigeverfahren.[39] Die Zustimmung erstreckt sich freilich nur auf das Vorhaben in der angezeigten Form.[40]

---

[36] VwGH 23. 9. 2002, 2002/05/078 bbl 2003/8 (§§ 25 Abs 1, 31, 32, 35, 49 Oö BauO 1994; § 8 AVG). Diese Judikatur erscheint im Lichte der Rspr des VfGH zur beschränkten Parteistellung hinsichtlich der Anwendung des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gem § 359 b GewO rechtsstaatlich bedenklich.

[37] Vgl dazu *Wagner,* bbl 1999, 135.

[38] Vgl zu den damit verbundenen Unklarheiten *Kastner,* Probleme um das Anzeigeverfahren nach der NÖ BauO, RdU 1999, 53.

[39] Vgl dazu *Wagner,* bbl 1999, 134; *Baumgartner,* Parteien und Parteirechte im neuen Salzburger Baurecht, bbl 1998, 109; zum Ganzen *Feßler,* Die Grenzen der Deregulierung 67.

[40] An die Möglichkeit eines solchen Anzeigeverfahrens knüpfen sich zahlreiche rechtliche Probleme: Zur Frage, welche Rechtsfolgen bei Abweichungen von der angezeigten Bauausführung gelten bzw welche rechtlichen Konsequenzen das Fehlen einer Zustimmungserklärung trotz förmlicher Erledigung des Ansuchens im Anzeigeweg hat; vgl *Wagner,* bbl 1999, 134 f.

cc) Die Erledigung von Bauanzeigen

In sämtlichen Bundesländern ist vorgesehen, dass im Zusammenhang mit der Entscheidung über Bauanzeigen bzw deren Nichtuntersagung eng bemessene Fristen einzuhalten sind, um so eine Verfahrensbeschleunigung herbeizuführen.[41]

Die **negative Erledigung** einer Bauanzeige erfolgt in sämtlichen Bundesländern mit Bescheid.[42] Diese steht einem späteren Ansuchen um Baubewilligung grundsätzlich nicht entgegen.

Hinsichtlich der **positiven Erledigung** der Bauanzeige gibt es nach verschiedenen BauO unterschiedliche Modelle:

In **Vorarlberg** (§ 33 Abs 2 Vbg BauG) erfolgt die Zustimmung durch einen **Freigabebescheid.**

In manchen BauO ist die Erledigung in Form sog **Freigabevermerke** vorgesehen: Nach § 17 Abs 4 Bgld BauG, § 33 Abs 6 Stmk BauG, § 25 a Abs 3 Oö BauO hat die Baubehörde nach Ablauf einer bestimmten Frist die **Baufreigabe** zu vermerken. Der Freigabevermerk gilt gem § 17 Abs 5 Bgld BauG ex lege als Baubewilligung(-sbescheid[43]). In Oberösterreich und der Steiermark (§ 33 Abs 6 Stmk BauG) gilt das Bauvorhaben ab Zustellung der mit Vermerk versehenen Unterlagen als genehmigt.[44] Eine ähnliche Erledigungsform ist in Tirol (§ 23 Abs 4 TBO 2011) vorgesehen: Die Behörde hat dem Bauwerber die mit einem Vermerk versehenen Planunterlagen auszuhändigen.

In Niederösterreich (§ 15 Abs 4 Nö BauO) erfolgt die positive Erledigung formlos: Der Anzeigenleger kann dann mit der Ausführung des Vorhabens beginnen, wenn die Behörde nicht binnen 8 Wochen das Vorhaben untersagt oder mitteilt, dass die Einholung eines Gutachtens erforderlich ist.

d) Vereinfachte Baubewilligungsverfahren

Vereinfachte Verfahren wurden explizit in Kärnten (§ 24 Krnt BauO), Salzburg (§ 10 Sbg BaupolG) und Wien (§ 70 a WBO) eingeführt.[45]

Die Verfahrensvereinfachung nach der **Krnt BauO 1996 (§ 24)** findet bei Wohngebäuden[46] Anwendung („typische Häuslbauer"). Die Verfahrensbeschleunigung beruht auf folgenden Aspekten:

---

41 Salzburg: 3-monatige Entscheidungsfrist; Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark: 8-wöchige Zustimmungsfrist; Burgenland, Vorarlberg, Wien: 6-wöchige Zustimmungsfrist; vgl dazu auch *Feßler,* Deregulierung 71.

42 In Tirol (§ 23) ergeht ein Feststellungsbescheid, wenn das Vorhaben bewilligungspflichtig ist. Ist das Vorhaben jedoch in Hinblick auf bau- und raumordnungsrechtliche Vorschriften unzulässig, so ergeht ein Untersagungsbescheid. Die Rechtsqualität der „Mitteilung" nach § 16 Nö BauO, ob ein Vorhaben anzeige- oder bewilligungspflichtig ist, erscheint fraglich.

43 *Feßler,* Deregulierung 72.

44 In der Literatur (*Feßler,* Deregulierung 72; *Haas*, Genehmigungsfreie Errichtung von Wohnhäusern, bbl 2001, 50 und 51) wird darauf hingewiesen, dass dieser Art der Genehmigung kein Bescheidcharakter zukomme.

45 Vgl bereits *Wagner,* bbl 1999, 136; *Feßler,* Deregulierung 62.

46 Wohngebäude mit maximaler Höhe von 9,5 m und einer Gesamtwohnnutzfläche von höchstens 400 m² und mit höchstens 2 Vollgeschoßen und 4 Wohnungen einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen Nebengebäude wie zB Garagen.

- Das Vorhaben unterliegt nur einer eingeschränkten Prüfpflicht seitens der Behörde.[47]
- Die Parteistellung[48] sowie die den Parteien zustehenden Einwendungsrechte[49] sind eingeschränkt.[50]
- Es kann von der Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung abgesehen werden kann.[51]
- Die Behörde ist zur unverzüglichen Entscheidung (spätestens aber nach 4 Monaten) verpflichtet.

Nicht bewährt hat sich dagegen das Modell des vereinfachten Verfahrens in der Vbg BauO 1997 (§§ 36 a bis d). Es wurde daher durch die Vbg BauG-Nov 2002 abgeschafft.

Die Ausgestaltung des „vereinfachten Baubewilligungsverfahrens" in Wien (§ 70 a WBO idF Nov 1997) hatte der VfGH als verfassungswidrig – weil in Widerspruch zum Gleichheitssatz und Rechtsstaatsprinzip stehend – aufgehoben.[52] Das System des vereinfachten Bewilligungsverfahrens an sich hat der VfGH dagegen nicht in Frage gestellt. Die nunmehr vorgesehene Regelung des § 70 a WBO trägt diesen Kritikpunkten Rechnung: Die Baubehörde prüft wie bisher, ob die Abführung eines vereinfachten Verfahrens überhaupt zulässig ist, wobei ein durchaus weiter Anwendungsbereich gegeben ist.[53] Nach wie vor erforderlich ist die ausdrückliche Erklärung eines Ziviltechnikers, dass das Vorhaben insb auch alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhält, die subjektiv-öffentliche Nachbarrechte begründen.[54] Die Behörde hat auf Grund der vollständig vorgelegten Unterlagen nur noch gewisse (in § 70 a Abs 3 WBO) Aspekte zu überprüfen.[55]

---

47 Die Prüfungstätigkeit der Behörde ist auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan, die Einhaltung der Abstandsvorschriften der Krnt Bauvorschriften, die Sicherstellung der Fahrverbindung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die Wahrung der Interessen der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Wahrung der subjektiv-öffentlichen Rechte der Anrainer eingeschränkt.

48 Als Nachbarn kommen nur Anrainer gem § 23 Abs 2 lit c und d Krnt BauO und Eigentümer jener Grundstücke in Betracht, die vom Baugrundstück höchstens 15 m entfernt sind (§ 24 lit g Krnt BauO).

49 Anrainer iSd § 24 lit g Z 1 Krnt BauO dürfen nur Einwendungen betreffend die Bebauungsweise, die Ausnutzbarkeit des Baugrundstücks, die Lage des Vorhabens, die Abstände von den Grundstücksgrenzen und von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken, die Bauhöhe und die Brandsicherheit vorbringen (§ 24 lit h iVm § 23 Abs 3 lit b bis g Krnt BauO).

50 Vgl dazu im einzelnen *Woschank,* Änderung der Kärntner Bauordnung – Ein tatsächlicher Deregulierungsschritt, ÖGZ 12/1996, 2 ff; *W. Hauer,* Der Nachbar im Baurecht[6] 240 f; *denselben,* Kärntner Baurecht (1998), EB zu § 24 BauO.

51 Dies gilt dann, wenn die Beurteilung des Vorhabens aufgrund der eingereichten Unterlagen möglich ist und aufgrund von Aufforderungen an die Parteien keine Einwendungen fristgerecht erhoben wurden.

52 VfGH 12. 12. 2000, G 97/00, bbl 2001, 68; vgl dazu *Frank,* Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren gem § 70 a Wr BauO, ZfV 2001, 575; *Moritz*, BauO Wien[4] 203 f.

53 § 70 a Abs 1 WBO nennt jene Bauvorhaben, die nicht im vereinfachten Verfahren genehmigt werden können, wie zB Bauvorhaben in besonderen Schutzzonen.

54 Nach der vom VfGH aufgehobenen Fassung war nicht ausgeschlossen, dass ein Ziviltechniker zu von ihm verfassten Plänen die Bestätigung der Rechtmäßigkeit abgibt. Nunmehr ist normiert, dass Ziviltechniker und Planverfasser unterschiedliche Personen sein müssen.

55 Es sind dies:
1. die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan;
2. Die Einhaltung der baulichen Ausnützbarkeit des Bauplatzes bzw Bauloses;
3. die Einhaltung der bekanntgegebenen Bebauungsbestimmungen;
4. die Einhaltung der Abstände von den Grenzen des Bauplatzes bzw Bauloses;
5. die Einhaltung der zulässigen Gebäudehöhe, Gebäudeumrisse bzw Strukturen;
6. die Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser;
7. die Einhaltung der Bestimmungen über die äußere Gestaltung von Bauwerken.

Ergibt die Prüfung die Unzulässigkeit der Bauführung, so hat die Behörde binnen 3 bzw binnen 4 Monaten (in Schutzzonen) einen Untersagungsbescheid zu erlassen (§ 70 a Abs 4 WBO). Erfolgt keine Untersagung, so darf mit der Bauführung begonnen werden (§ 70 a Abs 6 WBO). Nachbarn können ab Einreichen des Bauvorhabens bei der Behörde Akteneinsicht nehmen und bis spätestens drei Monate nach dem Baubeginn Einwendungen mit dem Ziel der Versagung der Baubewilligung erheben. Vom Zeitpunkt der Erhebung von Einwendungen an sind sie Parteien. Über die Einwendungen hat die Behörde zu entscheiden. Die Versagung erfolgt mit Bescheid. Ist keine rechtskräftige Versagung der Baubewilligung erfolgt oder haben die Nachbarn keine Parteistellung erlangt, so gilt das Bauvorhaben als mit rechtskräftigem Bescheid bewilligt („fiktive" Baubewilligung;[56] § 70 a Abs 10 WBO). Bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Ziviltechnikererklärung steht dem Nachbarn das Recht auf Wiederaufnahme zu (§ 70 a Abs 10 WBO). Der VfGH hat es ausdrücklich als zulässig erachtet, dass in einem Baubewilligungsverfahren die Frage der Zulässigkeit der Bauführung zunächst nicht mit den Nachbarn erörtert wird und die Nachbarn nach Baubeginn Einwendungen erheben können.

e) Die Nachbarrechte in den Bauordnungen

Die mit der AVG-Novelle 1998 beabsichtigte Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens und der Parteistellung ist zT durch baurechtliche Sonderregeln, die nach dem 30. 6. 1998 kundgemacht wurden, wiederum zurückgenommen.[57]

Parteistellung besteht im ordentlichen Baubewilligungsverfahren in den meisten Bundesländern (anders aber in Wien) – dem Prinzip der „Einwenderpartei" folgend – ab Einleitung des Bewilligungsverfahrens. Eine solche Parteistellung besteht aber von vornherein nur so weit, als den Nachbarn nach den **in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften**[58] **subjektiv-öffentliche Rechte** zukommen. Die Nachbarn verlieren ihre Parteistellung, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.[59] Zum Teil enthalten die Bauordnungen auch vom AVG (vgl § 42 Abs 3 AVG, Quasiwiedereinsetzung) abweichende – weil nach 30. 6. 1998 kundgemachte – Regelungen bezüglich der **übergangenen Partei.**[60] Auch juristischen Personen stehen solche subjektiv öffentlichen Rechte zu, die einen Schutz der Anrainer vor Immissionen einräumen und dem Schutz der Nachbarschaft in gesundheitlichen Belangen dienen. Insofern unterscheiden sich die Regelungen der Bauordnung von § 75 Abs 2 erster Satz GewO.[61]

---

[56] *Kirchmayer,* Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach der Bauordnung für Wien, bbl 1998, 22.

[57] So existieren in Oberösterreich (vgl 31 Oö BauO) und Niederösterreich (vgl § 22 Nö BauO) marginale Abweichungen von §§ 41 und 42 AVG; in Wien (§ 134 Abs 3 WBO) erlangen die Nachbarn erst durch die Erhebung von Einwendungen Parteistellung; vgl dazu *Jahnel* in *Bachmann et al,* Besonderes Verwaltungsrecht[8] 485.

[58] Vgl VwGH 31. 8. 1999, 97/05/0049 bbl 2000, 19 (§§ 93 Abs 4, 94 Abs 3 bgld BauO): Zur Begründung subjektiv-öffentlicher Rechte kommen im Baubewilligungsverfahren nur baurechtliche Vorschriften in Betracht.

[59] Gem § 32 Abs 1 Oö BauO können die Nachbarn spätestens bei der Bauverhandlung Einwendungen erheben.

[60] § 22 Abs 3 Nö BauO; § 8 a Sbg BauPolG; § 26 Abs 7 TBO; § 28 Abs 7 Vbg BauG; § 33 Abs 5 Oö BauO; dazu *Janko,* Zur Neuordnung der Rechtsstellung übergangener Nachbarn durch die AVG-Novelle 1998 und die oö Bauordnungs-Novelle, bbl 2000, 133; auch § 27 Abs 3 Stmk BauG, dazu *Giese,* Verfassungsrechtliche Fragen zur steiermärkischen Baugesetznovelle 2003, bbl 2004, 89.

[61] VwGH 30. 11. 1999, 97/05/0330-10 bbl 2000, 116 (§ 21 Abs 1, 2 und 5 Krnt BauO 1992).

Die Bauordnungen unterscheiden tendenziell mehrere Arten zulässiger Einwendungen:

- sog **privatrechtliche Einwendungen:** Wird die Verletzung eines privaten subjektiven Rechts behauptet (zB Bestehen einer vertraglichen Vereinbarung, Verletzung einer Aussichtsservitut durch den geplanten Bau etc), so sehen die BauO vor, dass der Verhandlungsleiter auf einen Vergleichsversuch hinzuwirken hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Nachbar mit seinen privatrechtlichen Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.[62]
- **subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen:** Über Einwendungen, in denen die Verletzung einer Bestimmung behauptet wird, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Nachbarn dient, hat die Behörde im Baubewilligungsbescheid zu entscheiden.

  In der **Einräumung von subjektiv-öffentlichen Rechten** gehen die **Bauordnungen unterschiedlich weit.**[63]

Eine **erschöpfende Aufzählung von Nachbarrechten** findet sich in § 6 Abs 2 Nö BauO, § 26 Abs 1 Stmk BauG 1995,[64] § 26 Abs 1 Vbg BauG, § 134 a Abs 1 WBO und § 26 Abs 3 TBO 2011, § 62 Sbg BauTG.

Bloß **demonstrative Aufzählungen** enthalten § 31 Abs 4 Oö BauO; § 23 Abs 3 Krnt BauO und § 9 Abs 1 Z 6 Sbg BauPolG, die mehr oder weniger ergänzungsbedürftig bleiben.[65]

Im Bgld BauG 1997 (§ 21 Abs 4) ist weder eine demonstrative noch eine taxative Auflistung subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte vorgegeben, vielmehr werden die öffentlichrechtlichen Einwendungen ganz global als behauptete Verletzungen von Vorschriften der BauO und sonstigen bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften definiert.[66]

Als klassisches in allen BauO eingeräumtes Nachbarrecht kommt etwa die **Einhaltung von Abstandsvorschriften**[67] in Betracht. Sie dienen auch einer ausreichenden Belichtung und Belüftung[68] und bieten indirekt auch einen gewissen Lärmschutz. Der Schutz

---

62 Vgl zB § 32 Abs 5 Oö BauO.

63 Vgl dazu *W. Hauer,* Der Nachbar im Baurecht[6] 253 ff.

64 Der VfGH (11. 3. 1998, B 123/97) hat die in § 26 Abs 1 enthaltene erschöpfende Aufzählung als verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet. Gegenüber der früheren Rechtslage entfiel ein Rechtsanspruch des Nachbarn auf Einhaltung der Gebäudehöhe, auf Einhaltung der Bebauungsdichte und des Bebauungsgrads.

65 *W. Hauer,* Der Nachbar im Baurecht[6] 281.

66 Kritisch dazu vgl *W. Hauer,* Burgenländisches Baurecht 177.

67 § 6 Abs 2 Z 3 Nö BauO, § 62 Sbg BauTG, § 26 Abs 1 Z 2 Stmk BauG, § 26 Abs 1 lit b Vbg BauG und § 134 a WBO; § 23 Abs 3 lit b und e Krnt BauO, § 31 Abs 4 Oö BauO und § 21 Abs 4 Bgld BauG, 26 Abs 3 lit e TBO; vgl dazu im Einzelnen *W. Hauer,* Der Nachbar im Baurecht[6] 280 ff.

68 Vgl so *W. Hauer,* Der Nachbar im Baurecht[6] 323; ausdrücklich genannt werden diese Rechte in § 31 Abs 4 Oö BauO und § 6 Abs 2 Z 3 Nö BauO.
Aus der Rspr: VwGH 30. 5. 2000, 2000/05/0015-7 bbl 2000, 188 (§ 31 Abs 3 und 4 oö BauO 1994): Werden jene Bestimmungen eingehalten, die einen Einfluss auf die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse haben können, wie die Bestimmungen über die Bauweise, die Lage des Bauvorhabens, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Abstände und die Gebäude, hat der Nachbar keinen gesonderten Rechtsanspruch auf Einhaltung der bestehenden Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse seiner Objekte.
VwGH 12. 11. 2002, 2000/05/0197 bbl 2003, 68 (§§ 49, 50, 51, 52 Abs 1 Z 9, 52 Abs 1, 53 Abs 7, 54, 5 Abs 2 Nö BauO 1996): Nachbarn haben ein subjektiv-öffentliches Recht auf Wahrung des freien Lichteinfalls auch bezüglich der Hauptfenster zur Straße hin, wenn der Straßenraum verbaut wird.

vor sog **negativen Immissionen** (Entzug von Licht), **die von Gebäuden verursacht werden,** ist solcherart ausschließlich im Baurecht, nicht aber im Zivilrecht (vgl § 364 Abs 3 ABGB[69]) gewährleistet. Ferner können **Einwendungen auch die Einhaltung einer bestimmten Gebäudehöhe,**[70] die **Einhaltung der Bebauungsweise,**[71] die **Lage des Bauvorhabens**[72] und die **Beschaffenheit des Bauplatzes**[73] zum Inhalt haben. Bestimmungen feuerpolizeilichen Charakters sind nur in manchen BauO als subjektive Rechte einwendbar. Die Einhaltung von Regeln über die Gebäudestatik liegt dagegen idR ausschließlich im öffentlichen Interesse.[74]

Von besonderer Umweltrelevanz sind freilich jene Einwendungen, die die **widmungsgemäße Verwendung von Grundflächen nach dem Flächenwidmungsplan** sowie den **Schutz vor Immissionen** zum Gegenstand haben. Der VfGH hat in einem wegweisenden Urteil zu § 25 Abs 2 TBO 1998 die Grenzen der Deregulierung im Baurecht aufgezeigt und die Einschränkung der Nachbarrechte auf die Geltendmachung von Abstandsvorschriften (nicht aber sonstige Immissionsschutzbelange) gem § 25 Abs 2 TBO 1998 mangels sachlicher Rechtfertigung (Art 7 B-VG) als verfassungswidrig angesehen.[75] Der jetzige § 26 Abs 3 TBO 2011 beinhaltet weitere Rechte der Nachbarn.

Bekanntlich besitzt der Nachbar auf die **widmungsgemäße Verwendung von Grundstücken** zwar nicht schlechthin ein subjektiv-öffentliches Recht, doch ist ein solches im Zweifel dann anzunehmen, wenn die bestimmte Widmungskategorie einen **Immissionsschutz** gewährleistet.[76] Anderes ist in Kärnten der Fall, wo der Nachbar unab-

---

69 Im Zivilrecht wird lediglich auf die Einwirkungen von Bäumen und Pflanzen abgestellt.

70 § 134 a Abs 1 lit b WBO, § 9 Abs 1 Z 6 Sbg BauPolG; § 23 Abs 3 lit f Krnt BauO; § 26 Abs 3 lit c TBO; § 31 Abs 4 Oö BauO; vgl dazu näher *W. Hauer,* Der Nachbar im Baurecht[6] 294 ff.

71 Etwa §§ 23 Abs 3 lit b Krnt BauO und 31 Abs 4 Oö BauO; vgl dazu *W. Hauer,* Der Nachbar im Baurecht[6] 308 ff.

72 § 31 Abs 4 Oö BauO, § 23 Abs 3 lit d Krnt BauO; § 9 Abs 1 Z 6 Sbg BauPolG; vgl dazu *Hauer,* Der Nachbar im Baurecht[6] 303 ff.

73 Vgl dazu *W. Hauer,* Der Nachbar im Baurecht[6] 312 ff.

74 VwGH 25. 3. 1999, 97/06/0219 bbl 1999/212 (§ 5 Abs 1 Z 4, 26 Abs 1 und 2 Stmk BauG 1995): § 26 Abs 1 Stmk BauG 1995 sieht eine taxative Aufzählung jener Bestimmungen vor, die im Baubewilligungsverfahren Nachbarrechte gewähren. Der Schutz vor Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen (§ 5 Abs 1 Z 4 Stmk BauO) liegt ausschließlich im öffentlichen Interesse.
VwGH 19. 1. 1999, 97/05/0035 bbl 1999, 150 (§ 31 Abs 4 Oö BauO 1994): Sowohl Fragen der Statik und Tragfähigkeit des Untergrundes als auch die Vorschriften über die erforderliche Eignung eines Bauplatzes sind nicht Gegenstand subjektiv-öffentlicher Rechte des Nachbarn.

75 VfGH 1. 10. 1999, G 73/99 bbl 2000, 23.

76 § 26 Abs 1 Z 1 Stmk BauG; § 6 Abs 2 Z 2 iZm § 48 Nö BauO; § 134 a Abs 1 lit e WBO; § 31 Abs 4 Oö BauO; § 23 Abs 3 lit i Krnt BauO; wohl auch aus § 9 Sbg BauPolG und § 21 Abs 4 Bgld BauG; vgl dazu *W. Hauer,* Der Nachbar im Baurecht[6] 329.
Aus der Rspr des Verwaltungsgerichtshofs:
Widmungskategorie Grünland:
VwGH 19. 5. 1998, 98/05/024 RdU 1999/144: Aus § 94 Abs 2 Bgld BauO iVm §§ 16, 20 Bgld RPlG ergibt sich kein subjektives Recht des Nachbarn auf Einhaltung der Widmungskategorie Grünland-Landwirtschaft. Eine Schweinezuchtanlage ist zu bewilligen, wenn nach der errechneten Geruchszahl an der Grenze des mit Wohngebäuden bebaubaren Teils der Nachbarliegenschaft eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung nicht zu erwarten ist.
VwGH 30. 6. 1998, 97/05/0132 RdU 1999/151 (§ 31 Abs 3 Oö BauO 1994): Nach § 31 Abs 3 Oö BauO kommt Nachbarn – anders als nach Tir Baurecht – ein subjektives Recht auf Einhaltung der Widmung im Grünland nicht zu.
VwGH 25. 11. 1999, 98/06/0165 bbl 2000, 75 (§ 26 Stmk BauG 1995, § 25 Abs 3 Z 1 lit b stmk ROG): In der Widmungskategorie „Freiland“ ist Massentierhaltung im Rahmen eines land- u forstwirtschaftlichen Betriebes unter Einhaltung der sonstigen Bestimmungen zulässig.
VwGH 23. 3. 1999, 99/05/0049 bbl 1999, 189 (§§ 6 Abs 2 Z 2, 48 Nö BauO 1996): § 48 Nö BauO 1996 gewährt Immissionsschutz auch bei Emissionen von Bauwerken auf als Grünland gewidmeten Grundstücken.

hängig davon, ob eine Widmung immissionsschützend ist, ein Mitspracherecht hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung eines Grundstücks hat.[77] In einem Erkenntnis zur Oö BauO stellte der VwGH kürzlich zur Widmungskategorie „Dorfgebiet" fest, dass die Nachbarn nach § 3 Z 4 iVm § 2 Z 36 OÖ BauTG auch dort ein subjektives Recht auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen haben, wo die Widmungskategorie keinen Immissionsschutz gewährt.[78] Jedoch kann dieses nicht zum Versagen der Bewilligung führen, die Behörde hat die Bewilligung lediglich durch Erteilung von Auflagen und Bedingungen einzuschränken.[79]

Der VwGH judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass die Grenze des zulässigen Ausmaßes an Immissionen nicht das individuelle Bedürfnis, sondern das **ortsübliche Ausmaß** ist, das je nach der Umgebung der Örtlichkeit (Wohngebiet, gemischtes Baugebiet, Industriegebiet) verschieden ist. Immissionen, die sich im Rahmen des in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, sind von den Nachbarn hinzunehmen.[80]

Beim **Bau von gewerblichen Betriebsanlagen** wurde der bau- und raumordnungsrechtliche Immissionsschutz erheblich eingeschränkt:[81] Nach § 134 a WBO besteht solcherart Immissionsschutz nur mehr im Wohngebiet. Gem § 31 Abs 6 Oö BauO 1994 ist beim Bau gewerbebehördlicher Anlagen der Immissionsschutz der Nachbarn auf die Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie eingeschränkt.

Das Problem der „**heranrückenden Wohnbebauung"** regeln § 31 Abs 5 Oö BauO, § 23 Abs 2 lit c Krnt BauO, § 26 Abs 4 Stmk BauG und § 134 a Abs 1 lit f WBO ausdrücklich:[82]

Widmungskategorie Dorfgebiet:
VwGH 31. 8. 1999, 99/05/0056 bbl 1999, 22 (§ 22 Abs 2 Oö ROG 1994, § 1 Abs 2 und Anl 1 Oö BTypV 1997): Die Errichtung einer Hackschnitzelheizanlage in der Widmungskategorie „Dorfgebiet" ist zulässig.
VwGH 26. 4. 2000, 99/05/0271-5 bbl 2000, 187 (§§ 6 lit c; 13 Abs 2, 17 Abs 2 Krnt BauO 1996; § 2 Abs 3 Krnt GdPlG 1970): Im Dorfgebiet dürfen nur Gebäude errichtet werden, die den (zB wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen) Bedürfnissen der in diesem Wohngebiet lebenden Bevölkerung zu dienen bestimmt sind. Ein Bordell dient nicht den Bedürfnissen der Bewohner eines Dorfgebietes. Ein solcher Betrieb entfaltet vielmehr typischerweise eine Anziehungskraft auch für Bewohner außerhalb des festgelegten Dorfgebiets.
Widmungskategorie „gemischtes Baugebiet": VwGH 12. 11. 2002, 2000/05/0242 bbl 2003, 76 (§§ 6 Abs 6, 134 WBO): Bauten für kulturelle Zwecke dürfen ohne Immissionsprüfung auch in gemischten Baugebieten errichtet werden, weil sie – kraft Größenschlusses – ex lege als nicht immissionsträchtig anzusehen sind. Nachbarn kommt hinsichtlich kultureller Einrichtungen im gemischten Baugebiet kein subjektiv-öffentliches Recht auf Immissionsschutz zu.
Widmungskategorie „Bauland-Wohngebiet":
VwGH 21. 10. 2004, 2003/06/0064: Mit der Widmungskategorie allgemeines Wohngebiet als auch mit der Widmung Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet ist ein Immissionsschutz verbunden, welcher ein subjektives-öffentliches Recht auf Einhaltung der Widmung einräumt.

77 VwGH 12. 11. 2002, 2000/05/0247 bbl 2003, 108 (§ 23 Abs 3 lit a Krnt BauO 1996; § 6 Krnt GdPlG).

78 VwGH 13. 12. 2011, 2009/05/0255 bbl 2012, 83 (§ 31 Abs 4 Oö BauO 1994, § 2 Z 36, § 3 Z 4 Oö BauTG 1994, § 22 Abs 1 und 2 Oö ROG 1994): Taubenzucht in Widmungskategorie Dorfgebiet zulässig. Nachbarn haben auch dort ein subjektives Recht auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, wo die Widmungskategorie „Dorfgebiet" keinen Immissionsschutz gewährt. Das Ausmaß der zumutbaren Immissionen ist aber höher als im Wohngebiet.

79 Bspw VwGH, 22. 11. 2005, 2003/05/0156.

80 VwGH 23. 9. 2002, 2002/05/0742 bbl 2003, 71.

81 Mit Erkenntnis des VfGH vom 23. 2. 1999, G 231/98-G wurde § 6 Abs 3 Nö BauO, wonach bei gewerblichen Betriebsanlagen im baubehördlichen Verfahren subjektiv-öffentliche Rechte nur nach Z 3 begründet werden, aufgehoben.

82 Dazu *Zauner/Doppler,* Heranrückende Wohnbebauung – rechtliche Grundlage, Praxisfälle und Lösungsansätze, RdU-UT 2012, 9: VfGH postuliert Zulässigkeit von Einwendungen von Betriebsinhabern gegen heranrückende Wohnbebauungen im Baubewilligungsverfahren. Einige Landesgesetzgeber (Stmk, OÖ; Krnt, Wien) nehmen daraufhin Regelungen in ihre Bauordnungen auf.

Danach kann der Inhaber einer Anlage auch Einwendungen erheben, mit denen er Immissionen geltend macht, die von seiner bestehenden baulichen Anlage ausgehen und die auf das Bauvorhaben einwirken.[83]

f) Die Bauverhandlung

Das AVG stellt die Abführung einer öffentlich-mündlichen Erörterung in das Ermessen der Behörde.

Hinsichtlich der Abführung derselben im Detail enthalten die Bauordnungen zT besondere Regelungen (zB § 8 Abs 2 Sbg BauPolG). Manche BauO (OÖ und Wien) sehen eine zwingende Durchführung vor.[84]

g) Formalparteistellungen der Umweltanwaltschaft und der Standortgemeinde

In Oberösterreich ist gem § 32 Abs 2 Oö BauO zudem – soweit es sich **nicht um Wohngebäude** handelt – beim Neu-, Zu- und Umbau baubewilligungspflichtiger Vorhaben, der wesentlichen Änderung von Bauten und der Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden die **Umweltanwaltschaft** als Partei zur Bauverhandlung zu laden.

In der Steiermark (§ 26 a Stmk BauG) hat in jenen Bauverfahren, die durch Übertragungsverordnung der Landesregierung auf staatliche Behörden des Landes übertragen wurden, die Gemeinde Parteistellung. *„Sie ist berechtigt, die Einhaltung der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen hinsichtlich der Raumordnung und des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den VwGH oder den VfGH zu erheben."* [85]

h) Baupolizeiliches Auftragsverfahren

In den wenigsten Bauordnungen hat der Nachbar ein subjektives Recht auf Erteilung eines baubehördlichen Auftrags. Es bestehen jedoch folgende Ausnahmen: In NÖ (§ 6

Zur Judikaturdivergenz zwischen VwGH und VfGH vgl *A. Hauer,* Rechtsfragen der „heranrückenden Wohnbebauung" – Überlegungen zu einer Judikaturdivergenz, RdU 1995, 116 und *Jahnel* in *Bachmann et al,* Besonderes Verwaltungsrecht[8] 488.

[83] VwGH 8. 3. 2000, B 1968/99 bbl 2000, 158 (§ 26 Stmk BauG 1995; 23 Abs 1 Z 5 Stmk ROG; Art 2 StGG; Art 7 B-VG): Der Inhaber einer benachbarten gewerblichen Betriebsanlage kann als Partei im Baubewilligungsverfahren Einwendungen gegen die heranrückende Wohnbebauung geltend machen; idS auch VfGH 15188/1998, bbl 2000, 192 (§ 30 Abs 4 Tir BauO 1989; Art 7 B-VG) mit folgender Begründung: Durch die Nähe zum Betrieb ist möglicherweise eine widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstücks durch die Emissionen des Betriebs nicht möglich. § 26 Abs 3 TBO 2011 enthält eine demonstrative Aufzählung subjektiv-öffentlicher Rechte, die in Bestimmungen dieses Gesetzes oder in einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes begründet sind, die nicht nur der Wahrung öffentlicher Interessen, sondern auch dem Schutz der Nachbarn dient. Das rechtliche Interesse des Nachbarn wird durch die Bewilligung einer Wohnbebauung am Nachbargrundstück deshalb berührt, weil er beispielsweise mit Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen rechnen muss.
Vgl auch VfGH 7. 6. 1999, B 861/97, V 235/97 bbl 2000, 25 (§§ 6 Abs 8, § 134 Abs 3, 134 a WBO).

[84] Näher dazu *Jahnel,* aaO 482.

[85] § 26 a letzter Satz Stmk BauG.

Abs 1 Nö BauO[86]) besitzen die Nachbarn in gewissem Umfang ihrer subjektiven Rechte auch im Bauauftragsverfahren Parteistellung. In Salzburg (§ 16 Abs 6 Sbg BauPolG) steht bei der Verletzung von Abstandsbestimmungen ein Antragsrecht auf behördliche Maßnahmen sowie Parteistellung in diesem Verfahren zu. In der Steiermark (§ 41 Abs 6 Stmk BauG) und in Kärnten (§ 34 Abs 3 Krnt BauO) besteht hingegen bei jeder durch Konsenswidrigkeit und Konsenslosigkeit verursachten Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte ein Recht auf Baueinstellung und Beseitigung.[87]

3. LÖSUNG FALL 1

Der Bau einer Güllegrube ist nach Oö BauO (§ 25 Abs 1 Z 4) dann ein bloß anzeigepflichtiges Bauvorhaben, wenn es sich um eine „geschlossene Güllegrube" handelt. Unter einer solchen sind Anlagen zu verstehen, die in einer Art und Weise errichtet und mit einer Abdeckung ausgestattet sind, die so dicht ist, dass bei sachgemäßer Verwendung eine Geruchsbelästigung der Nachbarn weitestgehend ausgeschlossen werden kann.[88] Laut Sachverhalt handelt es sich in casu aber um eine Güllegrube ohne Deckel. Sie unterliegt daher grundsätzlich der Baubewilligungspflicht gem § 24 Abs 1 Z 2 Oö BauO.

Gegen die Erteilung der Baubewilligung können Nachbarn Einwendungen mit der Begründung erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten (entweder privatrechtlicher Natur oder öffentlich-rechtlicher Natur) verletzt werden. Da G's Grundstück vom Grundstück des B 44 m entfernt ist, erfüllt er den Nachbarbegriff des § 31 Abs 1 Z 2 Oö BauO (Mindestabstand von max 50 Meter). Gem § 31 Abs 4 Oö BauO sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf nicht nur dem öffentlichen Interesse dienenden Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, also auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen**. Aus Bestimmungen bezüglich der Widmungskategorie lassen sich** also subjektiv-öffentliche Immissionsschutzeinwendungen idR (außer in Kärnten) ableiten, **wenn die Bestimmungen einen Immissionsschutz gewährleisten.** In casu ist der Bau der Güllegrube im Grünland geplant. Gem § 30 Abs 5 Oö ROG dürfen im Grünland nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Da L eine Landwirtschaft betreibt, ist der Bau der Güllegrube grundsätzlich nötig, um das Grünland für die Rinderhaltung bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Grünlandwidmung beinhaltet für Bauten und Anlagen, die nötig sind, um das Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen, aber keinen Immissionsschutz für Anrainer.[89]

---

86 Parteistellung besteht in baupolizeilichen Verfahren bei nachträglichen Auflagen (§ 32), Aufträgen zur Beseitigung von Baugebrechen (§ 33 Abs 2), Überprüfung von Feuerstätten (§ 34 Abs 2) sowie bei Sicherungsmaßnahmen und Abbruchsaufträgen (§ 35).

87 Dazu auch *Fister,* Das Verwaltungsverfahren als Rechtsschutzalternative gegenüber dem Zivilprozess, ÖJZ 2011, 90 (849): Nach § 43 Abs 3 Krnt BauO haben die Nachbarn im baupolizeilichen Auftragsverfahren Parteistellung und einen Erledigungsanspruch.

88 Ausschussbericht zu § 25 Abs 1 Z 4 lit b; abgedruckt bei *Neuhofer*, Oö Baurecht 2000, 133.

89 VwGH 6. 3. 2001, 2000/05/0038, RdU 2001, 107 *[A. Hauer];* auch VwGH 27. 01. 2004, 2001/05/1062.

Allerdings müssen gem § 3 Abs 1 Z 3 Oö BauTG alle Anlagen in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so geplant und errichtet werden, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gem § 2 Z 22 Oö BauTG sind schädliche Umwelteinwirkungen Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen. Aus § 3 Abs 1 Z 3 iVm § 2 Z 22 des Oö BauTG können daher subjektiv-öffentliche Immissionsschutzaspekte abgeleitet werden.[90] L's Einwendungen, die die Geruchsbelästigung betreffen, sind daher im Bauverfahren zu berücksichtigen.

[90] Vgl dazu die neuere Rspr zur Widmungskategorie „Dorfgebiet": VwGH 13. 12. 2011, 2009/05/0255 bbl 2012, 83.

V. BETRIEBSANLAGENRECHT

A) Gewerbeordnung

Literatur mit weiterführenden Nachweisen

Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung, 3. Auflage (2011); *Bachmann/Baumgartner/Feik/Giese/Jahnel/Kostal/Lienbacher,* Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Auflage (2010) 187 ff; *Potacs,* Gewerbliches Betriebsanlagenrecht, in *Holoubek/Potacs,* Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Band II, 2. Auflage (2007) 795 ff; *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage, 3. Auflage (2008); *A. Hauer*, Betriebsanlagenrecht im Umbruch (2004); *Kind,* Lärmrecht: Rechtsgrundlagen zum österreichischen Lärmschutz (1999); *Kofler,* Umweltmedizinisches Gutachten in Verwaltungsverfahren, in *Janauer/Kerschner/Oberleitner,* Der Sachverständige im Umweltverfahren (1999); *Raschauer,* Das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (§ 356 b GewO) im Gefolge jüngster höchstgerichtlicher Entscheidungen, RdU 2005, 100; *Bergthaler/Follner,* IPPC-Anlagen in der GewO: Anlagenbegriff und verfahrensrechtliche Konsequenzen, ecolex 2004, 750.

1. Fall/Problem

a) Fälle

FALL 2:

Der Unternehmer U will auf einer Liegenschaft im Ortsgebiet der Gemeinde X eine Papierfabrik (mit einer Produktionskapazität von 15 t pro Tag) errichten. Die Nachbarn A und B sind gegen die Papierfabrik, da sie Belästigungen und Beeinträchtigungen befürchten. Die gegen den Bau der Papierfabrik gegründete, aus erholungssuchenden Gemeindebürgern bestehende Bürgerinitiative „Joggen gegen Papierfabrik“ bringt vor, dass der Erholungswert der örtlichen Parkanlage massiv beeinträchtigt wird. Auch die Gemeinde X, Eigentümerin der Parkanlage, befürchtet dies. A, B und die Bürgerinitiative wenden sich an die Gemeinde X. Welche Rechte stehen A, B, der Bürgerinitiative und der Gemeinde X im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu?

FALL 3:

Die Disko „Fred“ hat bis in die frühen Morgenstunden geöffnet. Die das Lokal nachts verlassenden Gäste unterhalten sich auch auf der öffentlichen Straße bzw warten vor dem Lokal auf Fahrgelegenheit. Die Anrainer sind durch den Gesprächslärm bzw Zu- und Abfahrtsgeräusche in ihrem nächtlichen Schlaf massiv beeinträchtigt. Sie wenden sich an die Bezirksverwaltungsbehörde und die Standortgemeinde X um Hilfe.

b) Einführende Bemerkungen

Die Vollziehung des gewerblichen Betriebsanlagenrechts obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 333 Abs 1 GewO). Die rechtlichen **Einflussmöglichkeiten der Gemeinde** sind im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren daher beschränkt auf einzelne Belange (§ 355 GewO – Anhörungsrecht im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren; § 113 Abs 3 bis 5 GewO – Änderungsrecht bezüglich der Sperrzeiten im Gastgewerbe). Deren Wahrnehmung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 337 GewO). Die Kompetenz der Gemeinde zur Vollziehung des Baurechts (im eigenen Wirkungsbereich) ist tendenziell nicht dafür geeignet, sämtliche der mit der Betriebsanlage auftretenden Emissions- und Immissionsaspekte umfassend „abzufangen". Zum einen bestehen zum Teil so genannte Delegierungsverordnungen (auf der Grundlage des Art 118 Abs 7 B-VG iVm einfachgesetzlichen landesrechtlichen Bestimmungen), wonach Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen betreffend gewerbliche Betriebsanlagen an die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen wurden. Diesfalls kommt es zu einer Zuständigkeitskonzentration von gewerberechtlichen und baurechtlichen Verfahren.[91]

Aber auch wenn eine solche Delegation nicht stattgefunden hat, nehmen die einzelnen Bauordnungen zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten gewisse Immissionsschutzrechte der Nachbarn bei gewerblichen Betriebsanlagen zurück.[92] Bei Städten mit eigenem Statut ist die Problematik insofern entschärft, als diesfalls die Gemeinde (im übertragenen Wirkungsbereich) zugleich als Bezirksverwaltungsbehörde agiert und ihr solcherart Vollzugskompetenz in Gewerbesachen zukommt (§ 333 Abs 1 GewO).

Folgende Tabelle bietet einen ersten Überblick über die **gewerbebehördlichen Agenden der Gemeinde** bezüglich gewerbebehördlicher Betriebsanlagen:

Verfahrensschritt	Ingerenz der Gemeinde
Genehmigung der Betriebsanlage im ordentlichen Verfahren, § 353 ff GewO	► Anhörungsrecht der Gemeinde bezüglich öffentlicher Interessen (§§ 337, 355 GewO) ► Parteistellung der Gemeinde gem § 75 Abs 2 GewO, soweit ihr Eigentum betroffen ist

[91] Vgl *Grabler/Stolzlechner/Wendel,* GewO[3] § 356 b Rz 36.

[92] § 134 a Abs 2 WBO nimmt subjektiv-öffentliche Immissionsschutzrechte der Nachbarn, die sich auf die widmungsgemäße Benutzung des Grundstücks beziehen, bei gewerblichen Betriebsanlagen weitgehend zurück.
Gem § 31 Abs 6 Oö BauO 1994 sind bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, immissionsbezügliche Einwendungen der Nachbarn nur zu berücksichtigen, wenn sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der jeweiligen Widmungskategorie betreffen.
Mit dem Erkenntnis des VfGH v 23. 2.1999, G 231/98-6 wurde § 6 Abs 3 Nö BauO 1996 als verfassungswidrig aufgehoben. Nach dieser Bestimmung wurde bei gewerblichen Betriebsanlagen der subjektiv-öffentliche Immissionsschutz gänzlich beseitigt.

Verfahrensschritt	Ingerenz der Gemeinde
bzw **Verfahren zur Änderung der Betriebsanlage, § 81 Abs 1 GewO**	► Parteistellung der Gemeinde, soweit sie als Erhalterin bzw Inhaberin bestimmter Einrichtungen (Schulen, Heime, Beherbergungsbetriebe) den Schutz (Belästigung und Gesundheit) der sich dort aufhaltenden Personen wahrnimmt (§ 75 Abs 2 GewO)
Genehmigung der Betriebsanlage im vereinfachten Verfahren, § 359 b GewO	► Anhörungsrecht der Gemeinde bezüglich öffentlicher Interessen (§§ 337, 355 GewO) ► Anhörungsrecht, soweit Eigentum der Gemeinde betroffen ist ► Anhörungsrecht, soweit sie als Erhalterin bzw. Inhaberin bestimmter Einrichtungen (Schulen, Heime, Beherbergungsbetriebe) den Schutz (Belästigung und Gesundheit) der sich dort aufhaltenden Personen wahrnimmt
§ 113 Abs 5 GewO	Vorverlegung der Sperrstunde oder Zurückverlegung der Aufsperrstunde für einen bestimmten Gastgewerbetrieb wegen unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft.

2. Umweltrelevante Bestimmungen der Gewerbeordnung

a) Definition der gewerblichen Betriebsanlage

§ 74 Abs 1 GewO definiert eine gewerbliche Betriebsanlage, als „*jede örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist*." Die Wesensmerkmale einer Betriebsanlage sind somit:

► die **örtliche Gebundenheit** an einem Standort:

Dabei kommt es nach der Rspr des VwGH[93] nicht auf eine feste Verbindung mit dem Boden an, vielmehr kann auch bei einer an sich beweglichen Einrichtung aufgrund der Disposition des Gewerbetreibenden, die Einrichtung ausschließlich und für längere Zeit an einem bestimmten Standort zu betreiben, zum **Anlagencharakter** führen.

► der **dauerhafte Bestand** und die Regelmäßigkeit an diesem Standort und der Verwendungszweck:

[93] VwSlg 11.771A/1985.

Diese Merkmale sind von der Absicht des Errichters und Betreibers der Anlage abhängig. Diese wird durch die Widmung der Anlage und ihre Verwendung zum Ausdruck gebracht. Anlagen, die nur **vorübergehend** betrieben werden (bspw Baustellen), sind keine Betriebsanlagen iS der GewO. Die Behörde aber kann gem § 84 GewO zur Verhinderung von Gefährdung oder unzumutbaren Belästigungen mit Bescheid geeignete Aufträge erteilen.

► Entfaltung einer **gewerblichen Tätigkeit:**

Die Betriebsanlage umfasst alle Sachen, die am Standort dem Zweck des gewerblichen Betriebes gewidmet sind. Diese sind als Einheit zu betrachten.[94] Ob es sich bei einer Tätigkeit um eine gewerbliche handelt, richtet sich nach § 1 Abs 2 GewO.[95]

b) Genehmigungspflicht

Je nach dem anzuwendenden Verfahren ist zwischen **fünf verschiedenen Arten** von Betriebsanlagen zu unterscheiden, nämlich zwischen

► Normalanlagen (§§ 74 ff GewO)

► IPPC-Anlagen (§ 77 a GewO)

► Seveso II-Anlagen (§§ 84 a ff GewO)

► Bagatellanlagen (§ 359 b GewO)

► nicht genehmigungspflichtigen Anlagen (§ 74 Abs 7 GewO)

c) Normalanlagen

aa) Genehmigungspflicht bei abstrakter Gefährdungseignung

Genehmigungspflichtig ist die Errichtung oder der Betrieb einer Betriebsanlage, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung folgende Merkmale aufweist:

► **Gefährdungseignung** für

– das **Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder von Kunden** oder

– **dingliche Rechte von Nachbarn** (zB Eigentum) oder

► **Belästigungseignung für die Nachbarn** durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder

► **Beeinträchtigungseignung bestimmter öffentlicher Interessen:**

– Beeinträchtigungseignung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichts in Schulen, des Betriebs von Kranken- und Kulturanstalten, der Verwendung oder

---

[94] Vgl dazu näher etwa VwGH 13. 9. 1988, 87/04/0246.

[95] Demnach wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welchen Zweck dieser bestimmt ist. Nach VwSlg 8916A/1975 ist das Vorliegen einer Gewerbeberechtigung jedoch keine Voraussetzung.

des Betriebs anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen;

– Beeinträchtigungseignung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
– Eignung, nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit öffentlicher Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Genehmigungspflicht besteht bereits dann, wenn die **Anlage abstrakt geeignet** ist, die vorher erwähnten nachteiligen Auswirkungen hervorzurufen.[96] Bereits die **Möglichkeit einer Gefährdung oder Beeinträchtigung begründet somit die Genehmigungspflicht.** Ob eine konkrete Eignung zur Beeinträchtigung der geschützten Güter besteht, ist erst bei Durchführung des jeweiligen Ermittlungsverfahrens zu klären. Zu prüfen ist, ob das vorliegende Projekt zu einem Typus von Gefahren- oder Störquellen zugehörig ist oder nicht. Dabei genügt es, das menschliche Erfahrungswissen heranzuziehen.[97]

In die Gefahrenbeurteilung einzubeziehen sind nicht bloß Gefahren, die unmittelbar aus dem Betrieb der Anlage resultieren. Vielmehr sind auch standortimmanente Umstände (zB umstürzende Bäume), die sich erst mit Betrieb der Anlage Gefahrenrelevanz entwickeln, erfasst.[98]

Bei Zweifel bezüglich der Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ist auf Antrag des Inhabers ein **Feststellungsbescheid** zu erlassen (§ 358 GewO).

Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die genannten Beeinträchtigungen nicht durch den Inhaber der Anlage bzw Erfüllungsgehilfen (auch Lieferanten[99]), sondern durch Gäste-/Kundenverhalten **auf der Betriebsliegenschaft** (das kann auch im Freien sein) bewirkt werden (§ 74 Abs 3 GewO). Das Verhalten von Gästen/Kunden außerhalb der Betriebsanlage kommt für eine Zurechnung zur Betriebsanlage grundsätzlich nicht in Betracht.[100]

---

96 Vgl etwa VwGH 19. 3. 2003, 2001/04/0169.

97 VwGH 20. 9. 1994, 94/04/0068.

98 VwGH 12. 12. 2001, 2000/04/0178 RdU 2002/41 *[A. Hauer]:* Gefahren, die den Benützern einer Betriebsanlage durch einen nahe gelegenen Wald drohen, begründen eine Gefährdungseignung. Dem im Anlagengenehmigungsgefahren als unbeteiligten Dritten anzusehenden Waldeigentümer dürfen keine Auflagen, etwa zum Schutz der Kunden der Betriebsanlage, vorgeschrieben werden.

99 VwGH 2. 6. 1999, 98/04/0099.

100 Hinsichtlich der örtlichen Relevanz von Kundenverhalten ist im Einzelnen wie folgt zu unterscheiden:
– Vorgänge außerhalb der Betriebsanlage, die von Personen herrühren, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen, sind gemäß § 74 Abs 3 GewO 1994 nicht zu berücksichtigen (VwGH 26. 4. 2006, 2003/04/0190).
– Immissionen von Gästen im Zugangsbereich zwischen der öffentlichen Straße und dem Eingang in das Betriebsgebäude sind zu veranschlagen (VwGH 1. 7. 1997, 96/04/0294 RdU 1998/108).
– Bezieht sich ein Genehmigungsbescheid auf einen Gästeparkplatz, dann gilt er als Teil der Betriebsliegenschaft (gleichgültig, ob der Parkplatz als Straße mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 StVO zu qualifizieren ist); vgl VwGH 27. 1. 1999, 98/04/0115 RdU 1998/169.
– Das Zu- und Abfahren zur Betriebsanlage von der öffentlichen Straße hat außer Betracht zu bleiben (vgl VwGH 25. 11. 1997, 97/04/0122), ebenso wie durch die Betriebsanlage verursachte Verkehrsemissionen auf öffentlichen Parkplätzen (vgl VwGH 11. 11. 1998, 98/04/0137).

Eine weitergehende Zurechnung von Gästeverhalten nimmt dagegen der OGH im Rahmen der zivilrechtlichen Abwehrklage (vgl RdU 1997, 42 *[Wagner]*) vor.

Bei Gastgewerbebetrieben kann aber nachträglich ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebs, das die Nachbarschaft wiederholt unzumutbar belästigt, zur Vorverlegung der Sperrstunde bzw Rückverlegung der Aufsperrstunde durch die Gemeinde führen (§ 113 Abs 5 GewO).

bb) Geschützter Personenkreis

- **Nachbarn** sind sowohl vor Gefährdungen als auch vor Belästigungen geschützt. Der weite Begriff des Nachbarn umfasst alle Personen, die potentiell gefährdet oder beeinträchtigt werden (§ 75 Abs 2 und 3 GewO). Um ihre Parteistellung nicht zu verlieren, müssen sie nach den allgemeinen Regeln (§ 42 Abs 1 AVG) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.
- **Der Gewerbetreibende und die im Betrieb mittätigen Familienangehörigen** sind vor Gefährdungen von Leben und Gesundheit geschützt (Letztere nur insofern, als sie nicht ohnedies den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzG unterliegen).[101]
- **Kunden** der BA sind ebenfalls vor möglichen Gefährdungen geschützt.

cc) Die Einwirkungsarten

Unter den im § 74 Abs 2 GewO 1973 genannten Gefährdungen, Belästigungen oder Einwirkungen sind nur **physische Einwirkungen** zu verstehen, mögen sie auch – soweit sie sich auf die Gesundheitsgefährdung beziehen – **nicht sinnlich wahrnehmbar** sein. Die von einer Betriebsanlage allenfalls ausgehenden sittlichen Gefährdungen oder sittlichen Belästigungen der Nachbarn können jedoch im Rahmen eines gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens nicht geprüft werden.[102]

dd) Schutzgüter des § 74 Abs 2 GewO

Eine scharfe Trennung zwischen den Begriffen der **Gesundheitsgefährdung und der Belästigung** ist wegen der daran **anknüpfenden unterschiedlichen Genehmigungsvoraussetzungen unabdingbar.**

aaa) Gesundheitsgefährdung

- Begriff:
  Der **VwGH** versteht unter dem gewerblichen Gesundheitsbegriff eine „**Einwirkung auf den Organismus, die in Art und Nachhaltigkeit über eine bloße Belästigung hinausgeht“.**[103] Kein Kriterium bildet nach der Rspr des VwGH, dass es sich um eine dauernde Gesundheitsschädigung handeln muss.[104]

---

[101] Sofern sie den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzG unterliegen, sind sie ohnehin nach diesen Vorschriften geschützt. Dazu auch *Giese* in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler,* Die gewerbliche Betriebsanlage[3] Rz 296.
[102] VwGH 22. 11. 1994, 93/04/0009; 15. 10. 2003, 2002/04/0073 ecolex 2004, 38.
[103] ZB VwGH 15. 10. 1982, 82/04/9954 ZfVB 83/2255; 23. 4. 1991, 90/04/0238.
[104] VwGH 13. 9. 1988, 88/04/0075.

- **Sach- oder Rechtsfrage:**
  Bei der Beurteilung eines Sachverhalts dahingehend, ob gem § 74 Abs 2 Z 1 GewO **eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit** vorliegt, handelt es sich nach **ständiger Rspr des VwGH** um eine **Rechtsfrage,** zu deren Lösung sich die **Behörde geeigneter technischer sowie ärztlicher Sachverständiger zu bedienen** hat.[105] Ebenso ist die **Abgrenzung zwischen Gefährdung und bloßer Belästigung** von der Behörde jeweils unter Heranziehung von dem **Stand der medizinischen Wissenschaft** entsprechenden Sachverständigenaussagen vorzunehmen.[106]
- **Richtlinien/Grenzwerte:**
  Zieht der medizinische Sachverständige **Richtlinien oder Grenzwerte** heran, so darf sich der Sachverständige nach der Rspr des VwGH nicht bloß mit der Wiedergabe von rechtlich unverbindlichen Richtlinien und Grenzwerten begnügen, sondern muss darüber hinaus auch begründen, warum die Einhaltung dieser Richtlinien oder Grenzwerte geboten erscheint[107] und warum diese den Stand der medizinischen Wissenschaft darstellen.
- **Beurteilungsgrundlage für den medizinischen SV** sind die vom technischen SV über Art und Ausmaß der von der Betriebsanlage zu erwartenden Emissionen und Immissionen getroffenen Äußerungen.[108] Die Auswirkungen von Immissionen sind für jene Situationen zu beurteilen, die für die Nachbarn am ungünstigsten sind.[109] In Betracht kommen aber nur Gefährdungen, die in kausalem Zusammenhang mit dem Bestand oder dem Betrieb der Anlage stehen, also auch jene, die von außen drohen und Personen im Bereich der Anlage gefährden.[110]
- **Beurteilungsmaßstab:**
  Nach st Rspr des VwGH ist die Frage der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit ua von Nachbarn – mangels einer entsprechenden gesetzlichen Anordnung nicht nach dem **Maßstab eines normal empfindenden Menschen** zu beantworten, sondern es ist bei der Abgrenzung zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belästigung von einer dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden, objektiven Gegebenheiten Rechnung tragenden **Durchschnittsbetrachtung** auszugehen.[111] **Auf Kinder, Kranke und alte Menschen ist daher Bedacht zu nehmen.** Solche Personen können aus der Betrachtung nur dann ausgeklammert werden, wenn auszuschließen ist, dass solche Personen dem geschützten Personenkreis angehören.

---

105 VwGH 20. 1. 1987, 86/04/0095.
106 VwGH 15. 10. 1982, 82/04/9954 ZfVB 83/2255; 23. 4. 1991, 90/04/0238.
107 VwGH 10.616A/1981; vgl zu den unverbindlichen Richtlinien im Bereich des Lärms *Kind,* Lärmrecht 199.
108 ZfVB 1983/1667.
109 VwGH 2. 10. 1989, 89/04/0046.
110 *Wendl* in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage[3] Rz 199.
111 VwGH 31. 3. 1992, 91/04/0306; 26. 2. 2003, 2002/04/0104.

bbb) Belästigung

- **Begriff:**
  Unter Belästigungen durch Geruch, Lärm, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise (demonstrative Aufzählung) versteht der VwGH **Einwirkungen auf den menschlichen Organismus unterhalb der Gesundheitsgefährdungsschwelle.** Alles, was geeignet ist, zu belästigen und die Sinnesorgane anzusprechen, gilt als Belästigung iSd § 74 Abs 2 Z 2 GewO[112] (zB Beeinträchtigung der Erholung, des Wohlbefindens oder der Steigerung der Gesundheit, die zu Störungen zB der Befindlichkeit, zu Leistungseinbußen und/oder zur Beeinflussung von Verhaltensweisen im Bemühen um Bewältigung der Umweltsituation führen oder als Folge dieser Bemühungen anzusehen sind[113]).
- **Abgrenzung zur Gesundheitsgefährdung:**
  Die Belästigung kann bei entsprechend intensiven und/oder langdauernden Einwirkungen zur Gefährdung der Gesundheit führen. Daher ist zu untersuchen, ob im konkreten Fall selbst bei der längsten bescheidgemäß abgedeckten Belastung keine Gefährdung, sondern „nur" eine Belästigung zu erwarten ist. Dies ist eine wesentliche Aufgabe des medizinischen Sachverständigen.[114]
  Nicht entscheidend ist, ob sich ein Nachbar konkret belästigt fühlt oder die Erklärung abgibt, er fühle sich nicht belästigt.[115] Ebenso wenig ist entscheidend, ob einzelne Gerüche oder Geräusche als angenehm oder unangenehm empfunden werden.

ccc) Gefährdung des Eigentums

Schutz besteht nur vor Vernichtung der Substanz, nicht aber vor einer bloßen Minderung des Verkehrswerts.[116] Gem § 75 Abs 1 GewO ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts nicht als Gefährdung des Eigentums anzusehen.

Der Substanzvernichtung ist der Verlust der Verwertbarkeit in gewissen Fällen gleichzuhalten. Dies dann, wenn die nach der Verkehrsanschauung übliche bestimmungsgemäße (Sach-)Nutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist.[117] Der Nachbar, der eine Eigentumsgefährdung durch das eingereichte Projekt behauptet, muss dies durch konkretes Vorbringen darlegen.[118]

Eine Gefährdung dinglicher Rechte ist nur dann gegeben, wenn die sinnvolle Nutzung wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt nicht mehr möglich ist.[119]

---

112 Zur Ermittlung der Immissionsbelastung bei Geruchsbelästigung vgl VwGH 22. 3. 2000, 98/04/0146 RdU 2001/69.

113 *Kofler,* Umweltmedizinisches Gutachten in Verwaltungsverfahren in *Janauer/Kerschner/Oberleitner,* Der Sachverständige im Umweltverfahren 203.

114 Es ist hier zu fragen, ob aus der Einwirkung Gesundheitsfolgen zu erwarten sind, die einer ärztlichen Betreuung bedürfen (*Kofler,* aaO 203).

115 vgl *Ferz,* Tierhaltungsbetriebe in der Steiermark, bbl 2010, 211 (219): Es ist nicht auf eine Überempfindlichkeit vereinzelter Anrainer, sondern auf objektive Kriterien abzustellen.

116 VwGH 27. 6. 2003, 2001/04/0236 RdU LSK 2003, 48; vgl dazu näher *Grabler/Stolzlechner/Wendl,* GewO[3] § 74 Rz 25; *Kerschner* in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler,* Die gewerbliche Betriebsanlage[3] Rz 217 ff.

117 VwGH 18. 11. 2004, 2004/07/0025 RdU 2005/177 *[Schulev-Steindl].* Nach VwGH 27. 1. 2006, 2003/04/0130 ist der Ausschluss der Verwertbarkeit bzw der Nutzung der Liegenschaft für den Fremdenverkehr zum Zweck der Gästebeherbergung jedoch keine Eigentumsgefährdung.

118 VwGH 27. 6. 2003, 2001/04/0236 RdU LSK 2003/48.

119 VwGH 6. 11. 1995, 95/04/0099; 27. 6. 2003, 2001/04/0236; 8. 5. 2002, 2000/04/0186.

ee) Die Betriebsanlagengenehmigung

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71 a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM_{10} gemäß Anlage 1 a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1 a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM_{10} gemäß Anlage 1 a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für $PM_{2,5}$ gemäß Anlage 1 b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1 a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1 a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1 a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM_{10} gemäß Anlage 1 a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5 b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9 a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs

gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71 a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

(5) – (9) (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010)

aaa) Stand der Technik (§ 71 a GewO)

Die Einhaltung des Stands der Technik ist nicht Genehmigungsvoraussetzung schlechthin (anders aber bei IPPC- und UVP-Anlagen).

Nur die Erwartung, dass Gefährdungen vermieden bzw Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, ist auf Basis des Standes der Technik zu treffen.[120] In Annäherung an den europarechtlichen Begriffs der „best available techniques“ (BAT) der Industrieemissions-RL (vgl Art 3 Z 10 IE-RL) definiert § 71 a Abs 1 GewO idF GewO Nov 2004 idF Nov 2013 (BGBl I 125/2013) den Stand der Technik wie folgt:

„§ 71 a. (1) Der Stand der Technik (beste verfügbare Technik – BVT) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind; weiters sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz zu berücksichtigen.“

In Anpassung an den europarechtlichen Begriff der BAT wurde die Definition um eine Kosten-Nutzen-Abwägung ergänzt. Im Lichte des BAT-Begriffs der IE-RL ist der „Stand der Technik“ (SdT) europarechtskonform als integrative Verfahrenstechnologie zu interpretieren. Solche kennzeichnen sich dadurch, dass sie sämtliche Umweltmedien und Verschmutzungspfande nicht nur medial, sondern gesamthaft (= integrativ) betrachten. Durch die GewO-Nov 2004 (BGBl I 131/2004) wurde ferner im Begriff des Stands der Technik auf die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung Bezug genommen.

bbb) Die Vermeidung von Gefährdungen

Die **nach den Umständen des Einzelfalles konkret voraussehbaren** Gefährdungen von Leben und Gesundheit oder des Eigentums müssen **absolut** (dh mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) **vermieden** werden. Es müssen solche **Auflagen** von

[120] *Grabler/Stolzlechner/Wendl,* GewO^3 § 77 Rz 10.

der Behörde vorgeschrieben werden, **die eine Gefährdung ausschließen.** Eine Beurteilung der Zumutbarkeit von Gefährdungen ist nicht vorzunehmen, auf die **wirtschaftliche Zumutbarkeit** solcher Auflagen zur Vermeidung von Gefährdungen ist nicht Bedacht zu nehmen. Liegt eine Gefährdung dennoch vor, muss die Genehmigung versagt werden.

Die Gefährdungen müssen **konkret vorhersehbar** sein: Nicht gefordert ist dagegen der Ausschluss jeder überhaupt denkbaren möglichen Gefährdung, wie durch Elementarereignisse, Kriegsfälle, Sabotageakte.[121] Die Vermeidung von Gefährdungen ist erfüllt, wenn der Ausschluss der Gefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegt.[122]

ccc) Die Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß

- **Beurteilungsmaßstab:**
  Grundlage der Beurteilung der Zumutbarkeit der Belästigung ist nach § 77 Abs 2 GewO das **gesunde, normal empfindende Kind und der gesunde, normal empfindende Mensch.**[123] Es ist der Maßstab eines Durchschnittsmenschen heranzuziehen. Auf krankhafte Überempfindlichkeit ist nicht Bedacht zu nehmen.[124] Auf die Zumutbarkeit ist nur bei der Belästigung der Nachbarn abzustellen.
- **Istmaß/Beurteilungsmaß:**
  Die Zumutbarkeit von Belästigungen der Nachbarn gem § 77 Abs 2 GewO 1994 ist danach zu beurteilen, wie sich die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse verändern werden und welche Auswirkungen diese Veränderungen für die Nachbarn haben.[125] Die Behörde hat zunächst den Immissionsstandard festzustellen, der den tatsächlichen öffentlichen Verhältnissen (noch ohne Einbeziehung der zu beurteilenden neuen Betriebsanlage bzw ihrer Änderung) entspricht. Der durch die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse bestimmte Immissionsstandard bildet das sog **Istmaß.**[126] Das **Beurteilungsmaß** ist die noch zumutbare Immissionsgrenze (Grenze der zumutbaren Belastung). An dem **Beurteilungsmaß,** – dieses ist unter Heranziehung von insb ärztlichen Sachverständigen, anhand des Maßstabs eines gesunden, normal empfindenden Kindes und eines gesunden, normal empfindenden Erwachsenen zu ermitteln – sind die durch die Betriebsanlage zu erwartenden Änderungen des Istmaßes zu messen.[127] Sie dürfen das Beurteilungsmaß nicht überschreiten.
- **Widmungsvorschriften:**
  Für die Frage der Zumutbarkeit von Belästigungen sind (seit der GewO-Nov 1988, anders als nach Baurecht) die für die Widmung der Liegenschaft maßgebenden Vorschriften **nicht** mehr zu berücksichtigen.[128]

---

121 *Grabler/Stolzlechner/Wendl,* GewO^3 § 77 Rz 22.
122 VwGH 9. 9. 1998, 98/04/0090.
123 ZB VwGH 22. 5. 2003, 2001/04/0168 RdU-LSK 2003/50.
124 VwGH 30. 9. 1997, 95/04/0052; 22. 5. 2003, 2001/04/0168.
125 VwGH 22. 5. 2003, 2001/04/0168 RdU-LSK 2003/50.
126 *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler,* Die gewerbliche Betriebsanlage^3 Rz 72.
127 *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler,* Die gewerbliche Betriebsanlage^3 Rz 72.
128 VwGH 29. 5. 1990, 89/04/0275; neuere Rspr: VwGH 16. 2. 2005, 2002/04/0191; 29. 6. 2005, 2003/04/0042.

ddd) Luftschadstoffe (§ 77 Abs 3 GewO)

Diese sind **jedenfalls nach dem Stand der Technik** zu begrenzen **(Vorsorgeprinzip).** Die Einhaltung des Stands der Technik ist hier Genehmigungsvoraussetzung, ohne dass es darauf ankäme, ob die geschützten Interessen der Nachbarn durch Luftschadstoffe unzumutbar beeinträchtigt werden.

Die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Luftverschmutzungen gelten vielmehr jedenfalls als unzumutbar.[129] Sachlicher Rechtfertigungsgrund für die Sonderregelung bei Luftschadstoffen ist der Umstand, dass die Auswirkungen von Luftschadstoffen – im Gegensatz zu Maschinenlärm – nicht örtlich eingegrenzt werden können.[130] Dem Nachbarn kommt **kein isoliertes subjektiv-öffentliches Recht** auf die Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen zu.[131]

eee) Abfälle (§ 77 Abs 4 GewO)

Eine weitere Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist, dass die Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen sind hier aber solche Betriebsanlagen, deren Abfälle nach Art und Menge mit jenen privater Haushalte vergleichbar sind.

fff) Rolle der Sachverständigen (SV)/Aufgabenverteilung

Die Feststellung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist Gegenstand des **Beweises durch SV.** Zur **Abgrenzung der Aufgaben der gewerbetechnischen Sachverständigen** und **der ärztlichen Sachverständigen** hat der VwGH folgende Kriterien entwickelt:

Es gehört grundsätzlich zu den Aufgaben des gewerbetechnischen SV, sich in einer die Schlüssigkeitsprüfung ermöglichenden Weise nicht nur über das Ausmaß, sondern auch über die Art der zu erwartenden Immissionen zu äußern und darzulegen, ob und gegebenenfalls welche Eigenarten einer Immission anhaften.[132]

Dem ärztlichen SV fällt fußend auf dem GA des gewerbetechnischen SV die Aufgabe zu, darzulegen, welche Einwirkung die zu erwartenden unvermeidlichen Immissionen nach Art und Dauer auf den menschlichen Organismus entsprechend der in diesem Zusammenhang im § 77 Abs 2 GewO enthaltenen Tatbestandsmerkmale auszuüben vermögen.[133] Geht der ärztliche SV vom gewerbetechnischen SV-GA ab, so überschreitet ersterer nach der Rspr des VwGH[134] seinen aufgrund seiner Fachkunde bestehenden Aufgabenbereich. Die Ergänzung unvollständig gebliebener gewerbetechnischer Ermittlungen gehört nicht zum Aufgabenbereich des medizinischen SV.[135]

---

129 RV 341 BlgNR 17. GP 41.
130 *Grabler/Stolzlechner/Wendl,* GewO^3 § 77 Rz 44.
131 VwGH 27. 6. 2003, 2002/04/0195 RdU-LSK 2003/47, auch *Bergthaler* in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler,* Die gewerbliche Betriebsanlage^3 Rz 240.
132 Vgl VwGH 27. 11. 1990, 90/04/0149.
133 VwGH 25. 9. 1990, 90/04/0035; 24. 11. 1992, 92/04/0119.
134 VwGH 29. 1. 1991, 90/04/0178.
135 VwGH 25. 11. 1997, 95/04/0123; 14. 9. 2005, 2003/04/0007.

ggg) Auflagen

Im Genehmigungsbescheid können Auflagen vorgeschrieben werden. Die Behörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob ein allfälliges Genehmigungshindernis durch Auflagen beseitigt werden kann.[136]

- Die Auflage muss **bestimmt sein:**[137] Sie muss konkrete Ge- oder Verbote enthalten. Nur solcherart ist die jederzeitige Überprüfbarkeit der Einhaltung derselben gewährleistet.
- Die Auflage muss **geeignet** sein, dh sie muss zur Gewährleistung der von Amts wegen wahrzunehmenden Schutzinteressen des § 74 Abs 2 GewO tauglich und erfüllbar sein.
- Die Auflage muss **erforderlich sein:** Es dürfen keine strengeren Maßnahmen vorgeschrieben werden, als dies zur Wahrung der im § 77 Abs 1 GewO angeführten Schutzzwecke notwendig ist. Die Auflage iSd § 77 Abs 1 GewO 1994 kann jede zur Vermeidung der Immissionen dienende und zur Erfüllung dieses Zwecks geeignete Maßnahme des Inhabers der Betriebsanlage zum Gegenstand haben.[138] Auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Auflagen muss insofern Bedacht genommen werden, als bei mehreren Möglichkeiten nur das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel auferlegt werden darf. Wenn sich auch dieses Mittel als wirtschaftlich unzumutbar herausstellt, ist aber darauf keine Rücksicht mehr zu nehmen.

Zur Erleichterung der Entscheidung der Genehmigungsbehörden sind durch **Verordnung** für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der Interessen der Nachbarn und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69 a GewO) erforderlichen Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen zu erlassen (§ 82 Abs 1 GewO).

Gem § 79 c GewO, der durch die Gewerberechts-Nov 2013 (BGBl I 85/2013) eingefügt wurde und § 78 Abs 2 sowie den alten § 79 c GewO ersetzt, können vorgeschriebene Auflagen auf Antrag des Betriebsanlageninhabers (§ 79 c Abs 3) mit Bescheid aufgehoben oder abgeändert werden, „wenn sich nach Vorschreibung der Auflagen ergibt, dass die vorgeschriebenen Auflagen für die nach § 74 Abs 2 wahrzunehmenden Interessen nicht erforderlich sind oder für die Wahrnehmung dieser Interessen auch mit den Inhaber der Betriebsanlage weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann."

---

136 Vgl dazu *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO[3] § 77 Rz 11 mwN.

137 Vgl zur Bestimmtheit von Auflagen VwGH 22. 4. 1997, 96/04/0119 RdU 1998/131: Die Vorschreibung, die „vom Anlagenhersteller herausgegebene Betriebs- und Bedienungsanleitung" sei als verbindlich einzuhalten, entspricht nicht dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit von Auflagen, da nicht klar ist, welche Maßnahmen der Betriebsinhaber zu setzen hat. Auch die Auflage, Brennstoffe nur in den hierzu vorgesehenen Lagerflächen lagern zu dürfen, ist nach Ansicht des VwGH (ebendort), unbestimmt, da mangels entsprechender Festlegung nicht eindeutig feststellbar ist, welche Flächen verwendet werden dürfen.

138 Vgl dazu RdU 1998/130: Eine Auflage ist nur dann iSd § 77 Abs 1 GewO geeignet, wenn ihre Anhaltung von der Behörde jederzeit und aktuell überprüft werden kann. Auch in VwGH 22. 3. 2000, 99/04/0213.

ff) Ordentliches Genehmigungsverfahren

aaa) Parteistellung/Präklusion

Im Verfahren haben der **Antragsteller,** die **Nachbarn,** und der Arbeitsinspektor Parteistellung. Um diese nicht zu verlieren (§ 42 AVG), müssen Nachbarn **Einwendungen** hinsichtlich ihrer Gesundheits- und Immissionsschutzinteressen oder einer Eigentumsgefährdung erheben. Die Einwendung muss also rechtserheblich sein, dh die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts zum Inhalt haben. Nicht rechtserheblich und unzulässig sind daher privatrechtliche Einwendungen.[139]

Die Präklusion (= Verlust der Parteistellung und daher der Parteirechte im Verfahren) tritt nur ein, wenn die speziellen Kundmachungsvorschriften der §§ 41 und 42 AVG eingehalten wurden:[140]

- **Bekannte Beteiligte** sind gem § 41 Abs 1 erster Satz persönlich zu verständigen. Bleiben solche Personen der Verhandlung fern, tritt Präklusion ein. Präklusion der bekannten Beteiligten tritt seit der AVG-Novelle 1998 aber auch dann ein, wenn zwar eine persönliche Ladung unterblieben ist, die mündliche Verhandlung aber gem § 42 Abs 1 AVG öffentlich kundgemacht wurde (dazu sogleich).[141] Übergangene Partei (mit der Folge, dass eine Präklusion nicht eintritt) ist der bekannte Beteiligte nur dann, wenn er weder persönlich geladen wurde noch eine Kundmachung erfolgte.
- Zusätzlich zur **persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten** hat eine öffentliche Bekanntmachung der mündlichen Verhandlung zu erfolgen, **wenn noch andere Beteiligte in Betracht kommen (Ediktalverfahren).** Diesfalls ist die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Veröffentlichungen der Behörde bestimmten Zeitung kundzumachen (§ 41 Abs 1 zweiter Satz AVG). Zudem sind die besonderen Kundmachungsvorschriften der jeweiligen Materiengesetze einzuhalten („qualifizierte Kundmachung"). In diesem Sinne enthält § 356 Abs 1 GewO besondere Vorschriften für die **Kundmachung der mündlichen Verhandlung:** Die Behörde hat den Nachbarn Gegenstand, Zeit, Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung durch **Anschlag in der Gemeinde** (Z 1),[142] im Internet (Z 2) und durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück (Z 3) und in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (Z 4) bekannt zu geben.[143] Aus Gründen der Raschheit und Zweckmäßigkeit kann statt des Anschlags auf dem Betriebsgrundstück und des Hausanschlags auch die persönliche Verständigung[144] erfolgen. Erfüllt die Kundma-

---

139 Zu diesen näher *Grabler/Stolzlechner/Wendl,* GewO^3 § 356 Rz 12.

140 Vgl dazu *Feik* in *Bachmann et al,* Besonderes Verwaltungsrecht^8 222.

141 Die Bestimmung intendiert, dass auch bekannte Beteiligte aktiv werden müssen, um ihre Rechte zu wahren (vgl RV 1167 BlgNR 20. GP 30 f).

142 In der Praxis übermitteln die Gewerbebehörden den Gemeinden Ausfertigungen der Verhandlungskundmachung mit dem Ersuchen, die Kundmachung anzuschlagen; *Grabler/Stolzlechner/Wendl,* GewO^3 § 356 Rz 21.

143 Die Bestimmung wurde mit BGBl I 85/2012 novelliert und trat sechs Monate nach Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft (§ 382 Abs 55 GewO).

144 Wenngleich der Gesetzgeber offen lässt, welcher Kreis persönlich zu verständigen ist, so ergibt sich aus der Ratio der Norm klar, dass dies die Eigentümer und die Hausbewohner dieser Häuser sind. Die Beschränkung auf den Kreis der ersteren, ist unzutreffend (aA *Kastner,* Neuerungen im Anlagenverfahrensrecht verfassungswidrig? ecolex 2013, 383 [384]).

chung der mündlichen Verhandlung die Voraussetzungen des § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG und zudem jene der GewO, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Zu beachten sind aber die Vorschriften des AVG über die Quasiwiedereinsetzung (§ 42 Abs 3 AVG).

Die Vorschriften über die Abführung von Großverfahren (Verfahren mit voraussichtlich mehr als 100 Beteiligten; §§ 44 a ff AVG) gelten auch für gewerbliche Betriebsanlagen.

bbb) Recht der Gemeinde: Anhörungsrecht/Parteirechte

Die Gemeinden des Immissionsbereichs (das ist nicht nur die Standortgemeinde) sind zum Schutz der öffentlichen Interessen iSd **§ 74 Abs 2 Z 2 bis 5** GewO zu hören (§ 355 GewO). Die Gemeinde hat also nur ein **Anhörungsrecht** hinsichtlich der Belästigungseignung der Anlage für Nachbarn und hinsichtlich von Interessen der öffentlichen Religionsausübung, des Verkehrs und des Gewässerschutzes. Nach dem Wortlaut der Bestimmung besteht kein Anhörungsrecht hinsichtlich einer Gefährdung des Eigentums der Gemeindebürger oder ihres Lebens und der Gesundheit. Jedenfalls hinsichtlich der Gesundheit der Gemeindebürger erscheint dies im Lichte der ratio der Bestimmung sinnwidrig. Ist nämlich nach § 355 GewO sogar der Belästigungsschutz ein öffentliches Anliegen, so muss dies uE umso mehr für den Gesundheitsschutz gelten.[145] Aus § 355 GewO ergibt sich auch, dass der Gemeinde niemals eine **Parteistellung** iSd § 75 Abs 2 GewO bezüglich Eigentums-, Gesundheitsgefährdung und Belästigungseignung der Nachbarschaft zukommt.[146]

Das Stellungnahmerecht ist eine Aufgabe der **Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich** (§ 337 GewO). Welche Personen genau befugt sind, diese Aufgabe wahrzunehmen, ergibt sich aus den Organisationsvorschriften der Gemeinde.[147]

Eine **Parteistellung** ergibt sich für die Gemeinde nur dann, wenn entweder Gemeindeeigentum oder sonstige dingliche Rechte der Gemeinde (zB öffentliche Dienstbarkeiten) gefährdet sind oder sie als Erhalterin von bestimmten Einrichtungen (Krankenanstalten, Heimen, Schulen) zur Wahrnehmung von Gesundheits- bzw Belästigungsschutz der Insassen qua § 75 Abs 2 letzter Satz GewO als Partei berufen ist. Auch diesfalls muss die Gemeinde aber im Verfahren Einwendungen erheben, um ihre Parteistellung nicht zu verlieren.[148]

ccc) Stellung der Bürgerinitiative im gewerbebehördlichen Verfahren

Bürgerinitiativen haben im gewerbebehördlichen Verfahren weder Anhörungs- noch Parteirechte. Ein als Verein angezeigter „Umweltschutzverein Bürgerinitiative“ kann nach der derzeitigen Rechtslage nicht die seinen Mitgliedern als Nachbarn zustehenden Par-

---

145 Dies umso mehr, als nicht einmal der Rechtsgutträger ex ante selbst auf Gesundheitsschutz im Vorhinein verzichten kann.

146 Vgl *Grabler/Stolzlechner/Wendl,* GewO³ § 75 Rz 10; VwGH 26. 5. 1998, 98/04/0044; 19. 3. 1996, 95/04/0171.

147 Vgl *Grabler/Stolzlechner/Wendl,* GewO³ § 355 Rz 6.

148 VwGH 19. 3. 1996, 95/04/0171.

teirechte geltend machen.[149] Denkbar wäre nur eine Bevollmächtigung einer natürlichen Person als Vertreter der Parteien im Verwaltungsverfahren.

ddd) Genehmigungskonzentration (§ 356 b GewO)

Für alle gewerblichen Betriebsanlagen (auch IPPC-Anlagen) gelten (nunmehr[150]) einheitliche Regeln über die Verfahrenskonzentration (§ 356 b GewO). Das bedeutet: Bedarf die Betriebsanlage noch anderer **bundesrechtlicher** Bewilligungen „zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes", so entfallen diese gesonderten Genehmigungen. Es sind aber die materiellrechtlichen Regeln bei der Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Jene Personen, denen nach den Materiengesetzen Parteistellung zukommt, sind auch im konzentrierten Verfahren als Parteien beizuziehen.[151]

Zur Konzentration kommt es auch bezüglich der weiteren, in den Materiengesetzen vorgesehenen, behördlichen Befugnisse und Aufgaben (Kontrolle, Gefahrenabwehr, nachträgliche Konsensanpassung).

Ein konzentriertes Genehmigungsverfahren nach § 356 b GewO findet nicht Anwendung bei:

- landesrechtlichen Genehmigungsverfahren: Gem § 356 b Abs 2 GewO hat diesfalls eine **Koordination** mit den landesgesetzlichen Genehmigungs-, Bewilligungs- oder Anzeigeregelungen zu erfolgen. Koordinierung beinhaltet solcherart entsprechende Information sowie eine zeitlich und inhaltlich abgestimmte Vorgangsweise.
- **Anlagen nach § 37 AWG 2002:** Es ist die dort vorgesehene weitergehende Konzentrationsregel (Mitanwendung auch der landesrechtlichen Genehmigungsbestimmungen) anzuwenden (vgl § 356 b Abs 4 GewO).
- **UVP-Anlagen** (§ 3 Abs 3 UVP-G 2000): Bei ihnen ist die dort vorgesehene weitergehende Konzentrationsregel (Mitanwendung auch der landesrechtlichen Genehmigungsbestimmungen) anzuwenden (vgl § 356 b Abs 4 GewO).

eee) Wirkung des Betriebsanlagengenehmigungsbescheids

Die Betriebsanlagengenehmigung hat **dingliche Wirkung,** dh dass Einzel- oder Universal-Rechtsnachfolge weder auf Seiten des Betriebsinhabers noch auf Seiten der Nachbarn Einfluss auf den rechtskräftigen Betriebsanlagenkonsens hat (vgl § 80 Abs 5 GewO).

gg) Nachträgliche Auflagen (§ 79 GewO)

§ 79. (1) „Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen

---

149 VwGH 20. 12. 1994, 94/04/0100.

150 Für IPPC-Anlagen war ursprünglich in § 77 a Abs 6 GewO eine eigene Konzentrationsregelung getroffen worden. Mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001 wurden diese Sonderregeln wiederum beseitigt.

151 IdS *Grabler/Stolzlechner/Wendl,* GewO^3 § 356 b Rz 7, die die Parteistellung des nach den Materiengesetzen vorgesehenen Personenkreises aufgrund verfassungskonformer Interpretation bejahen; vgl auch *Gruber/Paliege-Barfuß,* GewO^7 § 356 b Anm 7.

Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben; die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Anlage zu umfassen; die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zB bei Betriebsübernahmen) höchstens fünf Jahre, betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (zB wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zugunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des Abs. 1 verhältnismäßig sind."

Stellt sich nach der Genehmigung der Betriebsanlage heraus, dass die zu schützenden Interessen des § 74 Abs 2 GewO nicht ausreichend geschützt sind, so hat die Behörde zur Erreichung des Schutzes **andere oder zusätzliche Auflagen** vorzuschreiben. Diesfalls wird die Rechtskraft des Genehmigungsbescheids durchbrochen, weshalb die Vorschreibung nachträglicher Auflagen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist:

- Die vorzuschreibenden oder zusätzlichen Auflagen müssen nach dem **Stand der Technik** und dem **Stand der medizinischen,** und der sonst in Betracht kommenden **Wissenschaften** zur Erreichung des hinreichenden Schutzes der wahrzunehmenden Interessen **erforderlich** sein.
- Die Auflagen müssen **verhältnismäßig** sein: Bei Unverhältnismäßigkeit, insbesondere wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht, sind solche Auflagen nicht vorzuschreiben.[152]

[152] VwGH 1. 7. 1997, 97/04/0048 RdU 1998/110: Unter der in 79 Abs 1 GewO geforderten Verhältnismäßigkeit ist die Relation zwischen der Belastung für den Betriebsinhaber und dem damit gewonnenen Ausmaß an Schutz der nach § 74 Abs 2 leg cit wahrzunehmenden Interessen zu verstehen.

Der VwGH schließt allerdings in st Rspr[153] bei einer Gesundheitsgefährdung jede Abwägung aus: Dient das Ziel einer Auflage dem Schutz vor einer Gesundheitsgefährdung, so steht der mit der Erfüllung der Auflage verbundene Aufwand niemals außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg. Auch darf zum Schutz des Lebens und der Gesundheit keine Frist gewährt werden.

Im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist auf objektive Abwägungskriterien wie Art, Menge, Gefährlichkeit der Emissionen, Nutzungsdauer der Anlage und ihre technischen Besonderheiten abzustellen: Je belastender die Emissionen (bzw Immissionen) sind, je länger die Restnutzungsdauer der Anlage ist, desto kostspieligere Anforderungen kann die Behörde stellen. Subjektive wirtschaftliche Gesichtspunkte sind nicht zu berücksichtigen.

§ 79 GewO ermächtigt allerdings nicht zu wesensverändernden Auflagen. Die Anordnung einer Stilllegung des Betriebs kommt nicht in Betracht;[154] ebenso wenig wie der Auftrag zur Sanierung einer bereits eingetretenen Bodenverunreinigung.[155]

► **Nachträgliche Nachbarn (§ 79 Abs 2 GewO):** Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn geworden sind (= nachträgliche Nachbarn) sind Auflagen nur insoweit vorzuschreiben, als dies zur **Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen oder zur Vermeidung** einer **über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung** durch Schadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle notwendig ist. Dieser Personenkreis wird vom Gesetzgeber deshalb als weniger schutzbedürftig angesehen, weil er sich der Immissionsbelastung bewusst sein musste, uU auch finanziell von der Vorbelastung profitierte.

Die st Rspr des VwGH[156] differenziert daher bei nachträglichen Auflagen hinsichtlich des Schutzes der Nachbarn streng:

– Jene Nachbarn, denen bereits im Zeitpunkt der Erteilung des Grundkonsenses diese Stellung zukam, genießen hinsichtlich aller von der Betriebsanlage ausgehenden Immissionen den vollen Schutz des § 79 GewO 1994.

– Jene Nachbarn, die ihre Nachbarstellung erst nach diesem Zeitpunkt, aber **noch vor einer gewerbebehördlichen Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage** erworben haben, genießen hinsichtlich jener Immissionen, die als Folge der genehmigten Änderung das Maß an Immissionen, das von der dem Grundkonsens entsprechend betriebenen Betriebsanlage ausgegangen ist, übersteigen, ebenfalls den vollen Schutz des § 79 GewO 1994. Hinsichtlich jener Immissionen, die dieses Maß nicht übersteigen, kommt den Nachbarn gem § 79 Abs 2 GewO 1994 nur der Schutz vor Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit zu.

---

153 VwGH 12. 12. 1989, 89/04/0140; 2. 7. 1992, 92/04/0056; 1. 7. 1997, 97/04/0048 RdU 1998/110; 24. 1. 2001, 99/04/229; 26. 6. 2002, 2000/04/0113; 7. 11. 2005, 2001/04/0040.

154 VwGH 12. 11. 1996, 94/04/0226 RdU 1998/95; VwGH 26. 6. 2002, 2002/04/0037 RdU-LSK 2004/13.

155 VwGH 10. 12. 1996, 96/04/0151 RdU 1998/96.

156 VwGH 19. 12. 1995, 95/04/0164; VwGH 1. 7. 1997, 97/04/0048; VwGH 1. 7. 1997, 97/04/0048 RdU 1998/110.

– Nachbarn, die diese Stellung erst **nach Genehmigung der Änderung** erlangten, genießen hinsichtlich aller von der Betriebsanlage ausgehenden Immissionen nur den eingeschränkten Schutz des § 79 Abs 2 GewO.

► **Antragsberechtigung (§ 79 a GewO)**

Das Verfahren ist bei Vorliegen der Voraussetzungen **von Amts wegen** oder auf Antrag des BMLFUW einzuleiten. Wird trotz Vorliegens der Voraussetzungen eine amtswegige Verfahrenseinleitung unterlassen, so ist an einen Amtshaftungsanspruch zu denken.

Nachbarn steht seit der GewO-Nov 1997 ebenso ein Antragsrecht zu. Sie müssen allerdings **glaubhaft** machen, dass sie als Nachbarn vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt waren[157] und **nachweisen,** dass sie bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Betriebsanlage oder der betreffenden Betriebsanlagenänderung Nachbarn waren. Das Kostenrisiko der Nachbarn ist zwar beschränkt, wirkt sich in der Praxis jedoch dennoch aus.

Nachträglichen Nachbarn steht somit **weder zugunsten ihres Lebens noch ihrer Gesundheit** oder der großräumigen Belästigung **ein Antragsrecht** zu. In der Lehre wird dies als gleichheitsrechtlich und rechtsstaatlich bedenklich angesehen.[158]

In einem auf Antrag oder von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Vorschreibung von nachträglichen Auflagen kommt jenen Nachbarn Parteistellung zu, deren Parteistellung im Verfahren (wegen Erhebung von Einwendungen) aufrecht geblieben ist (§ 356 b Abs 3 GewO).[159] Wurde die Betriebsanlage im vereinfachten Verfahren genehmigt, so kommt den Nachbarn nach der jüngsten Judikatur des VwGH[160] Parteistellung im Verfahren zur Erteilung nachträglicher Auflagen zu.[161]

---

[157] Vgl VwGH 25. 6. 2003, 2000/04/0092 RdU-LSK 2003/52: Unter „Glaubhaftmachung" iSd § 79 Abs 3 GewO ist zu verstehen, dass der Antragssteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht von der Richtigkeit – des Vorliegens der Tatsache, als Nachbar vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt zu sein, zu überzeugen hat, wobei wie im Bereich der ZPO (§ 274) ein summarisches Verfahren bei der Tatsachenermittlung genügt und Beweisaufnahmen, die sich nicht sofort ausführen lassen, ausgeschlossen sind. Für die Glaubhaftungmachung kommen daher nur parate Bescheinigungsmittel in Frage.
Wird im Antrag nicht glaubhaft gemacht, dass der Nachbar vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist, so erlangt der Antragsteller keine Parteistellung. Der Antrag ist diesfalls zurückzuweisen.

[158] *Grabler/Stolzlechner/Wendl,* GewO^3 § 79 a Rz 5; *Wagner,* Nachbarschutz im neuen Anlagenrecht in Neues Anlagenrecht und Stand der Technik (1999) 156.

[159] Folgende weitere Verfahren richten sich solcherart (§ 356 b Abs 3 GewO) nach der Parteistellung im ursprünglichen Genehmigungsverfahren: Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustands (§ 78 Abs 2 GewO), Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79 Abs 1 GewO); im Verfahren betreffend die Genehmigung der Sanierung (§ 79 Abs 3); Aufhebung oder Abänderung von Auflagen (§ 79 c GewO); Anpassung einer bereits genehmigten Betriebsanlage an eine V gem § 82 Abs 1 GewO; Festlegung der von den Bestimmungen einer V gem § 82 Abs 1 GewO abweichenden Maßnahmen (§ 82 Abs 3 GewO); Vorschreibung der über die Bestimmungen einer V gem § 82 Abs 1 GewO hinausgehenden Auflagen (§ 82 Abs 4 GewO).

[160] Der VwGH begründet dies uE zutreffenderweise damit, dass es für die Parteistellung im Verfahren nach § 79 GewO nicht darauf ankomme, ob und inwieweit der Beschwerdeführer im (ursprünglichen) Genehmigungsverfahren Parteistellung hatte, sondern lediglich darauf, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 79 a Abs 3 GewO erfüllt sind.

[161] Auch *Potacs* in *Holoubek/Potacs,* Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Bd II 828.

hh) Sanierung

§ 79 Abs 3 GewO enthält auch die Möglichkeit einer Sanierung von **Altanlagen,** wenn die Auflagen nicht ausreichen. Diesfalls bestünden zwar die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung von nachträglichen, die vorhandenen Missstände korrigierenden Auflagen nach § 79 GewO, eine solche Vorschreibung wäre jedoch deshalb nicht möglich, weil nur rechtlich unzulässige Auflagen, die das Wesen der Betriebsanlage verändern[162] würden, hinreichenden Schutz bieten könnten. Die Durchführung der Sanierung erfolgt in folgenden Schritten:

- Erstens besteht nach der derzeitigen Rechtslage[163] **keinerlei Antragsrecht für Nachbarn** (ebenso wenig für das BMWFJ), ein **Sanierungsverfahren direkt in Gang** zu setzen.[164] Indirekt besteht freilich die Möglichkeit, nachträgliche Auflagen zu beantragen, wobei die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen dann von Amts wegen dem Inhaber der Betriebsanlage mit Bescheid die Vorlage eines Sanierungskonzepts aufzutragen hat.
- Die Behörde muss von Amts wegen dem Inhaber der Betriebsanlage den **Auftrag erteilen**, ein **Sanierungskonzept** zu erstellen. Dieses Konzept dient dazu, die Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Es besteht nach der Rspr des VwGH[165] in der Verfahrensstufe des **behördlichen Auftrags zur Vorlage eines Sanierungskonzepts** keinerlei Berührung mit Nachbarinteressen. Dem Nachbarn steht daher auch kein Berufungsrecht gegen einen die Vorlage eines Sanierungskonzepts anordnenden Bescheid zu.[166]
- Für das **Sanierungskonzept,** das der Betriebsinhaber zu erstellen hat, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgebend.
- Im Verfahren **zur Genehmigung des Sanierungskonzepts besteht Parteistellung für Nachbarn,**[167] allerdings nur für jene, die ihre Parteistellung gem § 356 Abs 3 GewO aufrechterhalten haben. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen.

Die Rechtslage erscheint insofern unbefriedigend, als es bei „kleineren“ nachträglichen Auflagen sehr wohl ein Antragsrecht gibt, dann aber, wenn die Anlage sogar einer Sanierung bedürfte, kein direktes Antragsrecht besteht. Der indirekte Weg, also die Beantragung von nachträglichen Auflagen, hilft dem Nachbarn bei sanierungsbedürftigen Betrieben dann nichts, wenn die Behörde zwar Auflagen vorschreibt, aber keinen Sanierungs-

---

162 Nach VwGH 21. 12. 2004, 2003/04/0094 ist eine Maßnahme wesensverändernd, wenn sie in die Substanz des verliehenen Rechts – in die Summe der im Rahmen der Gewerbeberechtigung zu verrichtenden Tätigkeit – eingreift.

163 § 79 a GewO nennt ausdrücklich nur das Verfahren nach § 79 Abs 1 GewO, betrifft also ausdrücklich nicht das in § 79 Abs 3 geregelte Sanierungsverfahren.

164 *Grabler/Stolzlechner/Wendl,* GewO^3 § 79 a Rz 1 und 3; *Kind,* Lärmrecht 204; jüngst bestätigend VwGH 22. 4. 2009, 2009/04/002: Im ersten Verfahrensabschnitt kommt Nachbarn keine Parteistellung zu, da § 356 Abs 3 GewO 1994 von der „Genehmigung der Sanierung“ und damit vom zweiten Verfahrensabschnitt spricht.

165 VwGH 8. 10. 1996, 95/04/0194 RdU 1997/36 = ZfVB 1997/5/1688.

166 Vgl *Grabler/Stolzlechner/Wendl,* GewO^3 § 356 Rz 44 sowie § 79 Rz 26.

167 VwGH 17. 3. 1998, 97/04/0078 RdU 1998/109; 22. 4. 2009, 2009/04/0002.

auftrag erteilt. Noch problematischer erscheint der Fall, wenn weder Auflagen noch ein Sanierungsauftrag erteilt werden.

Nach dem durch das Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L 1997) neu eingeführten § 79 Abs 4 GewO hat die Behörde dem Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage, die aufgrund einer Verordnung gem § 10 IG-L in einem Sanierungsgebiet liegt, unter bestimmten Voraussetzungen aufzutragen, ein Sanierungskonzept für die Anlage vorzulegen und diese Sanierung durchzusetzen.

ii) Änderung der Betriebsanlage

Gem § 81 GewO ist auch die Änderung der Betriebsanlage genehmigungspflichtig, wenn es zur Wahrung der in § 74 Abs 2 GewO umschriebenen Interessen erforderlich ist. Genehmigungspflicht besteht bereits im Falle der bloßen Möglichkeit der Beeinträchtigung von Schutzinteressen. Nachbarn kommt im Verfahren gem § 81 GewO Parteistellung unter den gleichen Voraussetzungen zu, wie im Verfahren betreffend die Neugenehmigung der Betriebsanlage.

Folgende Fälle sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen:[168]

- Bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 78 Abs 2 GewO
- Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gem § 79 Abs 1 oder § 79 b GewO
- Änderungen zur Anpassung an Verordnungen, mit denen nähere Vorschriften über die Bauart, Betriebsweise, Ausstattung oder das zulässige Ausmaß von Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen normiert werden (§ 82 Abs 1 GewO).
- Änderungen durch Bescheide, aufgrund derer von einer V nach § 82 Abs 1 GewO abgewichen werden darf (§ 82 Abs 3 GewO) oder die im Einzelfall strengere Auflagen vorschreiben (§ 82 Abs 4 GewO).
- Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen.
- Änderungen durch Einsatz von Maschinen, Geräte oder Ausstattungen, die in einer V gem § 76 Abs 1 GewO (das sind solche, die für sich alleine keine Genehmigungspflicht begründen) oder die in Bescheiden gem § 76 Abs 2 GewO (mit denen festgestellt ist, dass für eine Maschine, ein bestimmtes Gerät oder eine bestimmte Ausstattung keine Genehmigungspflicht begründet wird) genannt sind.
- Sanierung gem § 12 LRG-K
- Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.
- Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 355 Z 1 lit c)
- Änderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus

---

[168] Die Genehmigungsfreistellung von Änderungen bei Bagatellanlagen (§ 81 Abs 2 Z 2 iVm § 359 b) hat der VfGH als verfassungswidrig, weil unsachlich, aufgehoben; RdU 2003, 111 *[A. Hauer].*

Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, vorgenommen werden.

Für EMAS-zertifizierte Anlagen besteht bei an sich genehmigungspflichtigen Anlagenänderungen eine Privilegierung: Sofern es sich nicht um eine IPPC-Anlage oder um eine UVP-Anlage handelt, kommt ein vereinfachtes Anzeigeverfahren zur Anwendung (§ 21 UMG). Erheben die Nachbarn gegen die Anlagenänderung Einwendungen, kommt es zur Abführung des ordentlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens.

jj) Regelmäßige Prüfung (§ 82 b GewO)

Der Inhaber einer Betriebsanlage hat diese gem § 82 b Abs 1 GewO **regelmäßig wiederkehrend zu prüfen bzw von einer befugten Stelle prüfen zu lassen,** ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Für Normalanlagen beträgt das **Prüfintervall 5 Jahre** (sofern im Bescheid nichts anderes vorgesehen), für vereinfacht genehmigte Anlagen 6 Jahre. Die Prüfbescheinigung ist vom Inhaber der Anlage aufzubewahren.

kk) Einstweilige Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 360 GewO)

Mit diesen Maßnahmen sollen Verstöße gegen gewerberechtliche Vorschriften mit erheblichem Unrechtsgehalt, Rechtsgutverletzungen und Belästigungen von Nachbarn provisorisch beseitigt werden. Besteht der Verdacht gem § 366 Abs 1 Z 2, dass die Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet und betrieben wird bzw dass die vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten werden, so ist der Betriebsinhaber von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des rechtkonformen Zustands aufzufordern (Ausnahmen normiert der § 360 Abs 1 a). Kommt der Anlageninhaber der Aufforderung nicht fristgerecht nach, dann hat die Behörde die gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes zu verfügen (§ 360 Abs 1 GewO). In bestimmten Fällen darf die Behörde sofort die Betriebsschließung anordnen (zB bei offenkundiger konsensloser Gewerbeausübung, vgl § 360 Abs 3 GewO). Dies auch dann, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder zur Abstellung einer unzumutbaren, von einer nicht genehmigten Betriebsanlage ausgehenden unzumutbare Belästigung von Nachbarn erforderlich ist (§ 360 Abs 4).

Solche Bescheide sind gem § 360 Abs 5 GewO sofort zu vollstrecken.

Maßnahmen gem § 360 GewO sind von Amts wegen zu treffen; Nachbarn haben keinen Rechtsanspruch auf die Einleitung eines solchen Verfahrens.[169]

d) IPPC-Betriebsanlagenrecht

Seit 1. 9. 2000 gelten besondere Vorschriften für sog IPPC-Anlagen iSd Anlage 3 zur GewO, die in Umsetzung der sog IPPC-RL 96/61/EG (idF 2008/1/EG) des Rates über

[169] VwGH 24. 10. 2001, 2001/04/0173; auch *Feik* in *Bachmann et al,* Besonderes Verwaltungsrecht[8] 227.

die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erlassen wurden. Diese Richtlinie wird mit Wirkung vom 7. 1. 2014 durch die neue Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU aufgehoben. Mit BGBl I 125/2013 wurden bereits die nötigen Änderungen der österreichischen Gewerbeordnung vorgenommen.

Für Anlagen, die dem Genehmigungsregime unterfallen (sh Anlage 3 zur GewO), ist das Genehmigungsverfahren und das Verfahren zur Genehmigung wesentlicher Änderungen jedenfalls als „ordentliches Verfahren" durchzuführen, in dem bestimmte zusätzliche Bestimmungen anzuwenden sind.

Sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in materiellrechtlicher Hinsicht ergeben sich hier Besonderheiten:

aa) Verfahrensrechtliche Besonderheiten[170]

- Bei IPPC-Anlagen sind zusätzliche Antragsunterlagen erforderlich (§ 353 a Abs 1 GewO).
- Gem § 356 a Abs 1 GewO ist der Genehmigungsantrag im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Das Vorhaben ist – über die normale Kundmachung (§ 356 GewO) hinaus – mindestens sechs Wochen lang aufzulegen; innerhalb dieser Frist hat jedermann die Möglichkeit, zum Genehmigungsantrag Stellung zu nehmen (§ 356 a Abs 2 Z 1 GewO).

bb) Materiell-rechtliche Besonderheiten

Über die Genehmigungsvoraussetzungen des § 77 GewO hinaus sieht § 77 a Abs 1 GewO nunmehr bestimmte zusätzliche Genehmigungskriterien vor, insb:

- die Anwendung aller „geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik (§ 71 a) entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie" (vom Nachbarschutz unabhängig!).
- die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.
- Die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen, um bei der Auflassung der Betriebsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsanlagengeländes wiederherzustellen.

Gem § 77 a Abs 2 GewO hat der Genehmigungsbescheid für Anlagen gem Anlage 3 zu enthalten:

- Grenzwerte für relevante Emissionen der in Anlage 4 genannten Schadstoffe;
- Anforderungen an die Überwachung der Emissionen;

---

[170] Zum Anlagenbegriff und den verfahrensrechtlichen Konsequenzen *Bergthaler/Follner,* ecolex 2004, 750.

- Die Verpflichtung des Anlageninhabers, mindestens einmal jährlich bestimmte mit der Emissionsüberwachung zusammenhängende Unterlagen zu übermitteln;
- geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie zu ihrer wiederkehrenden Überwachung;
- Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen, soweit damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte.
- Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte ist sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen nicht überschreiten (vgl § 77 b Abs 2 GewO). Der Stand der Technik und die daraus zu ermittelnden Emissionswerte ergeben sich dabei aus den BVT-Schlussfolgerungen in den sog BVT-Merkblättern, die im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht werden und eine europaweite Vereinheitlichung des Schutzstandards bringen sollen. Gem § 71 c Abs 2 GewO werden die für die IPPC-Anlagen relevanten BVT-Schlussfolgerungen auch auf der Homepage des BMWFJ veröffentlicht.

cc) Änderung von IPPC-Anlagen (§ 81 a GewO)

- Nur die wesentliche Änderung bedarf einer IPPC-Anlagengenehmigung gem § 77 a GewO: „Wesentliche Änderungen“ sind solche, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können (§ 81 a Z 1 GewO).
- Eine „Änderung des Betriebes“, die ausschließlich Auswirkungen auf die Umwelt, also nicht auf die Nachbarn hat, ist der Behörde vom Betriebsanlageninhaber vier Wochen vorher anzuzeigen. Die Behörde hat die Anzeige, allenfalls unter Erteilung von Auflagen zur Kenntnis zu nehmen (§ 81 a Z 2 GewO).
- Auf eine weder unter Z 1 noch unter Z 2 fallende Änderung finden die Vorschriften für die Änderung von Normalanlagen (§ 81 GewO) Anwendung.

dd) Sonderregelungen über die periodische Prüfung bei IPPC-Anlagen

Im Rahmen der Eigenüberwachung hat der Betriebsinhaber nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer IPPC-Anlage der Behörde mitzuteilen, ob sich der seine IPPC-Anlage betreffende Stand der Technik geändert hat. Im **Rahmen der Fremdüberwachung** durch die Behörde hat diese Änderungen mit Bescheid vorzuschreiben (§ 81 b Abs 3 GewO).

Gem § 82 a sind IPPC-Anlagen auch einer regelmäßigen Umweltinspektion zu unterziehen.

e) Seveso II-Anlagen

In Umsetzung der RL 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso II-RL“)[171] wurde mit BGBl I 88/2000 ein neuer

[171] Mit 1. 6. 2015 wird die Seveso II-RL von der RL 2012/18/EU (Seveso III-RL) aufgehoben und von dieser ersetzt. Bis 31. 5. 2015 haben die Mitgliedstaaten Zeit, ihr nationales Recht anzupassen.

Abschnitt 8 a „betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen“ in die GewO eingefügt. In diesem Abschnitt (§§ 84 a bis 84 f GewO) werden für bestimmte Betriebe (vgl Anlage 5, die die einschlägigen Stoffe und diesbezüglichen Mengenschwellen enthält) Pflichten des Betriebsinhabers zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zur Begrenzung ihrer Folgen geregelt. Die Pflichten unterscheiden sich je nach der eingesetzten Menge der gefährlichen Stoffe: Sog Schwelle-2-Betriebe **(Art 9-Betriebe)** (die zentrale Sonderbestimmung der Seveso II-RL) sind in § 84 a Abs 2 Z 2 GewO angesprochen, alle anderen der Seveso II-RL unterliegenden Betriebe (Schwelle-1-Betriebe) in § 84 a Abs 2 Z 1 GewO. Die Anforderungen dieses Abschnitts sind keine Genehmigungsvoraussetzungen und begründen keine Parteistellung.

Alle Seveso-Betriebe müssen sämtliche nach dem Stand der Technik **notwendigen Maßnahmen** ergreifen, **um schwere Unfälle zu verhüten** und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen (§ 84 c Abs 1 GewO). Sie müssen ferner spezielle **Mitteilungspflichten** an die Behörde erfüllen (§ 84 c Abs 2, 2 a, 2 b und 3 GewO) und ein **Sicherheitskonzept** ausarbeiten (§ 84 c Abs 4 GewO). Für sog Schwelle-2-Betriebe (Art 9-Betriebe) gelten zudem die in §§ 84 c Abs 5, 6, 8 und 10 GewO normierten Anforderungen: Sie müssen einen **Sicherheitsbericht** erstellen und aktualisieren (§ 84 c Abs 5 iVm Abs 7 GewO), einen internen Notfallplan erstellen (§ 84 c Abs 8 GewO), die Öffentlichkeit über die Gefahren, Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Unfalls regelmäßig informieren sowie der Öffentlichkeit den Sicherheitsbericht zur Kenntnis bringen (§ 84 c Abs 10 GewO).

Die Seveso II-RL (Art 11 Abs 1 lit c und Abs 3 der Seveso II-RL) enthält für sog Schwelle-2-Betriebe auch die Verpflichtung zur **Erstellung externer Notfallpläne.** Es besteht diesfalls eine katastrophenrechtliche Zuständigkeit der Länder. Auch im Bereich des Planungsrechts macht die Seveso II-RL unter Aspekten der Gefahrenbeherrschung bei schweren Unfällen raumplanungsrechtliche Vorgaben (Flächenausweisung, Überwachung der Ansiedlung neuer Betriebe und von Betriebsänderungen). Umsetzungspflichten treffen diesfalls die Länder (vgl die IPPC- und Seveso II-Anlagengesetze der Länder).[172]

f) Vereinfachtes Verfahren (§ 359 b GewO)

Bei bestimmten Anlagen ist **zwecks Verfahrensbeschleunigung** das Genehmigungsverfahren **ohne Parteistellung der Nachbarn** abzuführen:[173]

► Wenn die für eine Genehmigungspflicht (wegen ihrer Immissionen) in Betracht kommenden Maschinen, Geräte und Ausstattungen in einer V gem § 76 Abs 1 GewO oder in einem Bescheid gem § 76 Abs 2 GewO angeführt sind oder aufgrund ihrer

---

[172] Vgl dazu *Janko,* Planungsrechtliche Vorgaben der Seveso II-RL, in IUR/ÖWAV (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2004, 127 ff; *Eisenberger/Hödl,* Zur Vollzugsproblematik des § 22 Abs 12 Stmk ROG in Folge der Seveso II-RL, bbl 2003, 63. Nach Vorarlberg und der Steiermark setzten auch die anderen Bundesländer die Vorgaben um.

[173] In Vollzugspraxis und Judikatur war seit der Einführung des § 359 b GewO unbestritten, dass Nachbarn in diesem Verfahren keine Parteistellung haben. Mit der Novelle BGBl I 88/2000 wurde dies auch im Gesetzestext klargestellt. Zur rechtlichen Stellung der Nachbarn im vereinfachten Verfahren: *Raschauer,* RdU 2005/56, insb 102.

Beschaffenheit und ihrer Wirkungsweise auch in Privathaushalten verwendet werden (§ 359 b Abs 1 Z 1 GewO) oder

- die Größe der Betriebsanlage **nicht mehr als 800 m²** beträgt und die elektrische Anschlussleistung der Maschinen und Geräte **300 kW nicht übersteigt** (§ 359 b Abs 1 Z 2 GewO) und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69 a) vermieden werden,

Der BMWFJ kann zudem in einer V gem § 359 b Abs 2 und 3 GewO jene Anlagen bezeichnen, die einem vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind.

§ 359 b Abs 4 GewO (sog standortprivilegierte Anlagen) wurde als verfassungswidrig (Unsachlichkeit der Anknüpfung an raumordnungsrechtliche Vorschriften) aufgehoben.[174]

Liegen die Voraussetzungen des § 359 b Abs 1 GewO vor, dann hat die Behörde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen (kein Wahlrecht des Betriebsinhabers). Die Genehmigungsvoraussetzungen sind im vereinfachten Verfahren grundsätzlich die gleichen wie bei Normalanlagen (= Anlagen, die in einem ordentlichen Genehmigungsverfahren genehmigt werden). **Aus Beschleunigungsgründen hat die Behörde den Bescheid binnen dreier Monate zu erlassen**.

Nachbarn sind bei der Wahrnehmung ihrer Immissionsschutzinteressen (Leben/Gesundheit/Belästigung) **lediglich** auf ein **Anhörungsrecht** reduziert.[175] Es steht ihnen idR[176] auch kein Berufungsrecht gegen den Genehmigungsbescheid zu. Den Nachbarn kommt allerdings beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Überprüfung der Frage zu, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens überhaupt gegeben sind.[177]

Es ergeht ein Feststellungsbescheid (allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen), der qua § 359 b Abs 1 GewO als Genehmigungsbescheid gilt.

3. Lösung Fälle 2 und 3

FALL 2:

Für die Errichtung der Papierfabrik ist eine Genehmigung im ordentlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu erteilen, da die Anlage weder den für IPPC-Anlagen maßgeblichen Schwellenwert (Anlage 3 Z 6.1. GewO: 20 t/d) noch jenen für UVP-Anlagen (Anhang 1 Z 61 UVP-G: 20 t/d oder 72.000 t/a) erreicht.

---

174 VfGH 3. 3. 2001, G 87/00 RdU 2001/66, 102 *(Raschauer);* der VfGH stellte dabei fest, dass § 359 b Abs 4 GewO idF BGBl I 63/1997, der bis 31. 8. 2000 in Geltung stand, verfassungswidrig gewesen war. Mit Erk vom 24. 9. 2001, G 98/01-9 und G 112/01-10 (RdU 2002/87) hat der VfGH nunmehr § 359 b Abs 4 GewO idF BGBl I 88/2000 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung ist mit Ablauf des 31. 7. 2002 in Kraft getreten.

175 Vgl VwGH 24. 9. 2001, G 98/01 RdU 2002/87: § 359 b Abs 1 GewO vorletzter Satz, wonach Nachbarn keine Parteistellung im Verfahren zukommt, ist nicht verfassungswidrig.

176 Lediglich gegen die Verweigerung der Anhörung kann Berufung erhoben werden.

177 VfGH 3. 3. 2001, G 87/00 RdU 2001/66, 102 *(Raschauer);* VwGH 6. 4. 2005, 2003/04/0009.

Die Nachbarn A und B haben im (konzentrierten) gewerbebehördlichen Anlagengenehmigungsverfahren Parteistellung. Der Bürgerinitiative („Joggen gegen Papierfabrik") kommt selbst dann keine Parteistellung zu, wenn sie als juristische Person (Verein) konstituiert ist. **Die Gemeinde hat bezüglich der Belästigungseignung der Anlage für ihre Gemeindebürger ein Anhörungsrecht,** insbesondere auch hinsichtlich eines allfälligen Verlustes an Erholungsqualität im Park. Da die Gemeinde in casu allerdings Parkeigentümerin ist, kommt ihr bezüglich ihrer Eigentumsinteressen im Verfahren sogar Parteistellung zu. Sie kann etwa eine Gefahr für ihr Eigentum (Baumsterben im Park) und die gänzliche Verunmöglichung der bestimmungsgemäßen Sachnutzung des Parks einwenden.

FALL 3:

Für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart „Diskothek" sieht die OÖ Sperrstundenverordnung 2002 eine Schließzeit von 4.00 Uhr morgens vor. Im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigung spielen Lärmimmissionen, die auf der öffentlichen Straße durch Gäste verursacht werden, keine Rolle: Sie begründen weder eine Genehmigungspflicht der Anlage noch eine taugliche Einwendung, noch können sie die Bezirksverwaltungsbehörde zum Einschreiten (etwa durch Vorschreibung nachträglicher Auflagen) veranlassen.

Gem § 113 Abs 5 GewO hat die Gemeinde, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde, eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. In casu kann daher die Standortgemeinde X eine frühere Sperrstunde anordnen.

B) Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Literatur mit weiterführenden Nachweisen

Bergthaler/Weber/Wimmer, Die Umweltverträglichkeitsprüfung, Praxishandbuch für Juristen und Sachverständige (1998); *Madner,* Umweltverträglichkeitsprüfung, in *Holoubek/Potacs,* Öffentliches Wirtschaftsrecht, Bd 2 2. Auflage (2007), 838 ff; *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler,* Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage (2013); *Altenburger/Berger,* Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, 2. Auflage (2010); *Baumgartner/Petek,* UVP-G 2000, Kurzkommentar (2010).

Baumgartner/Eberhartinger/Merl/Petek, Das neue UVP-G 2000, RdU 2000, 123; *Baumgartner/Niederhuber,* Die Judikatur des Umweltsenats, RdU 2000, 132; *Nußbaumer/Waldl,* Erlöschen UVP-Genehmigungen bei Nichtrealisierung des genehmigten Vorhabens binnen bestimmter Fristen?, RdU 2003, 57; *Bachl/Keplinger,* Die UVP-G Novelle BGBl 2012/77, SPRW 1/2012-V&V, 113; *Petek,* Die UVP-G-Novelle 2009, RdU 2009/88.

V. Betriebsanlagenrecht

1. Fall/Problem

a) FALL 4

Schlaumeier (S) betreibt eine Hühnerfarm mit einem Altbestand von 20.000 genehmigten Hühnern. Zusätzlich hat er heimlich konsenslos 20.000 Legehennenplätze errichtet. Er beantragt die Errichtung weiterer 25.000 Legehennenplätze bei der Standortgemeinde X als Baubehörde erster Instanz. Im Zuge des eingeleiteten Bauverfahrens wendet sich der Nachbar A gegen die Betriebserweiterung mit der Begründung, dass mit massiven Geruchsbelästigungen zu rechnen sei. Ferner weist A auch auf den konsenslosen Zubau hin. Er mobilisiert die „Bürgerinitiative" „Menschen für Hühner". Diese bringt vor, dass die Änderung UVP-pflichtig sei: Anh 1 Z 43 a) Spalte 2 sehe für Anlagen zum Halten von 48.000 Legehennen eine UVP-Pflicht vor. Schlaumeier glaubt allerdings dagegen „gewappnet" zu sein: Schließlich bestehe sein Betrieb aus 3 selbstständigen Betriebseinheiten, wobei der Altbestand von ihm selbst und die zusätzlichen 20.000 Legehennenplätze von seiner Frau (Schlaumeierin) betrieben werden. Die geplanten weiteren 25.000 sollen von seinem volljährigen Sohn (Schlaumeierchen) gehalten werden. Angesichts des „Tumults" um die Hühnerfarm(en) der Schlaumeiers will die Gemeinde X die Rechtslage klären.

b) Problem

Der Fall ist jedenfalls „UVP-verdächtig". Anh 1 Z 43 Spalte 2 enthält für Anlagen zum Halten von 48.000 Legehennen eine UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren. Fraglich ist, ob die Regelung nur für Neuanlagen gilt bzw wie bei Anlagenänderungen, die den Schwellenwert überschreiten, die UVP-Pflicht zu ermitteln ist. Gem § 3 Z 7 UVP besteht die Möglichkeit der Einleitung eines Feststellungsverfahrens hinsichtlich der UVP-Pflicht eines konkreten Projekts. Die Standortgemeinde ist aber hierzu jedenfalls nicht ausdrücklich berufen.

Zu prüfen sind ferner die verfahrensrechtliche Stellung des A, der Bürgerinitiative „Menschen für Hühner" und der Standortgemeinde in einem allfällig einzuleitenden UVP-Verfahren. Zu klären bleibt ferner das Schicksal des eingeleiteten Bauverfahrens.

Es kann bereits jetzt vorausgeschickt werden, dass der Standortgemeinde im UVP-Verfahren weitgehende Verfahrensrechte zukommen. Da zudem viele UVP-pflichtige Projekte de facto baubewilligungspflichtig sein werden, eine gesonderte Baubewilligung aber aufgrund der Konzentrationswirkung des UVP-Verfahrens entfällt, kommt den jeweils zuständigen Gemeindeorganen (Bürgermeister, Gemeinderat) die Stellung als mitwirkende Behörde (§ 2 Abs 1 UVP-G) im UVP-Verfahren zu.[178]

Die in § 9 Abs 1 und 2 UVP-G und § 13 Abs 2 UVP-G geregelten Aufgaben der Gemeinden sind im übertragenen, die sonstigen in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen (§ 41 UVP-G).

---

[178] Vgl auch *Madner* in *Holoubek/Potacs,* Handbuch des Öffentlichen Wirtschaftsrechts[2] Bd II 874.

Ingerenzen der Gemeinde im UVP-Verfahren im Überblick:	
Einleitung einer Einzelfallprüfung (§ 3 Abs 4 iVm Abs 7 UVP-G)	► Antragslegitimation als **mitwirkende Baubehörde** ► Parteistellung im Verfahren als **Standortgemeinde** und als **mitwirkende Baubehörde bloßes Anhörungsrecht**
Feststellungsverfahren über das Vorliegen der UVP-Pflicht (§ 3 Abs 7 UVP-G)	► Antragslegitimation als **mitwirkende Baubehörde** ► Parteistellung im Verfahren als **Standortgemeinde** und als **mitwirkende Baubehörde bloßes Anhörungsrecht**
Vorverfahren (§ 4 UVP-G)	► Stellungnahmerecht (Beiziehung) zu den Antragsunterlagen **als mitwirkende Baubehörde**
Projekteinreichung (§ 5 UVP-G)	► Stellungnahmerecht zur UVE als **Standortgemeinde**
Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6 UVP-G)	► Auflage des Genehmigungsantrags und der UVE **bei der Standortgemeinde** sechs Wochen lang (§ 9 Abs 1 und Abs 2 UVP-G); Wahrnehmung im übertragenen Wirkungsbereich (§ 41 UVP-G)
Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12 UVP-G)	► Übermittlung des UVGA durch die Behörde an die **mitwirkende Baubehörde** (§ 13 Abs 1 UVP-G) ► Auflage des UVGA bei der **Standortgemeinde** vier Wochen lang (§ 13 Abs 2 UVP-G); Wahrnehmung im übertragenen Wirkungsbereich (§ 41 UVP)
Öffentlich mündliche Verhandlung (§ 19 Abs 1 Z 5 und Abs 3 UVP-G)	► **Formalparteistellung der Standortgemeinde** im Verfahren, Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof
Abnahmeprüfung (§ 20 Abs 1 UVP-G)	► **Beiziehung der Standortgemeinde**

2. Das Regelungsregime der Umweltverträglichkeitsprüfung

a) Zweck

Das UVP-G 2000 idgF Nov 2013[179] sieht in Umsetzung der UVP-RL[180] bei bestimmten Anlagen ein spezielles **Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren** vor, um zu einer **Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen** bei **umweltsensiblen Großprojekten** zu gelangen. **Anliegen** des UVP-G ist es,[181]

- ► durch Einführung einer **integrativen Gesamtbeurteilung** der Zersplitterung im Umweltrecht entgegenzuwirken;
- ► durch **Integration der Öffentlichkeit** zu erhöhter Transparenz zu gelangen;
- ► durch **Verfahrens- und Entscheidungskonzentration** die Projektverwirklichung zu erleichtern.

b) Anwendungsbereich

Anhang 1 enthält eine Liste der UVP- bzw einzelfallprüfungspflichtigen Vorhaben. Der Anhang enthält insgesamt 89 Vorhabenstypen aus den Bereichen Abfallwirtschaft (Z 1 – 3); Energiewirtschaft (Z 4 – 6); Umgang mit radioaktiven Stoffen (Z 7 – 8), Infrastrukturprojekte (Z 9 – 24); Bergbau (Z 25 – 29); Wasserwirtschaft (Z 30 – 42); Land- und Forstwirtschaft (43 – 46) und sonstigen Anlagen (bestimmte industrielle Produktionsanlagen) (47 – 89). Die in Anh 1 angeführten Vorhaben sind abschließend, großteils mit bindenden Schwellenwerten aufgelistet.

Die Bereiche sind in drei Spalten untergliedert:

Spalte 1 enthält Vorhaben, die **jedenfalls** einem **ordentlichen UVP-Verfahren** zu unterziehen sind. Die UVP-Pflicht ist zT an Schwellenwerte geknüpft.

Spalte 2 enthält Vorhaben, die **jedenfalls** einem **vereinfachten UVP-Verfahren** zu unterziehen sind.

Spalte 3 enthält **Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten**, die einer **Einzelfallprüfung** und danach allenfalls einer **UVP im vereinfachten Verfahren** zu unterziehen sind.

Die in Spalte 3 genannten schutzwürdigen Gebiete werden in Anhang 2 in folgende Kategorien unterteilt:

Kategorie A „besonderes Schutzgebiet“: Nach der Vogelschutz-RL (RL 2009/147/EG), nach der FFH-RL (RL 92/93/EWG) in die Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommene Schutzgebiete, Bannwälder nach § 27 ForstG sowie „bestimmte“ nach landesrechtlichen Vorschriften ausgewiesene Schutzgebiete und in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

---

179 BGBl I 95/2013.
180 Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.
181 Vgl *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G[3], 1 ff.

Kategorie B „Alpinregion“: Die Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses (§ 2 ForstG 1975), dh der Beginn der Kampfzone des Waldes.

Kategorie C „Wasserschutz- und Schongebiete“: nach §§ 34, 35 und 37 WRG.

Kategorie D „belastetes Gebiet (Luft)“: Der BMLFUW kann durch V jene Gebiete festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte wiederholt und auf längere Zeit überschritten werden.

Kategorie E „Siedlungsgebiet“: in und nahe Siedlungsgebieten
Als Nahebereich gilt dabei ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie in Abs 1 und 2 festgelegt und ausgewiesen sind.

c) Verfahren bei der Einzelfallprüfung (§ 3 Abs 4 UVP-G)

Gem § 3 Abs 4 Satz 4 UVP-G sind im Verfahren bezüglich der Einzelfallprüfung die Bestimmungen über das Feststellungsverfahren anzuwenden (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000). Antragsberechtigung kommt dem Projektwerber, dem Umweltanwalt sowie den mitwirkenden Behörden zu. Auch eine Einleitung von Amts wegen ist möglich. Parteistellung kommt dem Projektwerber, dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde zu. Die mitwirkende Behörde hat jedoch seit der Nov 77/2012 keine Parteistellung mehr, sondern ein bloßes Anhörungsrecht.[182] Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und nun auch die mitwirkende Behörde sind vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung hat mit Bescheid sowohl in erster als auch in zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen. Die Einzelfallprüfung kann im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens seit der Nov 77/2012 entfallen, wenn der Projektwerber freiwillig in eine UVP optiert (§ 3 Abs 2 letzter Satz). Anerkannten Umweltorganisationen kommt im Feststellungsverfahren keine Stellung im Verfahren zu (also weder Parteistellung noch Antragsrecht), jedoch steht ihnen die Möglichkeit zu, die negative Feststellungsentscheidung beim Bundesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen (§ 3 Abs 7 a bzw § 24 Abs 5 a).[183]

d) Verfahrenstypen nach UVP-G 2000

Nach UVP-G 2000 sind zwei Verfahrenstypen vorgesehen, nämlich das **UVP-Verfahren** und das **vereinfachte Verfahren** (§ 3 Abs 1 UVP-G 2000). Die wesentlichen Unterschiede stellen sich wie folgt dar:[184]

UVP-Verfahren	Vereinfachtes Verfahren
► Umweltverträglichkeitsgutachten (öffentlich aufzulegen)	► Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
► Parteistellung für Bürgerinitiativen	► Beteiligtenstellung für Bürgerinitiativen
► Nachkontrolle	► keine Nachkontrolle
► Verfahrensdauer 9 Monate	► Verfahrensdauer 6 Monate

182 Vgl *Bachl/Keplinger,* Die UVP-G Novelle BGBl 2012/77, SPRW 1/2012-V&V, 113.
183 Vgl *Bachl/Keplinger,* SPRW 1/2012-V&V, 113 (118).
184 *Baumgartner/Eberhartinger/Merl/Petek,* Das neue UVP-G 2000, RdU 2000, 123 (128).

e) Kumulation

Um Umgehungen der UVP-Pflicht durch Aufsplitterung von Projekten Rechnung zu tragen (sodass die einschlägigen Schwellenwerte nicht erreicht werden), enthält § 3 Abs 2 UVP eine Kumulationsregel: Bei Vorhaben, die die in Anh I festgelegten Schwellenwerte oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem **räumlichen Zusammenhang** stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde auf Grund einer **Einzelfallprüfung** festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine UVP für das Vorhaben (im vereinfachten Verfahren) durchzuführen ist.[185]

f) Anlagenänderung

Hinsichtlich der UVP-Pflicht von **Anlagenänderungen** besteht ein differenziertes Regelungsregime. Änderungen von Vorhaben des Anh I Spalte 1 sind im ordentlichen Verfahren, jene des Anh I Spalte 2 und 3 im vereinfachten Verfahren abzuführen. In jedem Fall findet eine **Einzelfallprüfung** statt, ob das Vorhaben mit nachteiligen Auswirkungen verbunden ist. Eine Ausnahme stellt dabei nur § 3 a Abs 1 Z 1 dar, bei dem jedenfalls eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anh 1 festgelegten Schwellenwertes erfolgt. Seit der UVP-Nov 77/2012 entfällt eine Einzelfallprüfung, wenn der Projektwerber die Durchführung einer UVP beantragt (§ 3 a Abs 4). Zur UVP-Pflicht bei Änderungen im Einzelfall:

- Anh I führt bei manchen Projekten ausdrücklich auch die Änderung derselben an (§ 3 a Abs 1 Z 2 UVP-G). Ist ein solcher **Änderungstatbestand ausdrücklich festgelegt,** so hat die Behörde anhand einer Einzelfallprüfung zu untersuchen, ob mit der Änderung schädliche Umweltauswirkungen verbunden sind.
- Nennt Anh I im Tatbestand ausdrücklich nur die Neuerrichtung der jeweiligen Anlage, so besteht für Änderungen grundsätzlich **keine UVP-Pflicht.**
- Ansonsten ist die UVP-Pflicht einer Anlagenänderung nach folgender Methode zu ermitteln (§ 3 a Abs 2 und 3 UVP-G):
  - Enthält der Tatbestand des Anh I Schwellenwerte, so sind Änderungen nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung dann UVP-pflichtig, wenn der Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwerts erreicht wird.
  - Enthält der Tatbestand des Anh I weder einen Änderungstatbestand noch einen Schwellenwert, so sind Änderungen nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung dann

[185] Gem § 3 Abs 2 zweiter Satz ist die Einzelfallprüfung im Rahmen der Kumulationsregel jedenfalls ausgeschlossen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwerts aufweist; vgl kritisch zu diesem Ausschluss der Einzelfallprüfung *Madner* in *Holoubek/Potacs,* Öffentliches Wirtschaftsrecht², Bd II, 858. Seit der Nov 77/2012 kann die Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 letzter Satz entfallen, wenn der Projektwerber freiwillig eine UVP beantragt.

UVP-pflichtig, wenn eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt.

§ 3 a Abs 6 UVP-G enthält wiederum eine **Kumulationsregel:** Erfüllt ein Projekt nicht die dargelegten Kriterien oder Schwellenwerte, steht es aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang und erreicht gemeinsam mit diesen den Schwellenwert bzw das Kriterium des Anh 1, ist die UVP-Pflicht anhand einer Einzelfallprüfung nach Maßgabe der Kumulierungsauswirkungen zu ermitteln.[186]

Projekte	UVP-Pflicht der Neuerrichtung	UVP-Pflicht der Änderung
Anhang I Spalte 1	► bei Erfüllung des Tatbestands => UVP im ordentlichen Verfahren ► bei Kumulation (§ 3 Abs 2 UVP-G) nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren	► bei Vorliegen eines Änderungstatbestands nach Maßgabe einer EFP => UVP im ordentlichen Verfahren ► Schwellenwert + Kapazitätsausweitung von 50% des Schwellenwerts nach Maßgabe einer EFP => UVP im ordentlichen Verfahren ► Ausweitung um 50% der genehmigten Kapazität nach Maßgabe einer EFP => UVP im ordentlichen Verfahren ► Kumulation (§ 3 a Abs 6) nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren
Anhang I Spalte 2	► bei Erfüllung des Tatbestands => UVP im vereinfachten Verfahren ► bei Kumulation (§ 3 Abs 2 UVP-G) nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren	► bei Vorliegen eines Änderungstatbestands nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren ► Schwellenwert + Kapazitätsausweitung von 50% des Schwellenwerts nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren ► Ausweitung um 50% der genehmigten Kapazität nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren

186 Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwerts aufweist.

Projekte	UVP-Pflicht der Neuerrichtung	UVP-Pflicht der Änderung
Anhang I Spalte 3	► bei Erfüllung des Tatbestands nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren ► bei Kumulation (§ 3 Abs 2 UVP-G) nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren	► bei Vorliegen eines Änderungstatbestands nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren ► Schwellenwert + Kapazitätsausweitung von 50% des Schwellenwerts nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren ► Ausweitung um 50% der genehmigten Kapazität nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren

g) Verfahrenskonzentration (§ 3 Abs 3 UVP-G)

Das UVP-G normiert neben der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Genehmigungspflicht für alle UVP-pflichtigen Anlagen. Das UVP-G begründet bezüglich dieser Anlagen eine eigenständige Genehmigungspflicht, sodass es nicht darauf ankommt, ob eine Bewilligungspflicht nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften gegeben ist. Die Genehmigung ist unter Verdrängung der sonst erforderlichen bundes- und landesrechtlichen Bewilligungen in einem **konzentrierten Verfahren** zu erteilen, **wobei sämtliche materielle Genehmigungserfordernisse der jeweiligen Verwaltungsvorschriften von der UVP-Behörde anzuwenden sind** (§ 3 Abs 3 UVP-G). Hinsichtlich der sonst erforderlichen Bewilligungen tritt eine **Sperrwirkung** ein (§ 3 Abs 6 UVP-G), dh alle von einer Fachbehörde in Verkennung der Rechtslage dennoch gefällten Entscheidungen können innerhalb einer Frist von drei Jahren von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden.[187]

Die **Zuständigkeit zur Durchführung der UVP** und zur Erlassung eines Gesamtbescheids liegt gem § 39 UVP-G 2000 – außer in den Fällen des UVP-Verfahrens nach § 24 – bei der **LReg.** Diese kann die Durchführung des UVP-Verfahrens an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren. Als **Berufungs- und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde** ist in Angelegenheiten der UVP beim BMLFUW ein **Umweltsenat** eingerichtet (§ 40 Abs 1 UVP-G 2000). Die Zuständigkeit des Umweltsenates wird mit 1. 1. 2014 durch jene der Landesverwaltungsgerichte ersetzt; s BGBl I 95/2013.

Zur Beobachtung der Vollziehung und Beratung in allgemeinen umweltpolitischen Fragen ist beim BMLFUW ein **Umweltrat** eingerichtet, dem Vertreter der politischen Parteien, Sozialpartner sowie Bund-, Länder- und **Gemeindevertreter** angehören (§§ 25 ff).

[187] § 3 Abs 6 UVP-G 2000.

Auch für die **Trassenfestsetzungsverfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken** im Verordnungsweg ist ein speziell geregeltes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren vorgesehen.[188] Der 4. Abschnitt enthält „Besondere Bestimmungen für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben".

h) Einzelheiten des UVP-Verfahrens: §§ 1 ff UVP-G

§ 1 Abs 1 UVP-G:

„Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

e) auf Sach – und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen."

Es handelt sich um eine **integrative Gesamtschau,** ohne dass eine Beschränkung auf eine Einwirkungsart oder auf ein Umweltmedium, ein Schutzgut oder einen sonstigen Teilausschnitt der Umwelt festgelegt würde.

aa) Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung sind alle **Auswirkungen,** also auch Vor- und Folgeauswirkungen (zB Erhöhung der Verkehrsbewegung) **der Verwirklichung des Vorhabens,** und zwar in allen Phasen des Projekts (Vorarbeiten, Bau, Folgemaßnahmen bei anderen Anlagen, Betrieb, Störfälle, Betriebseinstellung).[189] Entsprechend dem anthropozentrischen Ansatz im Umweltrecht sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf den **Menschen** zu prüfen, **der nicht immer mit dem „gesunden normal empfindenden erwachsenen Staatsbürger" ident ist.**[190] **Tiere und Pflanzen** sind unabhängig davon

---

188 Beachte dazu die Nov BGBl I 77/2012, mit welcher es zu Neuerungen im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 gekommen ist.

189 *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler,* UVP-G³ § 1 Rz 5.

190 Vgl dazu *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler,* UVP-G³ § 1 Rz 6.

beurteilungserheblich, ob sie wertvoll, gefährdet, geschützt, freilebend usw sind. **Boden und Wasser** sind sowohl qualitativ (Erdbewegungen, Wasserhaushalt) als auch quantitativ (Verdichtung, Verunreinigung) zu berücksichtigen. **Luft und Klima** sind kleinräumig-lokal (Geruchssituation, Mikroklima), aber auch großräumig (Transmission, Ozonbildung) erfasst. Die **Landschaft** ist sowohl in Bezug auf das Ortsbild als auch auf das überörtliche Landschaftsbild beurteilungsrelevant. Sachgüter sind alle Gegenstände, die in jemandes Eigentum stehen. Bei Kulturgütern soll es nicht darauf ankommen, ob sie unter Denkmalschutz stehen oder nicht.

Die genannten Auswirkungen des Projekts sind festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, wobei diese Tätigkeit **kooperativ** zwischen **Behörde und Genehmigungswerber** aufgeteilt ist. Die **Vor- und Nachteile des Projekts** sind im Lichte der genannten umweltrelevanten Belange mit Projektalternativen zu vergleichen **(Alternativenprüfung),** wobei auch das gänzliche Unterbleiben des Projekts in Betracht zu ziehen ist **(Nullvariante).**

bb) Integrierte Öffentlichkeit

Das UVP-G bietet aufgrund mehrerer Umstände ein besonders hohes Maß an Verfahrensbeteiligung und Transparenz:

- Zum einen ist ab der Einleitung der UVP die **Beteiligung der Öffentlichkeit** nahezu in jedem Verfahrensstadium präsent; es besteht ein „Jedermannsrecht“ zur Stellungnahme, ohne dass gleichzeitig eine subjektive Betroffenheit erforderlich wäre (§ 9 Abs 5 UVP-G 2000).
- Darüber hinaus begleiten die **Umweltanwaltschaften**[191] die UVP während des gesamten Verfahrens, teils kraft ausdrücklicher Mitwirkungs- und Stellungnahmebefugnisse (§ 3 Abs 7, § 5 Abs 4, § 13 Abs 1, § 24 a Abs 4 UVP-G), teils als jedermann (§ 9 Abs 5), teils als Partei des eigentlichen Genehmigungsverfahrens (§ 19 Abs 1 Z 3 und Abs 3, § 24 Abs 5 UVP-G).[192] In der Person des Umweltanwalts wird der Schutz der Umwelt im überindividuellen Interesse wahrgenommen.
- Eine von 200 in der betreffenden Standortgemeinde (bzw in einer Nachbargemeinde) wahlberechtigten Personen unterschriebene Stellungnahme erlangt als **Bürgerinitiative** (= juristische Person des Privatrechts) Rechtspersönlichkeit. Ihr sind Beteiligtenrechte und zum Teil Parteirechte (§ 24 Abs 8 UVP-G iVm § 19 Abs 4 UVP-G) eingeräumt.[193] Die Parteistellung beschränkt sich seit der Novelle 2000 jedoch auf das „normale“ UVP-Verfahren. Im vereinfachten Verfahren hat die Bürgerinitiative lediglich Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht. Die Bürgerinitiative kann (im „normalen“ UVP-Verfahren) die Einhaltung aller auf das Vorhaben bezogenen Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht geltend machen und Beschwerde an

---

[191] § 2 Abs 4 UVP-G; vgl zu den auf Landesebene eingerichteten Umweltanwaltschaften *Köhler/Schwarzer,* UVP-G, Rz 6 ff; Umweltanwälte iSd UVP-G sind derzeit in allen Bundesländern eingerichtet; vgl dazu *Meyer,* Die Landesumweltanwaltschaften, RdU 2003, 4.

[192] Vgl dazu zur Rechtslage vor der Novelle *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler,* UVP-G^3 § 2 Rz 8.

[193] Vgl dazu *Meyer,* Die Parteistellung für Bürgerinitiativen im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, RdU 1996, 10 ff; auch *Altenburger/Berger,* UVP-G^2 § 19 Rz 33 f.

den VfGH oder den VwGH erheben. Dieser Umstand trägt dazu bei, die Rechtsstaatlichkeit im öffentlichen Verfahren zu erhöhen.

- Auch der **Standortgemeinde** sowie der an diese **unmittelbar angrenzenden Gemeinde** sind Beteiligungs- und Parteirechte (§ 19 Abs 3 UVP-G) eingeräumt.
- Seit der Nov 2004 haben auch Umweltorganisationen nach § 19 Abs 1 Z 6 und Abs 6 Parteistellung, wenn sie nach Abs 7 anerkannt wurden.[194]
- Schließlich ist der Begriff der Nachbarn sehr weit gefasst. Darunter sind gem § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G Personen zu verstehen, „die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens **gefährdet** oder **belästigt** oder deren **dingliche Rechte** im In- oder Ausland **gefährdet** werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen“ mit Ausnahme solcher „Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind“.

cc) Verfahrensablauf

(1) Vorverfahren (scoping): § 4 UVP-G 2000

Das Vorfahren ist für alle Verfahren fakultativ, dh **nur auf Antrag des Projektwerbers** durchzuführen. Der entsprechende Antrag hat gem § 4 Abs 1 UVP-G 2000 eine Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung zu enthalten. Gem § 4 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gegenüber dem Projektwerber/der Projektwerberin zu den Unterlagen gemäß Abs 1 ehestmöglich, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen, nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und allenfalls auch Dritter Stellung zu nehmen (Grobprüfung). Dabei sind insbesondere offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6) aufzuzeigen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht vorgesehen.

(2) Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung: § 5 UVP-G

Die UVP wird dadurch eingeleitet, dass der Projektwerber bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einbringt, der die nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) enthält. Der Projektwerber hat auch anzuzeigen, ob und in welcher Weise er die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.[195] Die UVE ist in der Folge unverzüglich dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde sowie dem BMLFUW zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.[196] Die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6 Abs 1 UVP-G) hat folgende Angaben zu enthalten:

---

194 Vgl *Altenburger/Berger,* UVP-G^2 § 19 Rz 53.
195 § 5 Abs 1 UVP-G 2000.
196 § 5 Abs 4 UVP-G 2000.

- Die Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

  „a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;

  b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;

  c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;

  d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;

  e) Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikategesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;

  f) Bestandsdauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle."

- Übersicht über geprüfte **Projektvarianten bzw alternative Lösungsmöglichkeiten**[197]
- Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich **beeinträchtigten Umwelt.**
  Dazu zählen insb Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.
- Beschreibung der **voraussichtlich erheblichen Auswirkungen** des Vorhabens auf die Umwelt infolge a) des Vorhandenseins des Vorhabens, b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und Angaben über Art, Menge und Entsorgung von Abfällen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
- **Beschreibung von Vermeidungs-, Einschränkungs- oder Ausgleichsmaßnahmen** nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.
- **allgemeinverständliche Zusammenfassung sämtlicher genannter Informationen.**
- **Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten.**
- **Hinweis auf eine durchgeführte Strategische Umweltprüfung mit Bezug zum Vorhaben.**

---

[197] Vgl *Altenburger/Berger,* UVP-G^2 § 6 Rz 4.

Von der Beibringung einzelner Angaben in der UVE kann abgesehen werden, wenn die Angaben für das Vorhaben nicht relevant sind („no impact statement") oder ihre Beibringung billigerweise nicht zumutbar ist (§ 6 Abs 2 UVP-G).

(3) Öffentliche Auflage der Genehmigungsunterlagen (§ 9 UVP-G)

Die Antragsunterlagen und die UVE sind **6 Wochen lang** bei der Behörde und bei der **Standortgemeinde öffentlich zur Einsicht** aufzulegen, **wodurch jedermann die Gelegenheit erhält, schriftliche Stellungnahmen** abzugeben.[198] Werden diese von 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Genehmigungsverfahren als Partei bzw im vereinfachten UVP-Verfahren als Beteiligte teil.[199] Die Behörde hat das Verfahren gem § 44 a Abs 3 AVG durch Edikt kundzumachen, dh grundsätzlich im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Nach § 9 Abs 3 UVP-G kann statt in zwei Tageszeitungen auch im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung und einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden gem § 19 Ab 3 UVP-G[200] verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung verlautbart werden (§ 9 Abs 3 UVP-G). Gem § 9 Abs 4 hat die Behörde das Vorhaben auch im Internet kundzumachen.

(4) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA, § 12 Abs 1 UVP-G 2000)

Für Vorhaben des Anhangs 1 Spalte 1 hat die Behörde Sachverständige der betroffenen Sachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA) zu beauftragen. Dies kann dadurch geschehen, dass sie die Teilgutachter „in Klausur" bittet oder einen einzelnen SV als Gesamtredakteur bestimmt.[201] Abweichende Auffassungen von am Gesamtgutachten mitwirkenden SV sind festzuhalten (§ 12 Abs 1 S 2 UVP-G 2000).

Inhalt des UVGA sind die Darlegung der Auswirkungen des Vorhabens nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau, die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die Erstattung von Vorschlägen für Maßnahmen der Verringerung von schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen, die Vor- und Nachteile der Projektalternativen (einschließlich der Nullvariante), Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Standortvarianten (§ 12 Abs 4 und Abs 5 UVP-G 2000). Gem § 12 Abs 6 UVP-G 2000 sind im UVGA Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen. Darüber hinaus hat das UVGA gem § 12 Abs 7 UVP-G 2000 eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten. Der Projektwerber ist gem § 12 Abs 8 UVP-G 2000

---

198 § 9 Abs 5 UVP-G 2000.

199 § 19 Abs 1 Z 6 und Abs 2 iVm § 19 Abs 4 UVP-G 2000.

200 Dh die Standortgemeinde und an diese unmittelbar angrenzende österreichische Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können.

201 *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler,* UVP-G^3 § 12 Rz 5.

verpflichtet, der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung des UVGA erforderlichen Auskünfte zu geben.

Gem § 13 Abs 1 UVP-G 2000 ist das UVGA unverzüglich dem **Projektwerber, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem BMLFUW** zu übermitteln.

In der Folge ist das UVGA gem § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mindestens **4 Wochen hindurch** bei der Behörde und in der Standortgemeinde zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen.

Die in § 14 UVP-G 1993 vorgesehene **öffentliche Erörterung des UVGA entfällt** seit der Novelle 2000.

Die **Kosten des UVGA,** einschließlich der Honorare der nichtamtlichen SV, weiteren Analysen, Erhebungen und anderen Subgutachten hat nach den allgemeinen Regeln entsprechend dem Verursacherprinzip (§ 76 AVG) der **Projektwerber** zu tragen.[202] Mit der UVP-G Nov 2009 wurden gem § 12 Abs 3 UVP-G dem Projektwerber überhaupt alle Kosten angelastet, die bei der Durchführung von Verfahren nach dem UVP-G anfallen (arg: „Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach diesem Bundesgesetz erwachsen“).

(5) Mündliche Verhandlung (§ 16 UVP-G)

Die Behörde hat eine öffentlich-mündliche Verhandlung durchzuführen, in der alle Verwaltungsmaterien abgehandelt werden. Seit der UVP-G Nov 2009 besteht jedoch in zwei Fällen auch die Möglichkeit, dass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann. Einerseits, wenn bei Großverfahren innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen erhoben wurden und die Behörde eine mündliche Verhandlung für die Sachverhaltserhebung für nicht erforderlich erachtet und andererseits, wenn kein Großverfahren vorliegt und innerhalb der Auflagenfrist nach § 9 Abs 1 UVP-G keine begründeten Bedenken gegen das Vorhaben erhoben wurden.[203] Die öffentlich-mündliche Verhandlung hat unter Beiziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, zu erfolgen. Sie ist nach den Bestimmungen des AVG durchzuführen und zusätzlich „qualifiziert“ durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens bestehen folgende Möglichkeiten:

- Das Verfahren kann einerseits gem § 43 Abs 2 AVG in Abschnitte gegliedert werden.
- Gem § 18 UVP-G kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers zunächst über die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens absprechen und auf dieser Grundlage erst danach im Detailverfahren über Detailgenehmigungen absprechen.
- Bei Vorhaben, die sich auf mindestens fünf Standortgemeinden erstrecken, kann die Behörde nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung das Gesamtvorha-

---

202 *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler,* UVP-G³ § 11 Rz 15;
203 *Baumgartner/Petek,* UVP-G 2000, 156; auch *Petek,* Die UVP-G-Novelle 2009, RdU 2009/88.

ben in Abschnitten genehmigen, sofern dies wegen der räumlichen Ausdehnung zweckmäßig ist (§ 18 a UVP-G).

Gem § 19 Abs 1 UVP-G 2000 haben folgende Personen Parteistellung:

„1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden."

Gem § 19 Abs 3 UVP-G 2000 haben der **Umweltanwalt,** die **Standortgemeinde** und die an diese **unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden,** die von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, im Genehmigungsverfahren **Parteistellung.**[204] Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den VwGH zu erheben. Die Formalparteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans dient der Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen (§ 55 Abs 1 iVm §§ 104 a und 105 WRG), ihm steht allerdings die Anrufung des VwGH nur im Wege der Amtsbeschwerde (nicht aber als Parteibeschwerde) zu.[205]

Bürgerinitiativen sind unter den Voraussetzungen des § 19 Abs 4 UVP-G 2000 als Partei berechtigt, „die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben."

Anerkannten Umweltorganisationen kommt seit der UVP-G-Nov 2004 Parteistellung zu, wenn sie die Voraussetzungen des § 19 Abs 6 erfüllen und vom BMLFUW per Bescheid anerkannt wurden.

---

[204] Diesem Personenkreis kommt auch im Rahmen der Abnahmeprüfung gem § 20 UVP-G Parteistellung zu.
[205] *N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler,* UVP-G^3 § 19 Rz 65.

Zeigen sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens **große Interessenskonflikte** zwischen dem Projektwerber und den Parteien, so kann die Behörde das Verfahren auf Antrag des Projektwerbers **zwecks Durchführung eines Mediationsverfahrens unterbrechen** (§ 16 Abs 2 UVP-G). Die Möglichkeit zur Unterbrechung des Verfahrens zur Durchführung eines Mediationsverfahrens besteht im vereinfachten Verfahren dagegen nicht (§ 3 Abs 1 UVP-G), jedoch kann auch ein Mediationsverfahren vereinbart werden.[206]

Auch im Rahmen des UVP-G gilt die Präklusionsfolge des § 42 AVG (Parteiverlust tritt bei Durchführung einer qualifiziert kundgemachten Verhandlung ein) bzw im Großverfahren jene des § 44 b Abs 1 AVG.

(6) Medien- und materienübergreifende Genehmigungskriterien (§ 17 UVP-G)

Bei der Entscheidung über den Projektantrag sind **neben den in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungskriterien kumulativ** die in § 17 Abs 2 UVP-G statuierten Bewilligungsvoraussetzungen einzuhalten:

„1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen."

Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Ergebnis der öffentlichen Erörterung) zu berücksichtigen. Es besteht somit eine Pflicht der Behörde, die Ergebnisse der UVP bei der Sachverhaltsfeststellung entsprechend dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Eine Bindungswirkung an die Befunde und Schlussfolgerungen des UVGA besteht jedoch nicht.[207]

Der Antrag ist gem § 17 Abs 5 UVP-G 2000 abzuweisen (und damit die Genehmigung zu versagen), wenn die Gesamtbewertung ergibt, „dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des

---

[206] Dazu zu Recht kritisch *Madner* in *Holoubek/Potacs,* Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts[2] Bd II, 873; dazu auch *Altenburger/Berger,* UVP-G[2] § 16 Rz 26.

[207] *Schmelz/Schwarzer* UVP-G-ON § 17 Rz 168 ff; *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler,* UVP-G[3] § 17 Rz 27.

Umweltschutzes, **schwerwiegende Umweltbelastungen** zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen **nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können".**

In „normalen" UVP-Verfahren hat die Behörde erster Instanz gem § 7 Abs 2 UVP-G 2000 über den Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens neun Monate nach Antragstellung zu entscheiden. Für das vereinfachte Verfahren beträgt die Frist gem § 7 Abs 3 UVP-G 2000 sechs Monate.

e) Das vereinfachte Verfahren

Dem vereinfachten Verfahren sind die in **Anhang 1 Spalte 2** angeführten Vorhaben zu unterziehen und jene nach Anhang 1 Spalte 3 nach Durchführung einer Einzelfallprüfung, wenn erhebliche negative Umweltauswirkungen festgestellt wurden. In die Spalte 2 fallen größere Abfallanlagen (Z 2 und 3), größere Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Z 6), bestimmte Atomanlagen (Z 8), bestimmte Infrastrukturprojekte (Z 9, 10, 15, 17 – 24), bestimmte wasserwirtschaftliche Vorhaben (Z 31, 32, 35, 36, 40 – 42), bestimmte land- und forstwirtschaftliche Vorhaben (Z 43 – 46) und sonstige Anlagen (Z 47 – 89).

Anstelle eines UVGA ist im vereinfachten Verfahren lediglich eine **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen** (§ 12 a UVP-G 2000) vorgesehen. Diese zusammenfassende Bewertung muss im Gegensatz zum UVGA kein eigenes Gutachten sein, sondern es kann auch in anderer Form die zusammenfassende Würdigung der relevanten Gesichtspunkte, insb auch möglicher Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen von Auswirkungen unter Berücksichtigung der UVE und der eingelangten Stellungnahmen im Hinblick auf die Genehmigungskriterien gewährleistet werden. Ebenso wie das UVGA ist auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem § 13 Abs 1 UVP-G 2000 unverzüglich dem Projektwerber, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem BMLFUW zu übermitteln. Eine öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung findet nicht statt (§ 3 Abs 1 UVP-G).

Der Parteienkreis im vereinfachten Verfahren unterscheidet sich von jenem im „normalen" UVP-Verfahren dadurch, dass hier die Bürgerinitiativen nicht Parteien sind und ihnen lediglich Beteiligtenstellung verbunden mit einem Recht auf Akteneinsicht zukommt. Seit der Nov 2009 haben Umweltorganisationen ebenso im vereinfachten Verfahren die Möglichkeit einer VwGH-Beschwerde.[208]

Auch die Anforderungen an die UVE sind im vereinfachten Verfahren etwas niedriger: Die § 6 Abs 1 Z 1 lit d und f (Immissionszunahme, Bestandsdauer und Nachsorge- und Beweissicherungsmaßnahmen) sind im vereinfachten Verfahren nicht anzuwenden.

Zudem kommen auch die Bestimmungen über die Nachkontrolle (§ 22 UVP-G 2000) im vereinfachten Verfahren nicht zur Anwendung (§ 3 Abs 1).

---

[208] *Baumgartner/Petek,* UVP-G 2000, 71.

f) Abnahmeprüfung und Nachkontrolle

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde anzuzeigen (§ 20 UVP-G). Die Behörde hat das Vorhaben auf seine konsensgemäße Ausführung zu überprüfen und die in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Vorschriften über Betriebsbewilligungen usw mit anzuwenden. Im Rahmen dieser Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden beizuziehen. Dem Umweltanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, den Bürgerinitiativen, den Umweltorganisationen und den Gemeinden kommt Parteistellung zu.

Für Vorhaben nach Anh 1 Spalte 1 ist der Zeitpunkt der Nachkontrolle (§ 22 Abs 1) festzulegen. Im Rahmen der Nachkontrolle (frühestens nach 3 Jahren, spätestens nach 5 Jahren) ist zu prüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und die Annahmen und Prognosen zutreffen.

g) Ablauf eines UVP-Verfahrens (Rohschema)

UVP-G 2000

Vorverfahren (nur fakultativ):
Antrag des Projektwerbers (Grundzüge des Vorhabens, Konzept für die UVE) → Stellungnahme der Behörde (Aufzeigen offensichtlicher Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes für die UVE, voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der UVE)

⇩

Genehmigungsantrag
(mit nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen, UVE)

⇩

Bei Fehlen von Unterlagen oder Unvollständigkeit → Auftrag zur Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der UVE

⇩

Übermittlung an mitwirkende Behörden, Umweltanwalt, Standortgemeinde und BMLFUW zur Stellungnahme,
Information sonstiger Formalparteien und Amtsstellen, die zu beteiligen sind, über das Einlangen des Genehmigungsantrages

⇩

Übermittlung des Genehmigungsantrages, der erforderlichen Unterlagen und der UVE
Öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages, der erforderlichen Unterlagen und der UVE bei der Behörde und bei der Standortgemeinde (mindestens 6 Wochen)

⇩

Kundmachung des Vorhabens

⇩

Erstellung des UVGA

⇩

Übermittlung des UVGA an Projektwerber, mitwirkende Behörden, Umweltanwalt, wasserwirtschaftliches Planungsorgan und BMLFUW
Öffentliche Auflage bei der Behörde und bei der Standortgemeinde (mindestens 4 Wochen)

⇩

mündliche Verhandlung

⇩

Entscheidung
öffentliche Auflage des Genehmigungsbescheides bei der Behörde und bei der Standortgemeinde (mindestens 8 Wochen) (entsprechende Kundmachung erforderlich)

3. Lösung Fall 4

Vorerst gilt es zu klären, ob Schlaumeier der UVP-Pflicht durch Aufsplittung des Projekts „Hühnerfarm“ auf mehrere Betreiber entgehen kann. Der Umweltsenat judiziert in nunmehr st Rspr, dass eine Aufteilung des Projekts auf verschiedene Betreiber, deren getrennte Projekte die Schwellenwerte jeweils unterschreiten, nicht zu einer Umgehung der UVP-Pflicht führen kann.[209] Es kommt zu einer Zusammenrechnung formell fremder Betriebseinheiten, wenn ein räumlicher und sachlich-kausaler Zusammenhang vorliegt.

Die Änderungen im Hühnerbestand stehen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Hühnerfarm des Schlaumeier senior. Ausgehend davon ist für die Kapazitätsausweitung (20.000 + 25.000 Hühner) die UVP-Pflicht zu bestimmen:

Diese ergibt sich aus § 3 a Abs 3 UVP-G: Aufgrund der zusätzlichen Kapazitätsausweitung wird der in Z 43 genannte Schwellenwert von 48.000 Legehennen überschritten, wobei durch die Anlagenänderung (20.000 + 25.000) eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50 % des Schwellenwerts erfolgt. Da anzunehmen ist, dass ein Betrieb mit einer solchen Größe schädliche und belastende Umweltauswirkungen nach sich zieht, wird auch die Einzelfallprüfung zur UVP-Pflicht führen.

Der Bürgermeister der Gemeinde X kann als mitwirkende Behörde (Baubehörde) ein Feststellungsverfahren hinsichtlich der UVP-Pflicht der Betriebsausweitung bei der LReg beantragen. Im diesbezüglichen Verfahren ist die Standortgemeinde X Partei. Die Bürgerinitiative „Menschen für Hühner“ hat in diesem Verfahrensstadium weder Partei- noch

[209] RdU 1999/164 *(Perg-Tobra)*.

Beteiligtenrechte. Ihre Mitglieder können sich höchstens an den Umweltanwalt wenden, dem seinerseits Antragslegitimation bezüglich der Einleitung eines Feststellungsverfahrens zukommt.

Die UVP-Pflicht des gegenständlichen Änderungsprojekts ergibt sich endgültig erst nach Abführung der Einzelfallprüfung. In diesem Verfahren kommt der Gemeinde X Parteistellung zu. Aufgrund der Sperrwirkung des UVP-Verfahrens darf vor Abschluss der Einzelfallprüfung keine baurechtliche Bewilligung ergehen. Da in casu UVP-Pflicht besteht, unterliegt das Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung des UVP-Verfahrens auch in baurechtlicher Hinsicht der Zuständigkeit der LReg (vorbehaltlich allfälliger Delegation an die BezVBeh, § 39 Abs 1 UVP-G).

Im weiteren Verfahren zur Erteilung der Genehmigung kann der Nachbar Einwendungen hinsichtlich der Gesundheits- und Belästigungseignung sowie sämtliche Einwendungen, die ihm im Bauverfahren zustünden, vorbringen. Die Bürgerinitiative kann eine mit 200 Unterschriften versehene Stellungnahme zum Projekt einbringen. Sie erlangt damit allerdings nicht Parteistellung im gegenständlichen Verfahren: Die Ausdehnung der Hühnerfarm stellt ein Projekt des Anhang I Spalte 2 dar, weshalb für Erst- und Änderungsgenehmigungen das vereinfachte Verfahren Anwendung findet. Die Bürgerinitiative „Menschen für Hühner“ erlangt daher mit einer Stellungnahme, die von 200 im Gemeindegebiet oder in der unmittelbar angrenzenden Gemeinde wahlberechtigten Personen unterzeichnet ist, lediglich eine Beteiligtenstellung mit Recht auf Akteneinsicht. Der Standortgemeinde X kommt dagegen als Formalpartei Parteistellung zu: Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, und von ihr wahrzunehmende öffentliche Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Allerdings wird auch für die Gemeinde (obwohl Formalpartei) das Prinzip der Einwenderpartei zu gelten haben:[210] Die Gemeinde X muss daher rechtserhebliche Einwendungen erheben, um ihre Parteistellung im Verfahren nicht zu verlieren.

[210] IdS auch *Madner* in *Holoubek/Potacs,* Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts[2] Bd II, 881.

VI. WASSERRECHT/WRRL/WASSERVERBÄNDE

Literatur mit weiterführenden Nachweisen

- Kommentare:
  Kerschner/Weiß, WRG-Kurzkommentar (2003); *Bumberger/Hinterwirth,* Wasserrechtsgesetz – Kommentar[2] (2013), *Oberleitner/Berger,* Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959[3] (2011); *Raschauer,* Kommentar zum Wasserrecht (1993); *Rossmann*, Wasserrecht[2] (1993)
- Lehr- und Handbücher, Monographien:
  Hödl, Wasserrahmenrichtlinie und Wasserrecht (2005); *Kaan/Braumüller,* Handbuch Wasserrecht (2000); *Ramsebner,* Das Recht am Grundwasser (2003); *Rössler/Kerschner,* Wasserrecht und Privatrecht[2] (2013)
- Aufsätze/Beiträge:
  Akyürek, Wasserrecht, in *Raschauer/Wessely,* Umweltrecht[2] (2010) 236; *Baumgartner,* Wasserrecht, in *Bachmann* et al, Besonderes Verwaltungsrecht[9] (2012) 241; *Bumberger,* Land- und Forstwirtschaft und Wasserrecht, in Jahrbuch Agrarrecht 2010, 185; *Kerschner,* Zivilrechtliche Haftungsfragen bei Hochwasser – Welche Haftungslagen bestehen insbesondere für Gemeinden bei Hochwasserschäden? RFG 2004/38; *Oberleitner,* Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie in Österreich, RdU 2003/48; *Reitshammer,* Kanalanschlußzwang im Bundesländervergleich, bbl 2003, 1 ff; *Vogl,* Wasserrechtsgesetznovelle 2011 – Unionsrechtliche Vorgaben und die nationale Forderung nach weniger Behörde, RdU 2011/78, 125.

1. Fall – Problem

FALL 5:

Eine Gemeinde wird von einem verheerenden Hochwasser heimgesucht. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass die Kanalisation nicht hochwassersicher ausgeführt ist. Die Gemeinde möchte sich daher mit den Nachbargemeinden „zusammentun“ und gemeinsam eine neue Kanalisation errichten.

Können im Katastrophenfall die in der Gemeinde anwesenden Personen zur Hilfeleistung bzw zur Beistellung von Material und Werkzeugen angehalten werden?

Wie können sich die Gemeinden zum Bau der neuen Kanalisation organisieren?

2. Regelung

a) Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz

Nach der Kompetenzverteilung des B-VG (Art 10 Abs 1 Z 10) sind Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Wasserrechts Bundessache.

b) Geltungsbereich

Der Kompetenztatbestand Wasserrecht umfasst die chemische Verbindung H_2O in jedem Aggregatzustand (mit Ausnahme des atmosphärischen Wasserdampfs), in jedem Vermischungsverhältnis und Verunreinigungsgrad (auch Abwasser) und an jedem Ort ihres Vorkommens, solange sie sich in ihrem natürlichen Kreislauf befindet. Auch jene Teile der Erde, die wasserwirtschaftlich bedeutsam sind (Wasserbett, Ufer, . . .), können Gegenstand wasserrechtlicher Regelungen sein.

Die Regelungen des Wasserrechts können eingeteilt werden in solche, die die **Benutzung der Gewässer** betreffen, in solche zum **Schutz des Wassers** und solche zum **Schutz vor dem Wasser.**

c) Grundlegende Begriffe

Wasser/Gewässer:

- Der Begriff des **Wassers** bezieht sich nur auf das Element.
  Der Begriff des **Gewässers** umfasst dagegen neben der Wasserwelle (Wasser) auch das Ufer und das Wasserbett. Dementsprechend ist auch zwischen Wasserbenutzung und Gewässerbenutzung zu unterscheiden.

  Der Begriff des **Grundwassers** umfasst alle unterirdischen Gewässer (einschließlich Grubenwässer und Höhlenwässer) bis zu ihrem Zutagetreten (§ 3 Abs 1 lit a WRG). Ab diesem Zeitpunkt wird von einem **Tagwasser** gesprochen.
- **Öffentliche Gewässer** sind alle im Anh A zum WRG aufgezählten Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen. Außerdem gelten alle übrigen Gewässer, die nicht ausdrücklich als Privatgewässer bezeichnet werden, als öffentliche Gewässer. **Privatgewässer** sind dagegen ua das Grundwasser sowie das aus einem Grundstück zutage tretende Wasser, usw.
- Jedermann ist im Rahmen des **Gemeingebrauchs** die Benützung der öffentlichen Gewässer gestattet (dh ohne besondere privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Bewilligung oder Zustimmung). Dabei ist zu unterscheiden:
- Im Rahmen des sog **großen Gemeingebrauchs** (§ 8 Abs 1 WRG) ist eine sehr weitgehende Benützung von öffentlichen Gewässern gestattet. Unter dem großen Gemeingebrauch versteht § 8 Abs 1 WRG den „gewöhnlichen ohne besondere Vorrichtungen vorgenommenen, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers.“ Als Beispiele zählt diese Bestimmung beispielhaft das Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen, Schöpfen, die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis und die Benutzung der Eisdecke auf. Diese Tätigkeiten dürfen freilich ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde nur soweit unentgeltlich ausgeübt werden, als dadurch
  - weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet
  - noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt
  - noch jemandem ein Schaden zugefügt wird.

- Der sog kleine **Gemeingebrauch** (§ 8 Abs 2 WRG) an Privatgewässern umfasst dagegen prinzipiell nur die Wasserentnahme für Trink- oder Tränkzwecke in geringen Mengen.
  Auch der kleine Gemeingebrauch ist jedermann ohne besondere Erlaubnis und ohne Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt. Die Ausübung des kleinen Gemeingebrauchs darf nur soweit erfolgen, als er ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen mit Benutzung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann.

Öffentliches Interesse/Grundprinzipien der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL sieht **prioritäre Grundsätze** vor, die **beinahe allen RL-Bestimmungen immanent** sind. Diese Grundsätze sind daher nicht nur im Rahmen der Umsetzung der WRRL in das österreichische Recht (mit) **umzusetzen,** sondern sie sind auch bei der Interpretation des innerstaatlichen Rechts **anzuwenden.** Das wohl wesentlichste Prinzip ist jenes der **Nachhaltigkeit,**[211] weiters kommt den **Grundsätzen der Vorbeugung und Vorsorge** sowie dem **Verursacherprinzip** sehr große Bedeutung zu.[212] Die vor der Novelle im WRG verfolgten öffentlichen Interessen sind teilweise mit den prioritären Prinzipien der WRRL vergleichbar, sie sind aber nicht kongruent oder gar identisch.

d) WRG-Novellen 2003 und 2011

Da bis 22. 12. 2003 die EG-WRRL in nationales Recht umzusetzen war, erging mit BGBl I 82/2003 eine umfangreiche Novelle zum Wasserrechtsgesetz (WRG).[213]

Während bislang das Wasser bzw die Wasserversorgung vor allem durch ordnungsrechtliche Maßnahmen als solche geschützt bzw gefördert werden sollten, fordert die WRRL einen Schutz bestimmter Ökosysteme in Hinblick auf den Wasserhaushalt. Die Qualitätsziele der WRRL bezwecken die Erreichung eines **„guten Zustandes“** für die einzelnen Gewässer. Dabei wird zwischen verschiedenen Gewässertypen differenziert, nämlich oberirdischen Gewässern, künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern sowie Grundwasser.

Während also bisher **ordnungsrechtliche,** auf den Einzelfall bezogene **Instrumente** (Bewilligungsvorbehalte, wasserpolizeiliche Aufträge, Emissionsverordnungen, Vorschreibung nachträglicher Auflagen usw) im Vordergrund standen, liegt nunmehr der Schwerpunkt auf **planungsrechtlichen** Instrumenten, nämlich den Bewirtschaftungsplänen und den Maßnahmenprogrammen.

Ganz wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang das Verschlechterungsverbot, das eine Verschlechterung der Gewässer verhindern soll.

Die Novelle 2011 diente im Wesentlichen drei Schwerpunkten: Einerseits wurden damit Instrumente zur Umsetzung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes zur Errei-

---

211 Vgl dazu schon oben S 19.
212 Zu diesen ebenfalls oben S 19 f.
213 Vgl zur Umsetzung *Kerschner/Weiß,* WRG-Kurzkommentar, Verlag Österreich, 2003.

chung des guten ökologischen Zustandes geschaffen bzw adaptiert, andererseits wurde damit die Hochwasser-RL 2007/60/EG in österreichisches Recht umgesetzt. Zuguterletzt finden sich in dieser Novelle noch redaktionelle Änderungen bzw Verwaltungsvereinfachungen.

e) Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe (§ 31 a WRG)

Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials, ihrer Bauweise, ihrer Häufigkeit oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen einer Kontrolle bedürfen und gem § 31 a Abs 3 in einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft angeführt sind, sind gem § 31 a Abs 4 vor ihrer Errichtung oder wesentlicher Änderung der zuständigen Behörde zu melden. Für die Meldung von Anlagen zur Beheizung von Gebäuden sowie für Anlagen, die ausschließlich zur Betankung von Kraftfahrzeugen mit Dieselkraftstoffen bis zu einer Lagerkapazität von 5.000 kg dienen, ist der **Bürgermeister** die zuständige Behörde.

f) Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete) (§ 34 WRG)

Gem § 34 Abs 1 „kann“ die Behörde zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen (zB Brunnen, Quellfassungen, Leitungen, Behälter) gegen Verunreinigung (§ 30 Abs 2 WRG) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit durch Bescheid bestimmte Schutzmaßnahmen ergreifen. Darüber hinaus bestehen Verordnungsermächtigungen für den LH (§ 34 Abs 2 WRG) und für den BMLFUW (§ 34 Abs 2 a) zur Festlegung von Schongebieten.

Bilden Maßnahmen und Anlagen, die eine Wasserversorgung iSd § 34 Abs 1, 2 und 2 a beeinträchtigen können, den Gegenstand eines behördlichen Verfahrens, so hat gem § 34 Abs 6 WRG das in Betracht kommende Wasserversorgungsunternehmen oder die in Betracht kommende **Gemeinde Parteistellung** iSd § 8 AVG.

g) Hilfeleistung in Notfällen (§ 49 WRG)

Müssen zur augenblicklichen Verhütung der Gefahr von Ufer- oder Dammbrüchen oder von **Überschwemmungen** schleunige Maßnahmen ergriffen werden und ist Gefahr im Verzug, so sind gem § 49 Abs 1 WRG auf **Anordnung des Bürgermeisters** der bedrohten Gemeinde alle im Gemeindegebiet anwesenden tauglichen Personen zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet. Außerdem müssen in solchen Fällen auch die vorhandenen, zur Bekämpfung der Gefahr erforderlichen Baustoffe und Geräte gegen Entgelt abgegeben werden. Gem § 49 Abs 1 S 3 WRG können auch die **benachbarten Gemeinden** zur erforderlichen Hilfeleistung herangezogen werden. In diesem Fall besteht nach § 49 Abs 2 ein Ersatzanspruch für die durch die Hilfeleistung erwachsenen Barauslagen.

h) Hochwasserrisikoplanung

In Umsetzung der EU-Hochwasser-RL wurde mit der Nov 2011 die Hochwasserrisikomanagementplanung in den seit der Nov 2003 vorgesehenen flusseinzugsgebietsbezogenen Planungsprozess zur Verwirklichung ökologischer Zielsetzungen eingefügt, um Hochwasserrisiken bewerten und darauf aufbauend entsprechende Maßnahmen planen zu können.[214]

Zunächst erfolgte eine **vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos** (§ 55 i WRG). Auf dieser Grundlage werden die **Gebiete mit potentiellem signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt** (§ 55 j WRG). Für die derart erkannten Gebiete werden in der Folge **Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten** erstellt (§ 55 k WRG). Auf der Grundlage dieser Karten hat der BMLFUW auf der Ebene der Flussgebietseinheiten für die Gebiete mit potentiellem signifikantem Hochwasserrisiko (§ 55 j) bis zum 22. Dezember 2015 koordinierte **Hochwasserrisikomanagementpläne** zu erstellen und zu veröffentlichen (§ 55 l WRG).

i) Wassergenossenschaften und Wasserverbände

Das WRG sieht zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen von gemeinsamem Interesse Wassergenossenschaften (§§ 73 – 86 WRG) und Wasserverbände (§§ 87 – 97 WRG) vor. Sowohl Wassergenossenschaften als auch Wasserverbände besorgen auch Aufgaben im öffentlichen Interesse.

Wassergenossenschaften sind Zusammenschlüsse natürlicher und juristischer Personen (etwa auch Gemeinden) zum Zweck, wasserwirtschaftliche Aufgaben, wie zB Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Ent- und Bewässerung oder Nutzung der Wasserkraft, in Gemeinschaft zu bewältigen. Das WRG systematisiert die Wassergenossenschaften in § 74 WRG je nach Art ihrer Bildung in

- **freiwillige Genossenschaften** (Gründung durch freiwillige Vereinbarung)
- **Genossenschaften mit Beitrittszwang** (§ 75 WRG; Gründung durch Mehrheitsbeschluss der Beteiligten durch gleichzeitige Beiziehung der widerstrebenden Minderheit)
- **Zwangsgenossenschaften** (§ 76 WRG; Gründung durch Bescheid des LH)

Zweck und Tätigkeit der Wassergenossenschaft sind nach der taxativen Aufzählung des § 73 Abs 1 WRG ua Schutzwasserwirtschaft (lit a), Nutzwasser- und Gewässergütewirtschaft (lit b: etwa **Versorgung mit Trink- und Nutzwasser**), **Ent- und Bewässerung** sowie Regelung des Grundwasserhaushalts (lit c) und **Abwasserwirtschaft** (lit d).

Auch die **Wasserverbände** sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 87 Abs 1 WRG). Die Mitglieder des Wasserverbandes sind juristische Personen, nämlich Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften und die zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichteten (§ 87 Abs 2 WRG).

---

[214] Siehe dazu näher etwa *Vogl,* Wasserrechtsgesetznovelle 2011, RdU 2011/78, 125 (125 ff).

Je nach Entstehung unterscheidet das WRG (§ 88 Abs 1 WRG) zwischen

- **freiwilligen Wasserverbänden** (Anerkennung einer freiwilligen Vereinbarung mittels Bescheid erforderlich)
- **Wasserverbänden mit Beitrittszwang** (§ 88 a WRG; Anerkennung eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten mittels Bescheides, wobei die widerstrebende Minderheit beigezogen wird)
- **Zwangsverbänden** (§ 88 b WRG; mittels Bescheides, nur für bestimmte Zwecke [§ 73 Abs 1 lit a, lit b, lit d, lit h WRG]; diese sind nur dann zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und eine andere befriedigende Regelung in angemessener Frist nicht zu erwarten ist)

Zwingend vorgesehene **Organe** eines Wasserverbandes sind gem § 88 e Abs 1 WRG die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann und die Schlichtungsstelle. Die näheren Bestimmungen sind in der Satzung vorzusehen.

Die **unmittelbare Aufsicht** über Wasserverbände übt gem § 96 Abs 1 WRG der **LH** aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat.

Der **sachliche Aufgabenbereich** der Wasserverbände entspricht weitgehend jenem der Wassergenossenschaften. Während die Wassergenossenschaften vor allem privatwirtschaftlichen Zwecken der Mitglieder dienen, sind die Wasserverbände primär auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ausgerichtet.

Wassergenossenschaften und Wasserverbände können – unter Wahrung ihrer Rechtspersönlichkeit – in **Dachverbänden** (§ 90 WRG) zusammengeschlossen sein. Dem Dachverband, der ebenfalls einen Wasserverband darstellt, obliegen Aufgaben der Beratung, Förderung und Koordinierung der Mitgliederinteressen.

Während die Wassergenossenschaften nur einen **autonomen Wirkungsbereich** haben, kommt den Wasserverbänden auch ein **übertragener** Wirkungsbereich (§ 95 WRG) zu. Im Unterschied zu einer Wassergenossenschaft stehen einem Wasserverband auch hoheitliche Befugnisse zu.

Eine besondere Form der Wasserverbände sind die sog **Reinhaltungsverbände,** deren Zweck (zumindest auch) in der Reinhaltung von Gewässern besteht. Solche Reinhaltungsverbände erfüllen nach § 91 WRG besondere Aufgaben und zwar insb die Aufstellung eines Sanierungsplanes (§ 92 WRG) zur Verbesserung der bestehenden Gewässerbeschaffenheit und das Bewirken der erforderlichen baulichen, betrieblichen oder sonstigen Maßnahmen selbst oder durch Auftrag an die in Betracht kommenden Verbandsmitglieder. Bei der **Ausarbeitung eines Sanierungsplanes ist** gem § 92 Abs 2 WRG „denjenigen, die an ihm offenkundig interessiert sind, wie **insbesondere den Gemeinden** sowie den sonst in Betracht kommenden öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“ (eigene Hervorhebung)

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass gem § 43 Abs 1 WRG „in Gebieten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von Hochwasser überflutet werden können, durch die Bildung einer Wassergenossenschaft (§ 73) oder eines Wasserverbandes (§ 87) für die Ausfüh-

rung von Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements Sorge zu tragen“ ist bzw „die von Fall zu Fall durch Bundesgesetz bestimmten anderweitigen Vorsorgen zu treffen“ sind, „soweit dies zur Unterstützung der Umsetzung der planerischen Vorgaben des Hochwasserrisikomanagementplanes erforderlich ist“.

j) Gemeinnützige Wasserversorgungsanlagen

Auch öffentliche Unternehmen können das Allgemeininteresse an einer funktionierenden Wasserver- und Abwasserentsorgung wahrnehmen. Als Träger kommunaler Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe treten die Gemeinden auf, die sog **gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsunternehmen** als Gemeindeunternehmen betreiben.

Im Rahmen der **Gemeinnützigkeit** dürfen die Gebühren für die Benützung den Aufwand für die Errichtung, die Erhaltung, den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgung nicht übersteigen (vgl so zB § 1 Abs 2 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz; § 1 Abs 2 OÖ Wasserversorgungsgesetz). **Öffentlich** ist ein Wasserversorgungsunternehmen, wenn der Anschluss an die Wasserversorgung im Rahmen der Leistungsfähigkeit jedem unter den gleichen Bedingungen offen steht (vgl so ausdrücklich § 1 Abs 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978; § 1 Abs 2 OÖ Wasserversorgungsgesetz).

In den jüngeren Landesgesetzen (zB Kärnten: § 1 Abs 3 GWVG) ist der Gemeinde zur Wahl gestellt, ob sie das Wasserversorgungsunternehmen **selbst betreibt** (sog Regieunternehmen) oder sich zur Abwicklung der Wasserversorgung der Bevölkerung einer natürlichen oder juristischen Person bedient.

Zugunsten solcher gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen können die Landesgesetze gem § 36 WRG einen Anschlusszwang vorsehen.

In den aufgrund des § 36 WRG ergangenen Gemeindewasserversorgungsgesetzen[215] ist die Ausgestaltung der gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgung sowie des Anschlusszwangs unterschiedlich geregelt.

Die Vollziehung der Bestimmungen über die Trink- und Nutzwasserversorgung (einschließlich des Anschluss- und Benützungszwanges) durch gemeindeeigene Wasserversorgungsanlagen gehört **zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde**.

k) Parteistellung der Gemeinde

§ 102 Abs 1 WRG regelt sehr umfänglich den Kreis der Parteien. Dazu gehören unter anderem:

► der Antragsteller (§ 102 Abs 1 lit a WRG)

---

[215] Bgld: LGBl 10/1956 idF 12/1973 (Wasserverband nördliches Burgenland); Krnt: LGBl 107/1997 idF 78/2001 (Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997); NÖ LGBl 6951 (NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz 1978), 6930 (NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978); OÖ LGBl 24/1997 idF 90/2001 (OÖ Wasserversorgungsgesetz); Sbg: LGBl 78/1976 idF 46/2001 (Gemeindewasserleitungsgesetz); Stmk LGBl 42/1971 idF 7/2002 (Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971); Vbg LGBl 26/1929 idF 22/1954, 59/1993 (Gemeindewasserversorgungsgesetz); Wien LGBl 10/1960, zuletzt geändert durch LGBl 46/2000 (Wasserversorgungsgesetz 1960).
In Tirol wurde von der in § 36 Abs 1 WRG enthaltenen Ermächtigung bis heute kein Gebrauch gemacht (*Walzel von Wiesentreu,* ÖGZ 1997, 16).

- Personen, die entweder zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte gem § 12 Abs 2 WRG sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b 1. Fall WRG)
- Fischereiberechtigte gem § 15 Abs 1 WRG (§ 102 Abs 1 lit b 2. Fall WRG)
- Nutzungsberechtigte iSd Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl 103 (§ 102 Abs 1 lit b 3. Fall WRG)
- Personen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109 WRG) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b 4. Fall WRG)
- Gemeinden (§ 102 Abs 1 lit d WRG):
  Die **Parteistellung der Gemeinde** ist beschränkt: In den Verfahren nach § 111 a WRG **(Grundsatzgenehmigungen)** kommt der Gemeinde volle Parteistellung zu. In den übrigen Verfahren ist die Parteistellung der Gemeinde auf die Wahrung des ihr nach § 13 Abs 3 [216] und § 31 c Abs 3 WRG [217] zustehenden Anspruches beschränkt. In Verfahren betreffend Maßnahmen und Anlagen, die eine Wasserversorgung beeinträchtigen können, hat die in Betracht kommende Gemeinde gem § 34 Abs 6 WRG Parteistellung im Sinne des § 8 AVG.

I) Gewässerbeschau

Gem § 135 Abs 1 S 1 WRG sind „Gewässerstrecken in Gebieten dichter Besiedlung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Überschwemmungen [. . .] wenigstens alle fünf Jahre einer Beschau zu unterziehen." Die Gemeinden, sonst beteiligte Dienststellen, Wasserverbände und Wassergenossenschaften sowie die Wasser- und Fischereiberechtigten sind gem § 135 Abs 2 WRG rechtzeitig von einer solchen Beschau zu verständigen.

LÖSUNG FALL 5

Zur Frage, ob im Katastrophenfall die in der Gemeinde anwesenden Personen zur Hilfeleistung bzw zur Beistellung von Material und Werkzeugen angehalten werden können:

§ 49 Abs 1 WRG sieht vor, dass unter folgenden Voraussetzungen auf Anordnung des Bürgermeisters der bedrohten Gemeinde alle im Gemeindegebiet anwesenden tauglichen Personen zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet sind:

---

[216] § 13 Abs 3 WRG bestimmt, dass das Maß und die Art der Wasserbenutzung keinesfalls soweit gehen dürfen, dass Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

[217] Bei der Bewilligung der Gewinnung von Sand und Kies hat die jeweils zuständige Behörde (Wasserrechtsbehörde bzw in den Fällen des § 31 c Abs 2 WRG – dh bei solchen Vorhaben nach § 31 c Abs 1 WRG, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder die dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen, sofern das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist – Gewerbebehörde bzw Bergbehörde) gem § 31 c Abs 3 WRG nicht nur die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung notwendigen und nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen und die nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen. Sie hat vielmehr auch darauf zu achten, dass die Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden.

- Es müssen zur augenblicklichen Verhütung der Gefahr von Ufer- oder Dammbrüchen oder von Überschwemmungen schleunige Maßnahmen ergriffen werden.
- Es ist Gefahr im Verzug.

In solchen Fällen müssen zudem auch die vorhandenen, zur Bekämpfung der Gefahr erforderlichen Baustoffe und Geräte gegen Entgelt abgegeben werden.

Zur Frage, wie sich mehrere Gemeinden zum gemeinsamen Bau der neuen Kanalisation organisieren können:

Soferne sich die vorgesehenen Maßnahmen über den Bereich mehrerer Gemeinden erstrecken, kann gem § 87 Abs 1 WRG unter anderem zur Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie zur Reinhaltung von Gewässern (§ 73 Abs 1 lit d WRG) ein Wasserverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet werden. Da im gegenständlichen Fall die Initiative von den Gemeinden ausgeht, wird hier ein freiwilliger Wasserverband iSd § 88 Abs 1 lit a WRG vorliegen, der durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gebildet wird. [218]

[218] Siehe zu den Wasserverbänden näher oben S 89 ff.

VII. ABFALLRECHT: ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ 2002/ DEPONIEVERORDNUNG/ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ

Literatur

Berger/Lindner, Grundzüge des Abfallwirtschaftsrechts, in *Raschauer/Wessely,* Umweltrecht[2] (2010) 696; *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft[2] (2004); *Ermacora,* Abfall-Produkt (1999); *Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner,* AWG – Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (2002); *Jahnel,* Abfallwirtschaftsrecht, in *Bachmann* et al, Besonderes Verwaltungsrecht[9] (2012) 351; *Kerschner* (Hrsg), Haftung bei Deponien (1996); *List/Schmelz,* AWG 2002 – Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (2009); *Piska/Wolfslehner/Lindner* (Hrsg), Jahrbuch Abfallwirtschaftsrecht (erscheint jährlich); *Raab,* Kommunale Pflichtaufgaben – dargestellt am Beispiel des Abfallwirtschaftsrechts (2012); *Tessar*, Grundriss des Abfallwirtschaftsrechts (2006).

1. Fall – Problem

FALL 6:

Im Gemeindegebiet wird eine illegale Abfallablagerung entdeckt. Der Ablagerer ist nicht eruierbar. Der Liegenschaftseigentümer ist nicht solvent.

- ► Muss die Gemeinde die Ablagerung entfernen?
- ► Kann sie beim Ablagerer regressieren?
- ► Wie bringt die Gemeinde die Mittel für die Beseitigung auf?

2. Regelung

a) Regelungsziel

Das Abfallwirtschaftsrecht soll dazu beitragen, schädliche oder nachteilige Einwirkungen des Abfalls auf Menschen, Tiere, Pflanzen, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck wird in § 1 Abs 2 AWG 2002 – in eben dieser Reihenfolge bzw Rangordnung – die **Hierarchie**

1. Abfallvermeidung;
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. Recycling;
4. sonstige Verwertung, zB energetische Verwertung;
5. Beseitigung

vorgegeben.

b) Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz

Nach der Kompetenzverteilung des B-VG kommt dem **Bund** in Bezug auf die Abfallwirtschaft die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für alle **gefährlichen Abfälle** zu (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG). Für die nicht gefährlichen Abfälle hat der Bund nur dann eine entsprechende Kompetenz, wenn ein Bedarf nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist.

c) Rechtsgrundlagen

Im **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** (AWG 2002, BGBl I 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl I 103/2013) hat der Bund diese Bedarfskompetenz in sehr großem Umfang wahrgenommen, nämlich für: Ziele und Grundsätze, Abfallverzeichnis, Feststellungsbescheide, Abfallvermeidung und -verwertung, Behandlungspflichten, Aufzeichnungspflichten, Registrierungs- und Meldepflichten, Einrichtung und Führung von elektronischen Registern, Berechtigung zur Sammlung und Behandlung, Sammel- und Verwertungssysteme, Anlagenrecht, grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, Behandlungsaufträge und Kontrolle.

In den Ländern besteht jeweils ein eigenes **Landes-Abfallwirtschaftsgesetz:**

- Bgld Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl-B 10/1994, zuletzt geändert durch LGBl-B 76/2009
- Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl-K 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl-K 89/2012
- NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 – NÖ AWG 1992, LGBl-N 8240-0/1992, zuletzt geändert durch LGBl-N 8240-5/2009
- OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009 – OÖ AWG 2009, LGBl-O 86/1997, zuletzt geändert durch LGBl-O 32/2011
- Sbg Abfallwirtschaftsgesetz 1998 – Sbg AWG, LGBl-S 35/1999, zuletzt geändert durch LGBl-S 45/2013
- Stmk Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004, LGBl-St 65/2004, zuletzt geändert durch LGBl-St 56/2006
- Tir Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl-T 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl-T 150/2012
- Vbg: Gesetz über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen – Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – L-AWG, LGBl-V 1/2006, zuletzt geändert durch LGBl-V 72/2012
- Wr Abfallwirtschaftsgesetz – Wr AWG, LGBl-W 13/1994, zuletzt geändert durch LGBl-W 49/2012

d) Abfallbegriff

Das AWG 2002 ist nur auf Abfälle anzuwenden. Eine **Sache gilt** gem § 2 Abs 1 AWG 2002 dann **als Abfall,** wenn sie

- beweglich ist und
- eine von zwei alternativen Voraussetzungen erfüllt:
  - Der Eigentümer/Inhaber will sich ihrer entledigen (Dereliktionsabsicht) oder hat sich ihrer bereits entledigt[219] (**subjektiver Abfallbegriff,** § 2 Abs 1 Z 1 AWG 2002) oder
  - die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung (der Sachen) als Abfall ist erforderlich, um die öffentlichen Interessen iSd § 1 Abs 3 nicht zu beeinträchtigen[220] (**objektiver Abfallbegriff,** § 2 Abs 1 Z 2 AWG 2002). In diesem Fall ist eine Dereliktionsabsicht des Eigentümers/Inhabers nicht erforderlich.

    Das AWG 2002 sieht in § 2 Abs 3 einige **Ausnahmen** vom objektiven Abfallbegriff vor. Nach dieser Bestimmung ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall für bestimmte Stoffe unter besonderen Voraussetzungen nicht im öffentlichen Interesse erforderlich:
    - für Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbares Material, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.
    - für andere bewegliche Sachen, solange diese
      1. nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu sind oder
      2. in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung stehen.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass nach alter Rechtslage **bei betrieblichen Abfällen** jedenfalls angenommen wurde, dass ihre Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse nicht erforderlich ist, während nunmehr gem § 2 Abs 3 Z 2 AWG 2002 darauf abgestellt wird, ob die Sache „in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht." Dies bedeutet, dass Materialien, die im Produktionsprozess verbleiben (vgl dazu das Beispiel der Punschkrapferl, die ja auch einen großen Teil an „Resten" enthalten), nicht als Abfälle gelten, während etwa bei einer thermischen Verwertung von Holz- oder Kunststoffabfällen die Abfalleigenschaft gegeben sein wird.

---

[219] Der Begriff des „Entledigens" ist gegenüber dem AWG 1990 unverändert geblieben. Es wird daher einerseits auf den – auch für Dritte wahrnehmbaren – Willen zur Entledigung, andererseits auch auf den tatsächlichen Entledigungsakt abgestellt. Nach der RV zum AWG 2002 (984 Blg NR 21. GP) ist von einer abfallrechtlichen Entledigung einer Sache insb dann auszugehen, wenn sie einer Beseitigung oder einer Verwertung zugeführt wird. Auch wird danach ein abfallrechtlicher Beseitigungswille des Besitzers idR dann angenommen, wenn Produktionsrückstände innerbetrieblich nicht wieder demselben Produktionszweck zugeführt werden.

[220] So ist bspw die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von mit Kreosot behandelten Eisenbahnschwellen als Abfall erforderlich, da Kreosot giftig für bestimmte Organismen im Boden und hochgiftig für Wasserorganismen ist und durch eine Verwendung von mit Kreosot behandelten Eisenbahnschwellen Gefahren für den Boden verursacht und die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt werden können (VwGH 2003/07/0121 v 29. 1. 2004). Ähnliches gilt für Fahrzeugwracks, in denen umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen und Inhaltstoffen wie Starterbatterien, Bremsflüssigkeit, Motoröl, etc enthalten sind, sodass die Gefahr einer Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Maß hinaus besteht (VwGH 2002/07/0162 v 16. 10. 2003).

In Bezug auf betriebliche Nebenprodukte sieht § 2 Abs 3 a AWG 2002 idF der AWG-Novelle 2010 BGBl I 9/2011 vor, dass „[e]in Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist," nur unter bestimmten Voraussetzungen als Nebenprodukt und nicht als Abfall gelten kann:

1. Die Weiterverwendung des Stoffes/Gegenstandes ist gesichert;
2. die Verwendung des Stoffes/Gegenstandes kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, erfolgen;
3. der Stoff/Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und
4. „die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (vergleiche § 1 Abs 3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten."

e) Aufgaben der Gemeinden

In den einzelnen Landes-Abfallwirtschaftsgesetzen finden sich Regelungen, die die Gemeinden zu Maßnahmen zur Abfallvermeidung verpflichten.

aa) Information und Beratung der Bevölkerung

In mehreren Bundesländern (Burgenland, in Kärnten, in Salzburg, in Tirol und in Vorarlberg) ist die Gemeinde lediglich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (dh „als Träger von Privatrechten") verpflichtet, insbesondere (ua) durch Information bzw Aufklärung und Beratung der Bevölkerung und die eigene Vorbildwirkung die **Vermeidung und** die **Verwertung von Abfällen** zu fördern.[221]

In Wien erfolgt keine Beschränkung auf die Privatwirtschaftsverwaltung. Hier hat die Gemeinde die Öffentlichkeit über die zur Erreichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft erforderlichen Maßnahmen „laufend zu informieren und zu beraten".[222] In Oberösterreich hat der Bezirksabfallverband in seinem Verbandsbereich bzw die Stadt mit eigenem Statut in ihrem Verwaltungsbereich „Haushalte, Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstellen in Angelegenheiten der Abfallvermeidung und Abfallverwertung soweit zu informieren und zu beraten, als dies der Unterstützung der Aufgaben des Bezirksabfallverbands bzw. der Stadt mit eigenem Statut dient, sowie die Mitarbeit der Bevölkerung im vertretbaren Ausmaß zu ermöglichen." Die Gemeinden sind gesetzlich ver-

---

[221] § 5 Abs 2 Bgld AWG, § 6 Abs 1 K-AWO, § 3 Abs 3 Sbg AWG, § 8 Tir AWG, § 4 Vbg AbfG. Im OÖ AWG 1997 war ebenfalls eine vergleichbare Verpflichtung vorgesehen (§ 5 Abs 1), Im OÖ AWG 2004 findet sich eine solche Verpflichtung der Gemeinde nicht mehr. Hier hat das „Land [. . .] im Hinblick auf eine nachhaltige Abfallvermeidung und -verwertung seine Vorbildfunktion wahrzunehmen und durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit Bewusstseinsbildung bei der oberösterreichischen Bevölkerung zu betreiben" (§ 4 Abs 1).

[222] § 3 Wr AWG.

pflichtet, (auch) bei dieser Aufgabe des Bezirksabfallverbandes mitzuwirken.[223] In der Steiermark obliegt die Abfallberatung dem Abfallwirtschaftsverband.[224]

In Kärnten sind neben dem Abfallwirtschaftsverband [225] auch die Gemeinden zur Abfallberatung berechtigt.[226]

Zum Teil sehen die einschlägigen Bestimmungen eine Verpflichtung der Gemeinden bzw Abfallwirtschaftsverbände vor, fachlich geeignete Personen („Abfallberater"; in Kärnten: „Umweltberater im Abfallbereich") oder Einrichtungen mit diesen Aufgaben zu betrauen.[227] Die einzelnen Landes-Abfallwirtschaftsgesetze sehen zum Teil recht genaue Regelungen über Art, Häufigkeit, Gegenstand und Inhalt der Information bzw Beratung vor.[228]

bb) Beschaffungswesen[229]

In Salzburg besteht für die Gemeinde im Bereich des Beschaffungswesens die Verpflichtung, insb (ua) durch ihre Vorbildwirkung die Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu fördern.[230]

Im Burgenland, in Kärnten, in der Steiermark und in Wien ist die Gemeinde im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zum Erwerb von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgüter aus solchen Stoffen verpflichtet, die bei der Erzeugung und Verwendung und bei der geordneten Abfallbehandlung den Zielen (und Grundsätzen) der Abfallwirtschaft weit(est)gehend entsprechen und möglichst geringe Umweltbelastungen hervorrufen.[231] Das OÖ AWG geht darüber hinaus und sieht eine solche Verpflichtung zur umweltverträglichen Beschaffung nicht nur für Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgüter, sondern für sämtliche Waren vor.[232]

In Kärnten und Salzburg ist zudem eine Verpflichtung zum Kauf von **Recyclingprodukten** anstelle von neuen Produkten vorgesehen, soferne diese nicht teurer (Sbg) bzw nicht wesentlich teurer (Krnt) sind und „den vorgesehenen Verwendungszweck in gleicher Weise erfüllen".[233]

Im Burgenland, in Kärnten, in Oberösterreich, in Salzburg und in Tirol ist die Verpflichtung der Gemeinde zur Förderung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen insb

---

223 § 14 Abs 1 Z 1 und § 14 Abs 3 OÖ AWG.
224 § 14 Abs 7 StAWG.
225 § 5 Abs 3 K-AWO.
226 Arg § 20 Abs 3 K-AWO.
227 § 5 Abs 3 und § 20 Abs 3 K-AWO, § 8 Abs 3 Sbg AWG, § 3 letzter Satz Wr AWG.
228 Siehe dazu beispielsweise § 8 Abs 1 Sbg AWG.
229 Gerade auch im Bereich des Beschaffungswesens ist zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber mit dem AWG 2002 seine Bedarfskompetenz für nicht gefährlichen Abfall sehr weitgehend wahrgenommen hat. Die in diesem Kapitel bezogenen landesrechtlichen Regelungen gelten daher nur so weit, als sie den Geltungsbereich des AWG 2002 nicht berühren (sog salvatorische Klausel; § 1 Abs 2 Bgld AWG, § 1 Abs 4 K-AWO, § 2 NÖ AWG, § 3 Abs 3 OÖ AWG 2009, § 2 Abs 1 Sbg AWG, § 3 S 2 StAWG, § 3 Abs 3 Vbg L-AWG, § 5 Abs 1 Wr AWG); vgl auch § 10 Tir AWG.
230 § 3 Abs 3 S 1 und 2 Sbg AWG.
231 § 5 Abs 4 Bgld AWG, § 5 Abs 1 S 1 K-AWO, § 2 Abs 1 StAWG, § 10 Abs 1 Wr AWG.
232 § 5 Abs 1 und 2 OÖ AWG.
233 § 7 Abs 1 S 2 Krnt AWO, § 3 Abs 3 S 3 Sbg AWG.

(ua) durch ihre Vorbildwirkung ganz allgemein gehalten: Diese Verpflichtung trifft daher die Gemeinde nicht nur im Bereich des Beschaffungswesens, sondern in allen Bereichen der Verwaltung.[234]

cc) Förderungen

In Salzburg und Vorarlberg besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, die Vermeidung und Verwertung von Abfällen insb (ua) durch Gewährung finanzieller Unterstützungen zu fördern. In Salzburg ist diese Verpflichtung ausdrücklich „nach Maßgabe der in den Voranschlägen des Landes und der Gemeinden hiefür vorgesehenen Mittel" beschränkt.[235]

Nach den Bestimmungen des Wr AWG sind „im Rahmen von Förderungsmaßnahmen, wie insbesondere im Rahmen der Wirtschaftsförderung, nach Möglichkeit jene Unternehmen vorrangig zu unterstützen, die Produkte erzeugen, die im Verhältnis zu gleichartigen Produkten weniger oder minder umweltgefährdende Abfälle hervorrufen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung zugeführt werden können, wobei bei dieser Beurteilung der gesamte Lebenszyklus der betreffenden Produkte zu berücksichtigen ist".[236]

Ähnliche Bestimmungen sind in mehreren Bundesländern auf Landesebene vorgesehen.[237] Auf Gemeindeebene finden sich entsprechende – ausdrückliche – Vorschriften leider nicht.

Freilich ist darauf zu verweisen, dass die Gemeinden vielfach ganz pauschal verpflichtet sind, die **Vermeidung und** die **Verwertung von Abfällen** zu fördern. Die Aufzählung der Mittel (etwa Information/Aufklärung und Beratung der Bevölkerung und eigene Vorbildwirkung) erfolgt lediglich demonstrativ.

dd) Sammlung und Abfuhr von Abfällen

aaa) „Öffentliche Müllabfuhr"

Im **Burgenland** trifft die Verpflichtung zur Sammlung, Beförderung und Behandlung des im Pflichtbereich anfallenden Haushalts- und Sperrmülls (einschließlich des in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Abfalls) den Verband. Zu diesem Zweck muss der Verband einerseits eine öffentliche Müllabfuhr einrichten und andererseits öffentliche Einrichtungen zur Abfallbehandlung errichten und betreiben.[238]

---

234 § 5 Abs 2 Bgld AWG, § 6 Abs 1 lit c K-AWO, § 4 Abs 1 OÖ AWG, § 3 Abs 3 Sbg AWG, § 8 Tir AWG; vgl auch § 4 lit c Vbg L-AWG.

235 § 3 Abs 3 Sbg AWG, § 4 lit b Vbg L-AWG. In mehreren anderen Bundesländern ist immerhin eine entsprechende Verpflichtung des Landes vorgesehen; vgl etwa § 7 Abs 1 NÖ AWG 1992, § 4 Abs 2 OÖ AWG 2009. In Niederösterreich sind die Förderungen „nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen Mittel" anzubieten, in Oberösterreich „nach Maßgabe der Mittel".

236 § 10 Abs 3 Wr AWG.

237 § 5 Abs 3 Bgld AWG 1991, § 6 Abs 2 K-AWO, § 6 NÖ AWG 1992, § 2 Abs 2 StAWG 2004. In NÖ findet sich ausdrücklich die Vorschrift, dass bei der Förderung von Betriebsanlagen vorrangig Projekte mit Produktionsverfahren zu unterstützen sind, bei denen Abfallvermeidung und -verwertung nach dem Stand der Technik erfolgt, wobei – soweit vorhanden – betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte zu berücksichtigen sind.

238 § 9 Abs 1 und 2 Bgld AWG.

In allen **anderen Bundesländern** sehen die Abfallwirtschaftsgesetze dagegen eine **Verpflichtung der *Gemeinde*** vor, den Haus- und Sperrmüll (einschließlich des in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Abfalls) im Gemeindegebiet zu sammeln und abzuführen.[239]

Bundesweit einheitlich besteht eine **Anschlusspflicht** an die öffentliche Müllabfuhr,[240] wobei die betroffenen Liegenschaften idR als **„Pflichtbereich"** bezeichnet werden. Die einzelnen Landes-Abfallwirtschaftsgesetze sehen jedoch Ausnahmen von Liegenschaften aus dem Pflichtbereich durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid vor. Ein sog **„Sonderbereich"** liegt vor, wenn ganze Teilbereiche einer Gemeinde vom Pflichtbereich ausgenommen werden.[241]

Grundsätzlich ist für die Sammlung und Abfuhr des im Pflichtbereich anfallenden Hausmülls nach den Landes-Abfallwirtschaftsgesetzen jeweils ein **Holsystem** vorgesehen.[242] Außerhalb des Pflichtbereiches ist auch ein **Bringsystem** möglich, ebenso zum Teil auch für den im Gemeindegebiet anfallenden Sperrmüll.[243] In Niederösterreich darf jedoch ein Bringsystem nur für Abfallarten, die einer Verwertung zugeführt werden, vorgesehen werden.[244]

Für biogene Abfälle und Altstoffe enthalten die einzelnen Landes-Abfallwirtschaftsgesetze zum Teil Sonderbestimmungen.[245]

Die **Abfuhrordnungen** (in Niederösterreich: Abfallwirtschaftsverordnung, in Oberösterreich: Abfallordnung, in Tirol: Müllabfuhrordnung) enthalten beispielsweise genauere Regelungen zur Definition des „Pflichtbereiches" und zur Festlegung von Art, Größe und Aufstellungsort der Abfallbehälter. In Wien erübrigt sich eine eigene Abfuhrordnung, da hier einerseits recht ausführliche gesetzliche Vorgaben bestehen und andererseits auch Verordnungsermächtigungen bzw die Erlassung von Bescheiden vorgesehen sind.[246]

---

239 § 20 Abs 1 K-AWO, § 9 Abs 3 und § 11 Abs 1 NÖ AWG, § 5 OÖ AWG 2009, § 10 Abs 1 Sbg AWG, § 7 Abs 1 StAWG, § 14 Abs 1 Tir AWG 2008, § 7 Abs 1 Vbg L-AWG, § 16 Wr AWG. In OÖ ist die Gemeinde gem § 5 Abs 5 OÖ AWG zwar grundsätzlich nicht zur Abfuhr haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle verpflichtet, die Gemeinde kann jedoch in der Abfallordnung eine entsprechende Verpflichtung vorsehen. In Vorarlberg ist die Gemeinde gem § 7 Abs 1 lit d Vbg L-AWG nicht verpflichtet zur Sammlung und Abfuhr von Abfällen, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen. Gem Abs 2 par cit kann jedoch durch Verordnung der Gemeindevertretung unter bestimmten Voraussetzungen festgelegt werden, „dass auch die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen nach Abs. 1 lit. d der Systemabfuhr unterliegen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion." Die Verpflichtung der Gemeinde Wien bezieht sich soweit ersichtlich nicht auf die Sammlung und Abfuhr von sperrigen Abfällen.

240 § 11 Bgld AWG, § 20 Abs 2 K-AWO, § 9 NÖ AWG, § 9 Abs 8 OÖ AWG 2009, § 12 Sbg AWG, § 8 StAWG 2004, § 11 Tir AWG, § 6 Vbg L-AWG, § 17 Abs 2 Wr AWG.

241 Etwa § 21 K-AWO, § 6 Abs 2 OÖ AWG 2009.

242 Beispielhaft: § 5 Abs 2 OÖ AWG 2009.

243 Gem § 14 NÖ AWG ist die Erfassung von Sperrmüll von der Gemeinde im Bring- und/oder Holsystem durchzuführen. Beispielsweise § 5 Abs 6 OÖ AWG 2009 sieht ein Holsystem (mit Ausnahmen) vor. § 20 Bgld AWG ordnet dagegen den Betrieb von „Abfallsammelstellen" durch die Gemeinden an, damit verbunden ist die Verpflichtung der Eigentümer (Inhaber) der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke, „den auf ihren Grundstücken anfallenden Sperrmüll in der Abfallsammelstelle jener Gemeinde zur Behandlung durch die öffentliche Müllabfuhr abzuliefern, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt."

244 § 11 Abs 3 NÖ AWG.

245 Siehe dazu etwa § 9 Abs 1 NÖ AWG, insb § 10 OÖ AWG 2009, § 11 Abs 2 lit c Tir AWG.

246 Zum Teil bestehen auch Verordnungsermächtigungen (etwa § 19 Wr AWG) oder es ist die Erlassung von Bescheiden vorgesehen (bspw Festsetzung der jeweiligen Art und Zahl der Sammelbehälter sowie Zahl der jährlichen Einsammlungen für einzelne Liegenschaften gem § 22 Abs 1 Wr AWG).

Im Burgenland hat der Verband eine Abfuhrordnung für jede Gemeinde zu erlassen,[247] in den übrigen Bundesländern ist für deren Erlassung jeweils der Gemeinderat zuständig.[248] Die einzelnen Landes-Abfallwirtschaftsgesetze geben die Mindesterfordernisse der Abfuhrordnungen recht genau vor.

bbb) Altstoffsammlung

Die Qualifikation von Abfällen als Altstoffe ist nach den einzelnen Landes-Abfallwirtschaftsgesetzen sehr unterschiedlich:

Überwiegend wird darauf abgestellt, dass die betreffenden Abfälle als Sekundärstoffe einer (Wieder-)Verwendung bzw -Verwertung zugeführt werden, zugeführt werden können bzw zuzuführen sind.[249] Zum Teil erfolgt auf solche Stoffe, die einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden oder zuzuführen sind (NÖ, OÖ, W), zum Teil gelten auch Abfälle, die einer „Energieverwertung" zugeführt werden, als Altstoffe (Bgld).

Ganz in diesem Sinne übernimmt die K-AWO die Altstoff-Definition des § 2 Abs 4 Z 1 AWG 2002, wonach Altstoffe entweder „a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen", sind.[250]

Das Sbg AWG enthält zwar keine Definition der „Altstoffe", sieht jedoch in § 11 Abs 1 die Verpflichtung der Gemeinde vor, „im erforderlichen Umfang gesonderte Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Altstoffen anzubieten." Gem Abs 3 par cit kann die LReg unter bestimmten Voraussetzungen „durch Verordnung festlegen, dass [. . .] bestimmte Altstoffe [. . .] durch die Gemeinde zu erfassen sind. In einer solchen Verordnung können auch nähere Regelungen über die Art und die Häufigkeit der Erfassung einschließlich der Festlegung von Ausnahmen von der Pflicht zur Erfassung durch die Gemeinde, die Art der Behandlung sowie über die Art der zu entrichtenden Gebühren (§ 18 Abs 2) getroffen werden."

Das Vbg L-AWG bestimmt in seinem § 2 Abs 1, dass insbesondere auch der Begriff „Altstoffe" jene Bedeutung hat, der ihm nach dem AWG 2002 zukommt.

IdR sind die Gemeinden selbst verpflichtet, die Altstoffe abzuführen. In Kärnten hat im Falle einer Verordnung gem § 23 Abs1 AWG 2002 der Abfallwirtschaftsverband „in seinem Entsorgungsbereich für die Sammlung und Abfuhr der einer von den übrigen Abfällen getrennten Entsorgung zuzuführenden Altstoffe zu sorgen, soweit durch diese Rechtsvorschriften nicht besondere Anordnungen zur Durchführung der Sammlung getroffen werden."[251] In Oberösterreich haben die Bezirksabfallverbände in ihrem Verbandsbereich und die Städte mit eigenem Statut in ihrem Verwaltungsbereich „die für eine geordnete Sammlung von Altstoffen in den Gemeinden bzw. der Stadt mit eigenem

---

247 § 24 Bgld AWG.
248 § 24 KAWO, § 28 NÖ AWG, § 6 Abs 1 OÖ AWG 2009, § 14 Abs 1 Sbg AWG, § 11 StAWG 2004, § 15 Tir AWG, § 9 Vbg L-AWG.
249 § 2 Abs 6 Bgld AWG, § 3 Z 2 lit f NÖ AWG, § 2 Abs 4 Z 5 OÖ AWG, § 4 Abs 4 Z 1 Stmk AWG.
250 § 2 Abs 2 lit d KAWO.
251 § 19 Abs 1 K-AWO.

Statut erforderliche Organisation (z. B. Sammeleinrichtungen) einzurichten, zu betreiben und zu erhalten oder durch Dritte einrichten, betreiben oder erhalten zu lassen, sofern die Sammlung nicht bereits durch bundesrechtlich eingerichtete Sammel- und Verwertungssysteme erfolgt".[252]

In den einzelnen Landes-Abfallwirtschaftsgesetzen finden sich auch Bestimmungen, wonach die Verpflichtung der Gemeinde zur Abfuhr der Altstoffe unter bestimmten Voraussetzungen entfällt, etwa „wenn diese Sammlung durch Gemeindeverbände durchgeführt wird und in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes eine geeignete Abfallsammelstelle vorhanden ist",[253] „soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen, mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden"[254] oder wenn auf einer Liegenschaft Altstoffe in einer Menge anfallen, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet sind.[255]

ccc) Problemstoffsammlung

Nach der Definition des § 2 Abs 4 Z 4 AWG 2002 handelt es sich bei Problemstoffen[256] um „**gefährliche Abfälle,** die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen", sowie „jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden." Der Begriff der Problemstoffe wird durch § 4 AWG 2002 iVm § 3 iVm Anl 1 FestsetzungsV[257] näher konkretisiert.[258]

§ 28 Abs 1 AWG 2002 sieht eine **Verpflichtung der Gemeinden** bzw Gemeindeverbände vor, „bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen ist." Diese Regelung wird zum Teil in den Landes-AWGs ausdrücklich übernommen.

ddd) Entfernung widerrechtlicher Abfallablagerungen

Kann weder der Verursacher noch der Eigentümer der betroffenen Liegenschaft dazu herangezogen werden, so hat im Burgenland[259] (implizit auch in Salzburg)[260] **die Ge-**

---

252 § 14 Abs 1 Z 2 OÖ AWG.
253 § 20 Abs 1 S 2 Bgld AWG.
254 § 7 Abs 2 lit b Vbg L-AWG.
255 § 11 Abs 2 Sbg AWG.
256 Die Definition der „Problemstoffe" wurde im AWG 2002 entsprechend dem EG-rechtlichen Begriff „gefährliche Siedlungsabfälle" beibehalten.
257 Die auf der Grundlage mehrerer Bestimmungen des AWG 1990 ergangene Festsetzungsverordnung findet nunmehr in § 4 AWG 2002 ihre Deckung.
258 Beispiele gem § 3 iVm Anl 1 FestsetzungsV: ölgetränkte Papierfilter, infektiöse Gülle, elektrische und elektronische Geräte, Fahrzeuge, Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan), usw.
259 § 41 Abs 2 Bgld AWG.
260 Arg § 18 Abs 1 Z 4 Sbg AWG.

meinde für die **Beseitigung widerrechtlicher Abfallablagerungen** und die entsprechende Entsorgung zu sorgen. Freilich hat die Gemeinde dafür einen Anspruch auf Kostenersatz gegen den Verursacher.

In Salzburg „hat die zuständige Behörde der zuwiderhandelnden Person die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzutragen" (zB Untersagung oder Erteilung von Aufträgen betreffend die Erfassung von Abfällen [. . .] sowie die unverzügliche Einstellung des gesetzwidrigen Handelns oder die Beendigung des gesetzwidrigen Unterlassens).[261] „Kann ein solcher Behördenakt aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht an die zuwiderhandelnde Person ergehen oder ist es aus anderen Gründen geboten, kann dieser auch an andere Personen gerichtet werden, die für die zuwiderhandelnde Person tätig werden." [262]

eee) Abfallsammlung an allgemein zugänglichen Plätzen

Abfälle, die an öffentlichen Orten anfallen, an denen es regelmäßig zum Verkehr oder Aufenthalt einer größeren Menschenmenge kommt, müssen in Kärnten und Oberösterreich von der Gemeinde gesammelt, erfasst und abgeführt werden.[263] Im Burgenland trifft diese Verpflichtung jeweils den Grundstückseigentümer.[264]

f) Subsidiäre Haftung der Gemeinde für Behandlungsaufträge

Kann weder der Verpflichtete noch der Liegenschaftseigentümer in Anspruch genommen werden, so hat die Gemeinde gem § 74 Abs 4 AWG 2002 „Siedlungsabfälle, die in ihrem Gebiet widerrechtlich gelagert oder abgelagert werden, auf ihre Kosten zu entfernen und umweltgerecht zu behandeln oder behandeln zu lassen." Dabei bleiben Ersatzansprüche der Gemeinde gegen den Verpflichteten unberührt.

g) Finanzierung des kommunalen Abfallmanagements

Die Landes-Abfallwirtschaftsgesetze sehen idR eine Ermächtigung für die Gemeinden vor, eine Gebühr bzw einen Beitrag bzw eine Abgabe zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und Behandlung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle zu erheben.[265] Die OÖ Gemeinden sind – mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut – sogar zur Einhebung einer Abfallgebühr von den Grundeigentümern verpflichtet.[266] Ähnliches gilt in Salzburg.[267]

h) Deponie-Verordnung

Die Deponieverordnung[268] legt entsprechend ihrem in § 1 dargelegten Ziel, „durch die Festlegung betriebsbezogener und technischer Anforderungen in Bezug auf Deponien

---

261 § 23 Abs 1 S 1 Sbg AWG.
262 § 23 Abs 1 S 1 Sbg AWG.
263 § 8 Abs 1 K-AWO, § 11 OÖ AWG 2009. Handelt es sich bei diesem Ort allerdings um eine öffentliche Straße, trifft diese Verpflichtung in Oberösterreich den jeweiligen Straßenerhalter.
264 § 27 Bgld AWG.
265 § 66 Bgld AWG, § 55 f K-AWO, § 23 Abs 1 NÖ AWG, § 18 Abs 1 OÖ AWG 2009, § 18 Abs 1 Sbg AWG, § 13 Abs 1 StAWG, § 16 Abs 1 Vbg L-AWG, § 34 Wr AWG; lediglich in Tirol findet sich keine derartige Ermächtigung.
266 § 18 Abs 1 OÖ AWG 2009.
267 § 18 Abs 1 Sbg AWG.
268 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008), BGBl II 39/2008, zuletzt geändert durch BGBl II 455/2011.

und Abfälle, Maßnahmen und Verfahren vorzusehen, mit denen während des gesamten Bestehens der Deponie negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Verschmutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Luft, und auf die globale Umwelt, einschließlich des Treibhauseffekts, und alle damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit weitest möglich vermieden oder vermindert werden" den Stand der Technik für Deponien gem § 2 Abs 7 Z 4 AWG 2002 fest (§ 2 Abs 1). Sie gilt gem § 2 Abs 2 nach Maßgabe der §§ 45 bis 47 auch für bestehende Deponien.

In § 4 werden „folgende Deponieklassen und Deponieunterklassen [. . .] festgelegt:

1. Bodenaushubdeponie;
2. Inertabfalldeponie;
3. Deponie für nicht gefährliche Abfälle:
   a) Baurestmassendeponie,
   b) Reststoffdeponie,
   c) Massenabfalldeponie;
4. Deponie für gefährliche Abfälle (nur als Untertagedeponie)."

§ 6 sieht eine umfangreiche Behandlungspflicht vor, dh es dürfen nach Abs 1 par cit grundsätzlich nur behandelte Abfälle deponiert werden. Davon ausgenommen sind lediglich

a) Inertabfälle oder
b) andere Abfälle, bei welchen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine entsprechende Behandlung nicht zu einer Verringerung der Abfallmenge oder der Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zur Verwirklichung des Ziels in § 1 beiträgt.

In diesem Sinne enthält § 7 auch eine umfangreiche Aufzählung von Abfällen, deren Ablagerung überhaupt verboten ist.

Darunter fallen gem § 7 Abs 7 auch Abfälle, deren Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) im Feststoff mehr als fünf Masseprozent beträgt (mit zahlreichen Ausnahmen in den lit a – j).

In diesem Zusammenhang ist auch die Bestimmung zur Anpassung von bestehenden Deponien an die Deponieverordnung 1996 wesentlich: Gem § 76 Abs 1 Z 2 AWG 2002[269] haben die Inhaber von am 1. Juli 1997 bestehenden, nach § 29 Abs 1 des AWG 1990 genehmigten oder wasserrechtlich bewilligten, noch nicht ordnungsgemäß stillgelegten oder geschlossenen Deponien seit dem 1. Jänner 2004 „die Anforderungen betreffend Zuordnung von Abfällen zu Reststoff- oder Massenabfalldeponien, Verbot der Deponierung, Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle und Rückstellproben" einzuhalten.

---

[269] Wortgleich mit der Vorgängerbestimmung des § 45 a Abs 1 Z 2 AWG 1990.

Dies bedeutet, dass seit dem 1. 1. 2004 die Ablagerungsverbote des § 5 DeponieV 1996 (bzw nunmehr § 7 DeponieV 2008) samt den entsprechenden Ausnahmen für alle Deponien (soferne nicht eine Fristerstreckung gewährt wurde) gelten.

Daher dürfen nunmehr gem § 7 Z 7 lit f „Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung [. . .] in einer Massenabfalldeponie unter Einhaltung der Grenzwerte des Anh 1 Tab 9 und 10 und unter Einhaltung des Anh 4 Teil 2 Kap 4 abgelagert werden“, wobei „die Vermischung eines Abfalls aus mechanisch-biologischer Behandlung mit heizwertarmen Materialien oder Abfällen unter der Zielsetzung, diese Grenzwerte zu unterschreiten, [. . .] gemäß § 6 Abs 2 unzulässig“ ist. Auch die Ablagerung von Abfällen von magnesit- und zementgebundenen Holzwolledämmbauplatten, zementgebundenem Holzspanbeton, Brandschutzplatten und Kunstmarmor auf Baurestmassen- oder Massenabfalldeponie ist zulässig (§ 7 Z 7 lit h).[270]

i) Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)

Das Ziel des ALSAG ist die „Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten im Sinne dieses Gesetzes“ (§ 1 ALSAG). Der Begriff der Altlast ist in § 2 Abs 1 näher definiert. Wesentlich ist dabei, dass von der betreffenden Altlast eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht.

Die Finanzierung erfolgt durch den Altlastenbeitrag, der vor allem für das langfristige Ablagern von Abfällen, beim Lagern und beim Befördern und Verbrennen von Abfällen anfällt. Die Höhe des Beitrags hängt gem § 6 von der Art des Abfalls und der Art der Deponie ab.

Darüber hinaus sieht das ALSAG genaue Vorschriften für die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten (§§ 13 f) sowie für die Durchführung der Altlastensanierung § 16 ff) vor.

3) LÖSUNG FALL 6

Zur Frage, ob die Gemeinde eine illegale Abfallablagerung, die im Gemeindegebiet entdeckt wird, entfernen muss:

Im Burgenland (und implizit auch in Salzburg) hat die Gemeinde (zT noch unter weiteren Voraussetzungen) für die Beseitigung widerrechtlicher Abfallablagerungen und die entsprechende Entsorgung zu sorgen.
In Salzburg hat die zuständige Behörde der zuwiderhandelnden Person die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzutragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein solcher Auftrag auch an andere Personen gerichtet werden, die für die zuwiderhandelnde Person tätig werden.

[270] Ähnlich schon § 5 Z 7 lit g DeponieV 1996.

Zur Frage, ob die Gemeinde in diesem Fall beim Ablagerer regressieren kann:

Der Gemeinde stehen idR Regressansprüche gegen den Verursacher bzw zT auch gegen den Liegenschaftseigentümer zu.

Zur Frage, wie die Gemeinde die Mittel für die Beseitigung aufbringt:

In den meisten Bundesländern sind die Gemeinden berechtigt, eine Gebühr bzw einen Beitrag bzw eine Abgabe zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und Behandlung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle zu erheben. In OÖ (ähnlich in Salzburg) sind die Gemeinden – mit Ausnahme der Statutarstädte – sogar zur Einhebung einer Abfallgebühr von den Grundeigentümern verpflichtet.

VIII. BERGRECHT

Literatur

Donninger, Das Verkehrskonzept nach dem Mineralrohstoffgesetz, ecolex 2000, 389; Funk, Das Mineralrohstoffgesetz 1999 (2000); *Mihatsch,* MinroG[3] (2007); *Pürgy,* Die anlagenrechtlichen Aspekte im Mineralrohstoffrecht, in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht[2] (2010); *Randl,* Die Neuordnung des Bergrechts durch das Mineralrohstoffgesetz (MinroG), JAP 1998/99, 248; *Rill/Madner,* Bergwesen, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie und die Raumplanungskompetenz der Länder, ZfV 1996, 209; *Tiess/Rossmann/Pilgram,* Die Bedeutung des Vorsorgeprinzips bei der Gewinnung mineralischer Baurohstoffe (Teil I), RdU 2002/19; *Tiess/Rossmann/Pilgram,* Die Bedeutung des Vorsorgeprinzips bei der Gewinnung mineralischer Baurohstoffe (Teil II), RdU 2002/45; *Weiß,* Wichtige Neuerungen des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG, BGBl I 1999/38) (Teil I), RdU 1999, 139; *Weiß,* Wichtige Neuerungen des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG, BGBl I 1999/38) (Teil II), RdU 2000, 8.

1. Fall – Problem

FALL 7:

Unmittelbar anschließend an ein Naturschutzgebiet wird ein beträchtliches Schottervorkommen entdeckt. Der Eigentümer möchte das Vorkommen abbauen. Das gewünschte Abbaugebiet liegt in einem Abstand von etwa 200 m zu einer bereits bewilligten Reihenhaussiedlung.

- ► Kann die Gemeinde den geplanten Schotterabbau wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet verhindern?
- ► Darf der Abbau im Hinblick auf die Nähe zur bewilligten Reihenhaussiedlung bewilligt werden?

2) Regelung

a) Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz

Nach der Kompetenzverteilung des B-VG (Art 10 Abs 1 Z 10) sind Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Bergwesens Bundessache.

b) Geltungsbereich

Das MinroG gilt wie schon das frühere BergG vor allem auch für das Aufsuchen, Gewinnen und – soweit damit ein betrieblicher Zusammenhang besteht – das Aufbereiten mineralischer Rohstoffe. Wenn diese Tätigkeiten aber ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sind sie gem § 2 Abs 5 leg cit ebenso ausgenommen wie das Sam-

meln von Mineralien. Ähnlich wie das BergG ist das MinroG auch auf die bergbautechnischen Aspekte anderer Tätigkeiten anwendbar (§ 2 Abs 2 und 3 MinroG).

Im Wesentlichen enthält das MinroG **zwei Regelungsbereiche:**

a) Bergfreie und bundeseigene Rohstoffe, alle untertägigen Bergbaue (auch bei grundeigenen Rohstoffen) und wechselseitige obertägige und untertägige Gewinnung: In diesem Bereich, also im Bereich des **„klassischen Bergbaus“** besteht die Zuständigkeit des BMWFJ als erste und einzige Instanz.

b) **Grundeigene Rohstoffe** (zB auch Sand, Schotter und Kies in bestimmter Qualität): Hier ist in 1. Instanz die **BezVBeh** und in 2. Instanz der LH zuständig (überschreitet der Abbau Bezirksgrenzen, ist in 1. Instanz der LH und in 2. Instanz der BMWFJ zuständig; überschreitet der Abbau Landesgrenzen, so ist der BMWFJ 1. und zugleich letzte Instanz), es handelt sich also um einen Fall der mittelbaren Bundesverwaltung.

c) Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen (§ 116 MinroG)

Um mineralische Rohstoffe gewinnen zu dürfen, ist eine sog Gewinnungsberechtigung[271] erforderlich. Diese stellt lediglich die **grundsätzliche Erlaubnis** zur Gewinnung des mineralischen Rohstoffs dar. **Wie** der mineralische Rohstoff letztlich abgebaut werden darf, richtet sich (außer bei Kohlenwasserstoffen) nach dem **Gewinnungsbetriebsplan** (§§ 112 ff, 80 ff MinroG).

Der Gewinnungsbetriebsplan hat gem § 113 MinroG bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen und gewisse Beilagen zu enthalten. Er ist gem § 116 MinroG unter bestimmten Voraussetzungen zu genehmigen.

d) Obertägiges Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe

aa) Gewinnungsbetriebsplan

Für das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bestehen im V. Hauptstück des MinroG Sondervorschriften.

Unter anderem ist der Inhalt des Gewinnungsbetriebsplanes in § 80 MinroG besonders geregelt.

Abweichend von den allgemeinen Regeln haben gem § 81 Z 2 S 1 MinroG die Gemeinde, auf deren Gebiet der Aufschluss und/oder Abbau beabsichtigt ist **(Standortgemeinde)** und die **unmittelbar angrenzenden Gemeinden** im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe **Parteistellung** zum Schutz der in § 116 Abs 1 Z 4 bis 9 MinroG sowie §§ 82 und 83 MinroG genannten Interessen Parteistellung.

---

[271] Darunter ist gem § 1 Z 13 „eine Bergwerksberechtigung, das Recht des Bundes zum Gewinnen bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb von Gewinnungsfeldern und ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe“ zu verstehen.

In § 116 Abs 1 Z 4 bis 9 MinroG werden jene Interessen festgeschrieben, die grob gesprochen den Schutz der Umgebung des beabsichtigten Abbaus betreffen. So muss ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben sein, vermeidbare Emissionen müssen unterbleiben, der Schutz von Personen vor Gefährdung von Leben oder Gesundheit und vor unzumutbaren Belästigungen muss sichergestellt sein, Belange des Umwelt- und des Gewässerschutzes dürfen nicht beeinträchtigt werden und soweit Abfälle nicht überhaupt wirtschaftlich vertretbar vermieden oder verwertet werden können, muss ihre ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet sein.

§ 82 MinroG dient dem Schutz der Raumordnungs-Interessen. Diese Bestimmung bezweckt eine verstärkte Berücksichtigung der Flächenwidmung der Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes.

§ 83 MinroG sieht eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen mit solchen Interessen, die der Genehmigung entgegenstehen, vor.

Der Kreis der von der Gemeinde geltend zu machenden Interessen ist daher ein sehr großer, er umfasst sehr gewichtige Interessen. Dies kommt letztlich auch dadurch zum Ausdruck, dass die Gemeinde gem § 81 Z 2 S 2 und 3 MinroG berechtigt ist, „den Schutz der genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Revision[272] an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt."

bb) Schutzzonenregelung (§ 82 MinroG)

Im **Bereich von Bauland** (§ 82 Abs 1 Z 1 MinroG), **erweitertem Bauland** (§ 82 Abs 1 Z 2 MinroG) und von **besonders schützenswerten Einrichtungen** (§ 82 Abs 1 Z 3 MinroG) und im **Abstand von 100 m zu diesen Bereichen** (§ 82 Abs 4 MinroG) ist der obertägige Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe **jedenfalls verboten.**

Im **Bereich zwischen 100 und 300 m von solchen geschützten Gebieten** ist die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig (§ 82 Abs 2 MinroG). Es wird hier in recht weitem Umfang der **Gemeinde die Möglichkeit** gegeben, innerhalb dieses Bereiches eine Gewinnung zuzulassen oder aber auch nicht. So kann auch auf die regionalen Besonderheiten und Erfordernisse Rücksicht genommen werden.

Eine Verkürzung des Abstandes bis auf 100 m – dh bis zur absoluten Abbauverbotszone – soll seit der letzten Novelle nur dann zulässig sein, wenn Immissionsneutralität gewährleistet ist, dh wenn durch das Vorhandensein von Hügeln oder Wäldern, durch bauliche Einrichtungen (bspw Lärm- oder Sichtschutzdämme) oder durch abbautechnische Maßnahmen (bspw Trichterabbau, Kulissenabbau) sichergestellt ist, dass die Im-

[272] Ab Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, BGBl I 2013/129 am 1. 1. 2014; bis 31. 12. 2013: Beschwerde an den VfGH und den VwGH.

missionssituation in den § 82 gem Abs 1 Z 1 bis Z 3 MinroG geschützten Gebieten gegenüber dem Fall der Einhaltung des 300 m-Abstandes nicht verschlechtert wird.

Auch in Naturschutz- und Nationalparkgebieten oä (§ 82 Abs 1 Z 4 MinroG) ist ein solcher Abbau verboten. Im Gegensatz zu den Fällen der Z 1 – 3 darf hier aber auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken abgebaut werden; der 100-m-Abstand gem § 82 Abs 4 MinroG gilt hier nicht.

Die Aufzählung der geschützten Gebiete in § 82 Abs 1 MinroG ist taxativ. Es muss sich jeweils um gewidmete und im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Gebiete handeln.

Eine besondere Bestimmung ist in § 82 Abs 3 MinroG für sog **heranrückende Wohnbebauung** bzw Neuwidmungen von Bauland (§ 82 Abs 1 Z 1 MinroG), erweitertem Bauland (§ 82 Abs 1 Z 2 MinroG) und von besonders schützenswerten Einrichtungen (§ 82 Abs 1 Z 3 MinroG) im Umfeld eines bewilligten Gewinnungsbetriebsplanes vorgesehen. In diesem Fall ist eine Parallelausweitung des Abbaues im 300 m-Bereich möglich, soferne Immissionsneutralität gegeben ist. Mit dieser Bestimmung soll vor allem sichergestellt werden, dass der Bedarf an grundeigenen mineralischen Rohstoffen möglichst lokal erfolgen kann.

e) „Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“ (§ 220 MinroG)

Soweit den Gemeinden durch das MinroG Aufgaben übertragen werden (§§ 18, 31, 38, 58, 71, 77, 81, 87, 93, 116, 119, 149 und 179), haben sie diese gem § 220 MinroG im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen. Damit ist dem Auftrag des Art 118 Abs 2 S 2 B-VG Genüge getan: Angelegenheiten, die für eine Gemeinschaft nach Interesse und Eignung spezifisch sind, sollen dieser Gemeinschaft gewährleistet sein, sie sollen „eigenverantwortlich“ iSd Art 118 Abs 4 B-VG wahrgenommen werden. Dies bedeutet, dass zwar eine staatliche Aufsicht hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit besteht, dass aber die Gemeindeorgane für die Wahrnehmung der „gemeindespezifischen“ Aufgaben nur dem Gemeindevolk bzw anderen Gemeindeorganen (politisch) verantwortlich sind, nicht aber den Organen der staatlichen Aufsicht.

Gem Art 118 Abs 6 B-VG hat die Gemeinde das Recht, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches **ortspolizeiliche Verordnungen** zu erlassen.

Die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung ist jedoch an mehrere Voraussetzungen gebunden:

1. Es muss eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die Sache
   a. im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft liegt und
   b. geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.
2. Die Maßnahme muss auf die Abwehr eines konkreten Missstandes gerichtet, sie muss dazu auch tauglich und adäquat sein.

Als **Beurteilungsmaßstab** sowohl für das Interesse als auch die Eignung zur Besorgung durch die Gemeinde ist eine **abstrakte Gemeinde** („Einheitsgemeinde") heranzuziehen.[273]

Zu beachten ist jedenfalls, dass eine ortspolizeiliche Verordnung nicht aus präventiven Gründen erlassen werden darf, sondern **nur** zur **Abwehr konkreter Missstände.** Diese Missstände müssen entweder schon eingetreten sein oder doch zumindest unmittelbar drohen und eine Störung des örtlichen Gemeinschaftslebens bewirken bzw befürchten lassen.[274]) Der VfGH versteht in seiner Rspr unter einem Missstand einen einzelnen, eher eng abzugrenzenden, gemeinschaftsrelevanten Lebenssachverhalt, der negativ bewertet wird. Die zugrundeliegenden allgemeinen rechtspolitischen Anliegen müssen bereits vom Gesetzgeber vorgegeben sein.[275])

Zudem dürfen gem Art 118 Abs 6 S 2 B-VG ortspolizeiliche Verordnungen auch nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.[276]

3. Lösung Fall 7:

Zur Frage, ob die Gemeinde den geplanten Schotterabbau wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet verhindern kann:

Im Bereich des Naturschutzgebietes ist gem § 82 Abs 4 MinroG der obertägige Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe jedenfalls unzulässig. Auf unmittelbar anschließenden Grundstücken ist der Abbau jedoch bewilligungsfähig.

Die Gemeinde hat allerdings im Verfahren zur Bewilligung des Gewinnungsbetriebsplanes zum Schutz bestimmter Interessen, die vor allem dem Schutz der örtlichen Gemeinschaft dienen, Parteistellung. Diese Interessen kann die Gemeinde gem § 81 Z 2 S 2 und 3 MinroG als subjektive Rechte im Verfahren geltend machen. Ebenso kann die Gemeinde Rechtsmittel ergreifen und Beschwerde an den VfGH und den VwGH erheben.

Zur Frage, ob der Abbau im Hinblick auf die Nähe zur bewilligten Reihenhaussiedlung bewilligt werden darf:

Im Bereich von Wohnland sowie in einem Abstand von 100 m von Wohnland darf ein Gewinnungsbetriebsplan für den obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe nicht bewilligt werden. Im Abstand zwischen 100 m und 300 m von Wohnland ist eine Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

---

273 *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer,* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[10] Rz 880 mit näheren Nachweisen.
274 *Mayer,* B-VG[4] Art 118 Anm VI.1.
275 *Mayer,* B-VG[4] Art 118 Anm VI.3.
276 Siehe dazu ausführlich *Gallent,* Das ortspolizeiliche Verordnungsrecht, ZfV 1984, 365 (371 ff).

VIII. Bergrecht

Wie eben ausgeführt ist die Gemeinde gem § 81 Z 2 MinroG berechtigt, bestimmte Interessen als Partei im Verfahren geltend zu machen. Dazu gehört unter anderem auch der Schutz der örtlichen Bevölkerung.

Weiters darf ein Gewinnungsbetriebsplan für den obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe im Bereich zwischen 100 m und 300 m von den Schutzgebieten des § 82 gem Abs 1 Z 1 bis Z 3 MinroG nur dann bewilligt werden, wenn Immissionsneutralität gewährleistet ist. Das bedeutet, dass sichergestellt sein muss, dass durch das Vorhandensein von Hügeln oder Wäldern, durch bauliche Einrichtungen (beispielsweise Lärm- oder Sichtschutzdämme) oder durch abbautechnische Maßnahmen (bspw Trichterabbau, Kulissenabbau) die Immissionssituation in den gem § 82 Abs 1 Z 1 bis Z 3 MinroG geschützten Gebieten gegenüber dem Fall der Einhaltung des 300 m-Abstandes nicht verschlechtert wird.

IX. PRIVATES NACHBARRECHT

Literatur

Lang, Ortsunüblichkeit und Wesentlichkeit von Immissionen (2012); *Kerschner/Wagner* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Klang[3] (2001) § 364, § 364 a und § 364 b; *Kerschner,* Nachbarschaftsrecht kompakt[2] (2011); *Holzner,* Beschattungsverbot und Überhangrecht, JBl 2009, 144; *Illedits/Illedits-Lohr,* Handbuch zum Nachbarrecht[2] (2008); *Feil,* Privates Nachbarrecht und Immissionen[3] (2008); *Wagner,* Umschwung in der Judikatur: Beseitigungsanspruch bei Überhang, RdU 2008, 76; *Kerschner,* Verkehrsimmissionen – Haftung und Abwehr (2007); *Kisslinger,* Gefährdungshaftung im Nachbarrecht (2006); *Kerschner,* Neue Gentechnikhaftung in der Landwirtschaft (§§ 79 k – 79 m GTG), RdU 2005/57; *derselbe,* Neues Nachbarrecht: Abwehr negativer Immissionen/ Selbsthilferecht, RZ 2004, 9 ff; *derselbe,* Neues Nachbarrecht: „Recht auf Licht", RFG 2003, 182; *Postl,* Nachbarrechtliche Abwehransprüche gegen die Errichtung von Handy-Masten (2001); *Wagner*, Nachbarschutz bei Mobilfunkanlagen, RdU 1998, 121; *dieselbe,* Die Betriebsanlage im zivilen Nachbarrecht (1997); *Gimpel-Hinteregger,* Grundfragen der Umwelthaftung (1994).

1. Fälle/Probleme

FALL 8 :

In unmittelbarer Nähe zu einer gemeindeeigenen Wohnanlage betreibt X seit mehreren Jahren in seinen Garagen eine Kfz-Werkstätte, in der auch Spenglerarbeiten durchgeführt werden. Im Jahr 2012 wird der Betrieb nach zahlreichen Nachbarbeschwerden im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 359 b GewO gewerbebehördlich genehmigt.

Problem: Die betroffenen Nachbarn sind mit ihren Einwendungen (unter anderem auch gegen das zugrunde gelegte Gutachten) nicht durchgedrungen. Parteistellung bzw Rechtsmittel stehen ihnen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht zu. Können die Mieter (oder Wohnungseigentümer) auf Abhilfe gegen wesentliche und ortsunübliche Lärm- Geruchs- bzw Schadstoffimmissionen beim Zivilgericht klagen?

FALL 9 :

Zwischen Nachbarn ist in der Gemeinde X ein Konflikt wegen hoher Bäume (hoher Hecken) entstanden, die zu einer massiven Beschattung führen. Der betroffene Nachbar kann seine Solaranlage (sein Schwimmbad) nicht benützen bzw benötigt auch am helllichten Tag zu Mittag künstliches Licht. Der Bürgermeister (die Gemeinde) wird als Streitschlichter angerufen.

Problem: Hat der betroffene Eigentümer (Mieter/Wohnungseigentümer) das Recht, von seinen Nachbarn das Umschneiden/Stutzen/Ausschneiden der Äste zu verlangen?

FALL 10

Die Gemeinde X genehmigt baubehördlich das Aufstellen einer Mobilfunkanlage (eines „Handy-Sendemasten") mitten im Ortsgebiet. Der nur 20 Meter entfernt wohnende Nachbar, der sich im Kegelbereich der Anlage befindet (Strahlungswirkung 20 mW/m²), fühlt sich in seiner Gesundheit gefährdet und seiner Lebensqualität beeinträchtigt.

Problem: Hat der Nachbar eine Möglichkeit, sich gegen die elektromagnetischen Strahlen der Sendeanlage zur Wehr zu setzen?

2. Regelung

Immissionsschutz für Nachbarn bietet nicht nur das öffentliche Recht, sondern auch das Privatrecht, worüber die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dieser privatrechtliche Immissionsschutz ist primär auf die **Abwehr** (Unterlassung) **ortsunüblicher und wesentlicher Immissionen** gerichtet. Das gilt nur dann nicht, wenn diese Immissionen von einer behördlich genehmigten Anlage ausgehen. Die Immission muss von der Genehmigung gedeckt sein und der Nachbar muss im Verfahren Parteistellung mit Rechtsmittelbefugnis gehabt haben. Nur dann ist die Abwehrklage ausgeschlossen.

Seit 1. 7. 2004 gilt darüber hinaus ein **allgemeines nachbarliches Rücksichtnahmegebot** (§ 364 Abs 1 S 2 ABGB). Außerdem kann seit diesem Zeitpunkt auch gegen unzumutbare Beeinträchtigung durch Beschattung durch Bäume oder andere Pflanzen vorgegangen werden (§ 364 Abs 3 ABGB). Zuvor ist aber zwingend eine außergerichtliche Einigung zu versuchen (zB auch – soweit eingerichtet – bei einem Gemeindevermittlungsamt).

a) Unterlassungsanspruch

§ 364 Abs 2 ABGB lautet:

> „Der Eigentümer eines Grundstücks kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden **Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung** und ähnliche insoweit **untersagen,** als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig" (eigene Hervorhebung).

§ 364 Abs 2 ABGB regelt die Befugnisse zweier Liegenschaftseigentümer zueinander. Dabei darf der Eigentümer grundsätzlich nur bis zur Liegenschaftsgrenze wirken. Darüber hinaus sind nur unwesentliche oder ortsübliche Immissionen erlaubt. Die Bestimmung wird als **zentrale Norm des privaten Umweltrechts** angesehen. **Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch** eines durch Immissionen beeinträchtigen Liegenschaftseigentümers sind somit:

- **Aktivlegitimation** (Klagslegitimation):
  Klagslegitimiert sind Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte; nach der Rspr des OGH[277] aber auch Mieter und Pächter (Bestandnehmer).
- **Passivlegitimation** (Beklagtenseite):
  Die Klage ist gegen den Störer zu richten, worunter sowohl **Handlungsstörer** (der, der tatsächlich stört) als auch **Zustandsstörer** (Eigentümerposition reicht) fallen. Der Störer muss auch nicht unmittelbarer Nachbar sein (weiter Nachbarbegriff).
- **Ortsunüblichkeit der Immission:**
  Die Immission muss das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten. Die örtlichen Verhältnisse beurteilen sich in der Praxis nach den **tatsächlichen Gegebenheiten in der Umgebung beider Liegenschaften.** Nach vereinzelter – aber sehr zweifelhafter – Rspr des OGH[278] reicht für das Ortsüblichwerden einer Immission bereits ein **Zeitraum von 3 Jahren** aus. Die Rspr diesbezüglich ist aber nach wie vor uneinheitlich (10 oder 30 Jahre?).[279] Bedenklich sind auch neuere Tendenzen in der Rspr,[280] wonach ua auch öffentliche Interessen als bewegliche Elemente in die Beurteilung der Ortsüblichkeit einfließen sollen.

  Gesundheitsschädliche Immissionen können allerdings nach der Rechtsprechung des OGH nicht ortsüblich werden.[281]

  Eine Ausnahme macht die Praxis, wenn für den Käufer die Gesundheitsschädlichkeit beim Kauf erkennbar ist. Wichtig ist, dass die Abwehr unabhängig von der Dauer der Immission möglich ist.
- **Wesentlichkeit der Immission:** Es muss durch die Immission die ortsübliche Benutzung des Nachbargrundstücks wesentlich beeinträchtigt werden: Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer solchen Nutzungsbeeinträchtigung kommt es in besonderem Maße auf die Umstände des Einzelfalls an; es darf sich jedenfalls nicht um eine nur unbedeutende Erschwerung handeln (also spürbare Beeinträchtigung). Der Maßstab der Wesentlichkeit ist nach st Rspr des OGH ein **objektiver,** auf die Benutzung des Nachbargrundstücks abstellender. Maßgeblich ist demnach grundsätzlich **nicht** das subjektive Empfinden des sich gestört fühlenden Nachbarn, sondern das eines (verständigen) Durchschnittsmenschen, der sich in der Lage des Gestörten befindet. Auf Kinder, Kranke und besondere Empfindlichkeiten (zB Allergie) ist aber nur im Einzelfall Rücksicht zu nehmen.

---

[277] Vgl erstmals OGH 4. 12. 1989, 7 Ob 654/89.
[278] OGH RdU 1998/105 mit kritischer Anm *Kerschner*, der ein Ortsüblichwerden erst nach 30 Jahren annimmt; offenlassend zB OGH RdU 2001, 112; deutliche Distanz zur kurzen dreijährigen Frist zB OGH 19. 2. 2008, 5 Ob 8/08 z.
[279] Vgl dazu *Kerschner/Wagner* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Klang^3 § 364 Rz 216.
[280] Vgl dazu OGH JBl 2011, 234 (mit Anm *Wagner*) = RdU 2011/45 (mit Anmerkung *Kisslinger*).
[281] So etwa OGH 22. 9. 2010, 8 Ob 128/09 w = JBl 2011, 234 (mit Anm *Wagner*) = RdU 2011/45 (mit Anmerkung *Kisslinger*); OGH 3. 5. 2011, 10 Ob 25/11 s.

b) Ausgleichsanspruch

Ein Unterlassungsanspruch besteht **gem § 364 a ABGB** jedoch dann nicht, wenn die Immission von einer **„behördlich genehmigten Anlage“** ausgeht und sich im Rahmen des genehmigten Umfangs hält (Sperrwirkung der Genehmigung). Nach der Rspr ist etwa die Ausdehnung der betriebsinternen Tankstelle auf Betriebsfremde wie auch das „Piepsen“ beim Lkw-Rückwärtsfahren nicht von einer Betriebsanlagengenehmigung gedeckt.[282] Als Ausgleich für den Entzug der Unterlassungsklage gebührt ein **verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch** (sog **Eingriffshaftung**). Für die Beantwortung der Frage, wann eine „behördlich genehmigte Anlage“ vorliegt, sind vor allem inhaltliche Komponenten des Genehmigungsverfahrens maßgeblich. Unter den Begriff der „behördlich genehmigten Anlage“ subsumiert der OGH solche Anlagen, die in einem Verwaltungsverfahren genehmigt wurden, in dem den beeinträchtigten Nachbarn gleicher oder ähnlicher Schutz wie im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (vor allem immissionsbezogene Parteistellung) eingeräumt worden ist. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Parteistellung. Daher kann auch in folgenden Fällen gegen eine „an sich“ genehmigte Anlage gerichtlich wegen unzulässiger Immissionen vorgegangen werden:

Grenzen der Sperrwirkung nach § 364 a ABGB

1. Reichweite der Genehmigung
2. Nichterfüllung von Auflagen schließt genehmigungskonformen Betrieb aus
3. Erforderlichkeit nachträglicher Auflagen
   - nach der Rspr nicht im Bereich des § 79 a GewO, wenn und soweit eigenes Antragsrecht des Nachbarn besteht.
4. Sperrwirkung grundsätzlich nur bei Verfahren mit Parteistellung der Betroffenen, daher nicht:
   - § 359 b GewO (vereinfachtes Verfahren)
   - § 354 GewO (Versuchsbetrieb)
   - § 78 Abs 1 GewO (dreijähriger Betrieb vor rechtskräftiger Genehmigung)
   - § 359 c GewO (einjähriger Weiterbetrieb trotz Aufhebung des Genehmigungsbescheides durch den VwGH)
   - bloße Anzeigeverfahren
   - Sperrwirkung aber bei Anlagenänderung nach UMG (§ 21 Abs 1 Z 6, wenn keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben werden).

Das Gericht kann aber natürlich niemals den Genehmigungsbescheid selbst aufheben, sondern nur die unzulässige Immission untersagen. Wie der Betreiber das macht, ist allein seine Sache.

---

[282] Vgl ausführlich zur Reichweite der Betriebsanlagengenehmigung *Kerschner/Wagner* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Klang[3] § 364 a Rz 154 ff.

Eine bloß im vereinfachten Verfahren (keine Parteistellung der Nachbarn) nach § 359 b GewO genehmigte Betriebsanlage (Fall 1) schließt die gerichtliche Abwehr nicht aus.[283]

Festzuhalten bleibt allerdings, dass **§ 364 Abs 2 und § 364 a ABGB nur dingliche Rechtsverhältnisse betreffen. § 364 a ABGB vermag daher einem Unterlassungsanspruch sowohl bei Eingriff als auch bei Bedrohung des Rechts auf Leben und Gesundheit nicht entgegenstehen. Die Genehmigungswirkung umfasst nur den Eingriff ins Eigentum und nicht in die Rechtsgüter Leben oder Gesundheit.** Bei konkreter Gesundheitsgefährdung ist also auch ein Unterlassungsanspruch gegen eine behördlich genehmigte Betriebsanlage möglich.

Wie erwähnt ist am **1. 7. 2004** das **neue** Nachbarrecht in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt greift gem § 364 Abs 1 letzter Satz ABGB ein **allgemeines Rücksichtnahmegebot:** Nach dieser Bestimmung haben *„[. . .] im Besonderen [. . .] die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehme."* Dieses Gebot gilt natürlich auch und besonders bei Gesundheitsgefährdung.

Auch sog **negative Immissionen** können seit 1. 7. 2004 untersagt werden. Gem § 364 Abs 3 ABGB *„kann der Grundstückseigentümer einem Nachbarn die von dessen Bäumen oder anderen Pflanzen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht oder Luft insoweit untersagen, als diese das Maß des Abs. 2 überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks führen. Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz bleiben unberührt."*

Jedenfalls ist ein Schlichtungsverfahren zwingend vorgeschaltet.

3. LÖSUNGEN FÄLLE 8 – 10

ad **Fall 8:** Sofern die Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen ortsunüblich und wesentlich sind, kann das Gericht diese untersagen. Bei Verletzung des Unterlassungsurteils drohen hohe Geldbußen (im Höchstfall € 100.000,– pro Tag).

ad **Fall 9:** Ob der Baumeigentümer seine Bäume ausästen/kürzen oder umschneiden muss, hängt davon ab, ob die Beschattung für den Nachbarn eine unzumutbare Beeinträchtigung iSd § 364 Abs 3 ABGB bewirkt.

ad **Fall 10:** Bei konkreter Gesundheitsgefährdung, bei erheblicher Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität bzw bei Minderung des Verkehrswerts durch die Nähe zur Sendeanlage kann die unzulässige Strahlung (1,5 mW/m² reicht nicht) untersagt werden.

[283] So auch die Rspr: zB OGH RdU 2003, 151; OGH RdU 2009/62 (mit zustimmender Anm *Kerschner*).

X. AMTSHAFTUNG

Literatur

Kolloczek, Amtshaftung im Umweltrecht, Diplomarbeit 2012; *Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft* (Hrsg), Haftung von Bürgermeistern und Gemeindeorganen, Symposium 2010; *Paar,* Grundzüge des Amtshaftungsrechts (2010); *Kerschner,* Amtshaftung der Gemeinden bei Baugenehmigung in hochwassergefährdeten Gebieten, RFG 2008/22; *Held,* Auskunftserteilung, Baubewilligung, Flächenwidmungsplan: Haftung der Gemeinde als Behörde, Wo lauert die Amtshaftung für die Gemeinde und deren Organe?, RFG 2008/26; *Schragel,* Kommentar zum Amtshaftungsgesetz, 3. Auflage (2003); *Kerschner,* Diskussion: Amtshaftung bei rechtswidriger Erlaubnis, RdU 2001, 128 ff; *Hecht,* Amtshaftung für rechtswidrig erteilte Genehmigungen gegenüber Bewilligungswerbern?, RdU 2001, 123 ff; *Rebhahn,* Staatshaftung wegen mangelnder Gefahrenabwehr (1997).

1. Fall/Problem

FALL 11:

Obwohl die Gefahr einer Hangrutschung/einer Überschwemmung bei Hochwasser (oder die Existenz einer Altlast/wilde Deponie) erkennbar ist, widmet die Gemeinde eine Liegenschaft als Bauland um (bzw erteilt trotz Erkennbarkeit der Gefahren die Baugenehmigung).

Problem: Im Fall der Gefahrenverwirklichung (Hangrutschung/Hochwasserüberschwemmung/kontaminierter Boden bzw kontaminiertes Grundwasser) können vielfache Schäden (der Liegenschaftseigentümer/der Nachbarn) auftreten. Muss die Gemeinde dafür aufkommen?

2. Regelung

Der Gesetzgeber verpflichtet vielfach Behörden, Bürger vor (Umwelt-)Gefahren zu schützen. So ist die Gewerbebehörde etwa verpflichtet, bei Genehmigung von Industrie- bzw Gewerbeanlagen für entsprechenden Immissionsschutz der Nachbarn vor allem durch ausreichende Auflagen zu sorgen und erteilte Auflagen auch zu kontrollieren, soweit dies möglich und zumutbar ist. Verletzen die Behörden diese Pflichten, kann der Geschädigte gegen den jeweiligen Rechtsträger (vor allem Bund, Länder, Gemeinden) **Amtshaftung** geltend machen.

Im Gemeindebereich kann es vor allem bei Erkennbarkeit der Gefahren durch sorglose Flächenwidmung bzw Baugenehmigung zur Amtshaftung der Gemeinde kommen. Die – freilich zu weitgehende – Judikatur bejaht zunehmend eine ganz weitreichende Haftung für Schäden der Liegenschaftseigentümer (auch des Antragstellers) bzw der Nachbarn.

3) LÖSUNG FALL 11

Bei schuldhaftem Verhalten der Gemeindeorgane (Erkennbarkeit der Gefahr für Bürgermeister/Gemeinderat/keine Heranziehung von Sachverständigen trotz Gefahrverdacht) kann die Gemeinde (und nicht der Bürgermeister oder der einzelne Gemeinderat) zur Amtshaftung selbst herangezogen werden.

Schriftenreihe RFG
Recht & Finanzen für Gemeinden

2003

Band 3/2003
Flotzinger/Leiss
Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren IV
32 Seiten. EUR 9,80
ISBN 978-3-214-14475-3

Band 4/2003
Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez/Trenker
Lenkungseffekte von Abgaben auf Handymasten
54 Seiten. EUR 15,20
ISBN 978-3-214-14476-0

Band 5/2003
Hink/Mödlhammer/Platzer (Hrsg)
Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden
126 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14477-8

2004

Band 1/2004
Achatz/Oberleitner
Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine
76 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14473-9

Band 2/2004
Huber/Noor/Trieb/Reifberger
Die Gemeinden und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben
88 Seiten. EUR 21,–
ISBN 978-3-214-14474-6

Band 3/2004
Colcuc-Simek/Mader/Skala/Viehauser/Zimmerl
Herausforderung Siedlungswasserwirtschaft
80 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14478-4

Band 4/2004
Kerschner/Wagner/Weiß
Umweltrecht für Gemeinden
172 Seiten. EUR 36,–
ISBN 978-3-214-14479-0

Band 5/2004
Schmied
Facility Management
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14482-1

Band 6/2004
Österr. Gemeindebund
Katastrophenschutz – Katastrophenbewältigung
94 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-14481-4

2005

Band 1/2005
Hink/Leininger-Westerburg/Rupp
E-Government – Leitfaden für Bürgermeister und Gemeindebedienstete
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14483-8

Band 2/2005
Heiss/Dietmar Pilz
Kosten- und Leistungsrechnung der Siedlungswasserwirtschaft
78 Seiten. EUR 19,80
ISBN 978-3-214-14484-5

Band 3 –4/2005
Mitterbacher/Schrittwieser
Kommunales Abgabenstrafrecht
196 Seiten. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-14487-6

Band 5/2005
Achatz/Hacker-Ostermann/Heiss/Pilz
Betriebsprüfung in der Gemeinde
95 Seiten. EUR 24,–
ISBN 978-3-214-14486-9

2006

Band 1 –2/2006
Sachs/Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden
162 Seiten. EUR 36,–
ISBN 978-3-214-14485-2

Band 3/2006
Kommunalnet E-Government Solutions GmbH
Handbuch Kommunalnet
84 Seiten. EUR 19,80
ISBN 978-3-214-14488-3

Band 4.a/2006
Mugler/Fink/Loidl
Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum
52 Seiten. EUR 13,80
ISBN 978-3-214-14489-0

Band 4.b/2006
Österreichischer Gemeindebund (Hrsg)
Zukunft ländliche Gemeinde Diskussionsbeiträge zum Österreichischen Gemeindetag 2006
108 Seiten. EUR 26,–
ISBN 978-3-214-14490-6

Band 5/2006
Mazal (Hrsg)
Zur sozialen Stellung von Gemeindemandataren
126 Seiten. EUR 28,80
ISBN 978-3-214-14491-3

2007

Band 1/2007
Aicher-Hadler
Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgermeisters
52 Seiten. EUR 14,–
ISBN 978-3-214-14480-7

Band 2/2007
Bacher/Grieb/Hartel/Heiss/Stabentheiner
Die Gemeinde als Vermieterin
116 Seiten. EUR 24,80
ISBN 978-3-214-14494-4

Band 3/2007
Hofinger/Hinteregger
Genossenschaften – eine Perspektive für Kommunen
38 Seiten. EUR 9,90
ISBN 978-3-214-14495-1

Band 4/2007
Handler/Mazal/Weber
Kommunale Sommergespräche 2007
76 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14497-5

Band 5/2007
Reinhard Haider
Umsetzung von E-Government
72 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-18821-4

2008

Band 1 –2/2008
Sachs/Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden. 2. Auflage
164 Seiten. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-14498-2

Band 3/2008
Achatz/Brassloff/Brenner/Schauer
Kommunale KG-Modelle und Rechnungsabschlüsse auf dem Prüfstand
52 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14499-9

Band 4/2008
Mugler/Loidl/Fink/Lang/Teodorowicz
Gemeindeentwicklung in Zentraleuropa
48 Seiten. EUR 12,50
ISBN 978-3-214-00542-9

2009

Band 1/2009
Lukas Held
Haushaltsführung und Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane
124 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14500-2

Band 2/2009
Hoffer/M. Huber/Noor/Reifberger/Rettenbacher/M. Schneider
Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben. 2. Auflage
96 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-14501-9

Band 3/2009
Günther Löwenstein
Die finanzstrafrechtliche Verantwortung der Gemeinde
48 Seiten. EUR 9,90
ISBN 978-3-214-14502-6

Reihenübersicht

Band 4/2009
Alfred Riedl
Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden
24 Seiten. EUR 4,90
ISBN 978-3-214-14503-3

Band 5/2009
Gabriele Aicher-Hadler
Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption. 2. Auflage
52 Seiten. EUR 14,60
ISBN 978-3-214-14504-0

Band 6/2009
A. Enzinger/M. Papst
Mittelfristige Finanzplanung in Gemeinden
104 Seiten. EUR 26,–
ISBN 978-3-214-14505-7

2010

Band 1/2010
Bacher/Heiss/Klausbruckner/G. Stabentheiner/Schweyer
Energieausweis für Gemeinden
88 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14506-4

Band 2/2010
Weber/Kahl/Trixner
Verpflichtendes Vorschul- oder Kindergartenjahr
80 Seiten. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-14507-1

Band 3/2010
Postgeschäftsstellenbeirat (Hrsg)
Von der Postliberalisierung zur Postgeschäftsstelle
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14508-8

Band 4/2010
Hink/Rupp/Parycek
E-Government in Gemeinden
56 Seiten. EUR 12,80
ISBN 978-3-214-14509-5

Band 5/2010
Hofbauer//Kamhuber/Krammer/Mühlberger/Ninaus/Pilz/Rathgeber/Ritz/Veigl
Leitfaden zum Kommunalsteuerrecht
124 Seiten. EUR 28,60
ISBN 978-3-214-14510-1

2011

Band 1/2011
Zechner
Strategische Kommunikationspolitik als Erfolgsfaktor für Gemeinden
44 Seiten. EUR 9,80
ISBN 978-3-214-14511-8

Band 2/2011
Matschek
Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)
120 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14512-5

Band 3/2011
Steindl/Wiese
Optimales Krisenmanagement für Gemeinden
120 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14513-2

Band 4/2011
Klug
Einführung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen
36 Seiten. EUR 7,90
ISBN 978-3-214-14514-9

Band 5/2011
Breuss/Pilz/Pletz/Pölzl/Strohrigl/Teuschler
Haushaltskonsolidierung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten
88 Seiten. EUR 20,–
ISBN 978-3-214-14515-6

2012

Band 1 –2/2012
Sachs/Hahnl-Trettnak
Das neue Bundesvergaberecht 2006, 3. Auflage
158 Seiten. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-14516-3

Band 3/2012
Jauk/Kronberger
Gender Budgeting
67 Seiten. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-14517-0

2013

Band 1/2013
Aicher-Hadler
Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption, 3. Auflage
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14518-7

Band 2/2013
Achatz/Oberleitner
Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine,
2. Auflage
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14472-2

Band 3/2013
Eckschlager
Rechte und Pflichten
der Gemeindevertreter
74 Seiten. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-14519-4

Band 4/2013
Mathis
Standort-, Gemeinde- und
Regionalentwicklung
70 Seiten. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-14520-0

Band 5 – 6/2013
Kerschner/Wagner/Weiß
Umweltrecht für Gemeinden,
2. Auflage
124 Seiten. EUR 28,80
ISBN 978-3-214-14521-7

Impressum

Impressum: Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

Medieninhaber (Verleger): MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181w, HG Wien. **Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: in der Manz GmbH:** MANZ Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V., Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.
Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23.
Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie
Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: Dr. Walter Leiss, Mag. Alois Steinbichler.
Schriftleitung und Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz,
LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl, Mag. Dr. Peter Pilz. **Verlagsredaktion:** MMag. Franziska Koberwein
E-Mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at; kommunal@kommunalkredit.at; verlag@manz.at
Internet: www.gemeindebund.at; www.kommunalkredit.at; www.manz.at
Hersteller: Novographic Druck G.m.b.H., 1230 Wien. **ISBN** 978-3-214-14521-7